



ASAMER





PREISLISTE
GÜLTIG AB 2026



INHALTSVERZEICHNIS

1

ASAMER

Standorte / Werke	8
Allgemeine Geschäftsbedingungen	10
Datenschutzgrundverordnung	14

2

BETON

Transportbeton – Allgemeines	18
Betonsorten nach ÖNORM B 4710-1	20
Betonsorten nach Richtlinien ÖVBB	23
Sonderbetone	25
Sonderleistungen	26
Einsatz Fördergeräte Preise	28
Labor- und betontechnologische Leistungen	30
Mobile Betonblöcke „ASABLOCK“	32
Sicherheitsmaßnahmen & Sicherheitsdatenblatt	35
Einsatz Fördergeräte Aufstellskizzen	38

3

SAND, KIES, SPLITT, STEIN & SCHOTTER

Sand, Kies, Splitt, Stein und Schotter – Allgemeines ...	54
Standorte Salzkammergut	56
Standorte Zentralraum OÖ	57
Standorte Wanko	58

4

ERDBAU & GERÄTE

Erdbau und Geräte – Allgemeines	62
Personal und Gerätetransport	64
Baumaschinen und LKW	66

5

DEPONIE & RECYCLING

Deponie und Recycling – Allgemeines	70
Bauschutt-Recycling.....	72
Dokumente für Bauschutt und Betonbruch	73
Dokumente für Bodenaushub	82

6

MOBILE ANLAGEN

Mischanlagen	86
Brechanlagen	88
Siebanlagen	89





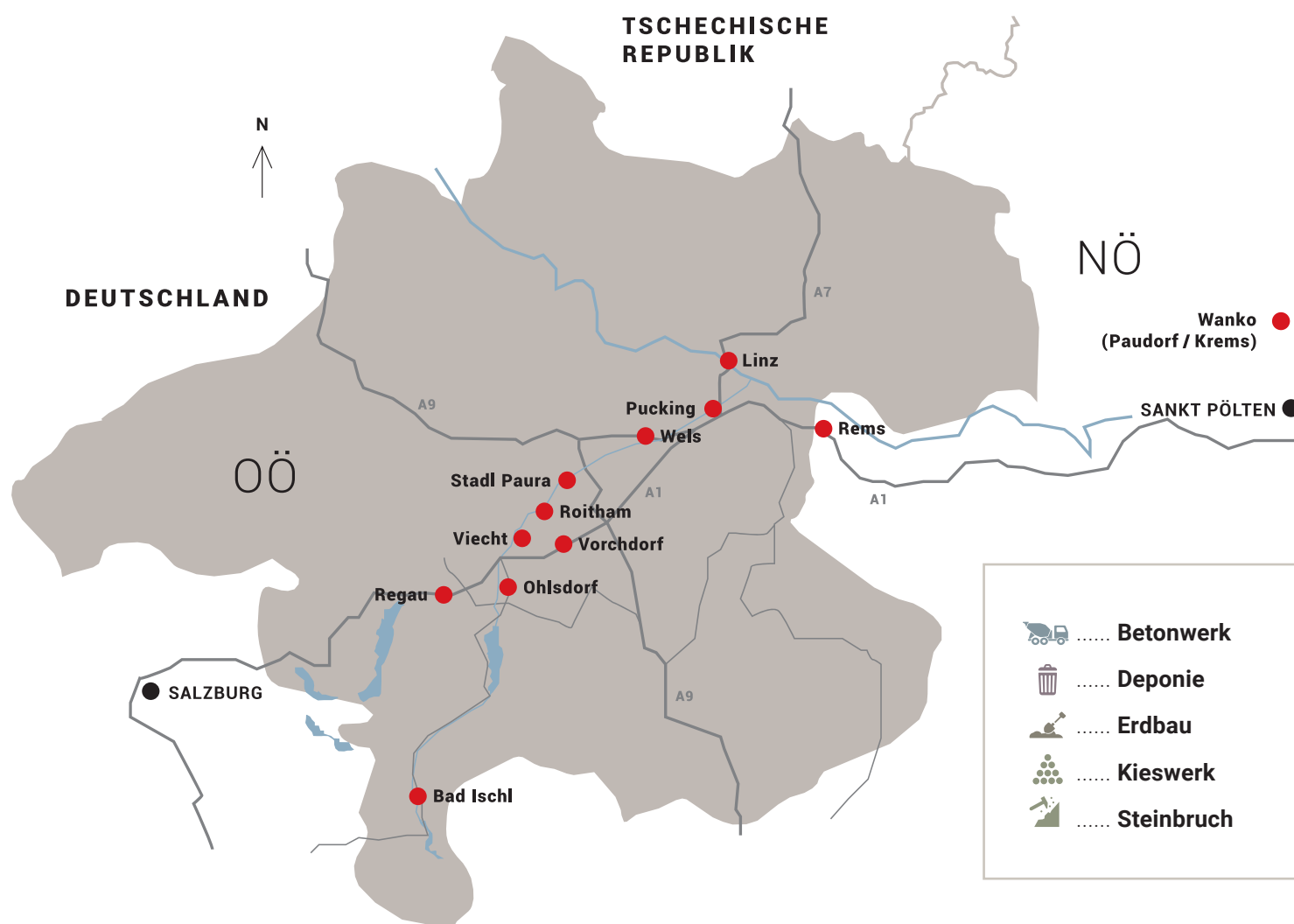
ASAMER



ASAMER

PRODUKTIONSSTANDORTE

ASAMER ist im oberösterreichischen Zentralraum und Salzkammergut mit zahlreichen Standorten immer in der Nähe! Abhängig vom Lieferort engagiert sich der jeweilige persönliche Ansprechpartner für Ihre individuellen Anliegen!



ZENTRALE SALZKAMMERGUT ZENTRALRAUM OÖ

Unterthalham Straße 2
4694 Ohlsdorf
T +43 (0)50 799 1000
E office@asamer.at

Strattnerstraße 35
4030 Linz
T +43 (0)50 799 3611
E office@asamer.at

STEINBRUCH WANKO

Schlossstraße 19
3508 Meidling im Tal
T +43 (0)50 799 3700
E office@asamer.at

OHLSDORF

Unterthalham Straße 2
4694 Ohlsdorf



VORCHDORF

Asamerstraße 11
4655 Vorchdorf



VIECHT

Viecht 100
4693 Desselbrunn



BAD ISCHL

Sulzbach 210
4820 Bad Ischl



STADL-PAURA

Waschenbergstraße 6
4651 Stadl-Paura



REGAU

Regau 107
4844 Regau



ROITHAM

Roitham am Traunfall
4661 Roitham



SALZKAMMERGUT

LINZ

Strattnerstraße 35
4030 Linz



REMS

Wiener Straße 12
4300 St. Valentin



PUCKING

Hasenufer
4053 Ansfelden



WANKO (NÖ)

Schlossstraße 19
3508 Meidling im Tal



WELS

Grießmühlstraße 4
4614 Marchtrenk



**ZENTRALRAUM OÖ &
NIEDERÖSTERREICH**

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

FÜR TRANSPORTBETON UND BETONPUMPLEISTUNGEN (AGB UNTERNEHMER 06/2025)

1. Auftragsgrundlagen und Anwendungen der Bedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
 - das Auftragssschreiben samt Lieferverzeichnis (Beschreibung des Leistungsgegenstandes)
 - diese AGB
 - die für Beton einschlägigen technischen ÖNORMen B 4710 (alle Teile in der jeweils aktuellen Fassung), die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositive Recht.
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen des AG sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich an erkannt werden.
- 1.3 Für den AG gehört das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens.

2. Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zur Entladestelle bzw. zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw. der Betonpumpe für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils vom AN bekannt gegebene technisch erforderliche Gesamtgewicht geeignet ist.
- 2.2 Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nach zuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.3 Als Ankunftszeit des Fahrmischers gilt das Eintreffen auf der Baustelle.
- 2.4 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z.B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.5 Sollte die abgerufene Liefermenge nicht fristgerecht an die Baustelle geliefert werden, so treffen den AN die Rechtsfolgen des Schuldnerverzuges erst nach Ablauf von drei Stunden, die mit der Einnahme der Leistung durch den AG zu laufen beginnen.
- 2.6 Wenn Aufträge vom AG nur zum Teil abgerufen werden, hat der AN das Recht, für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht dem AN das Recht zu, diese Mengen sowie deren Entsorgungs- und Deponiekosten zu verrechnen.
- 2.7 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hier von mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.8 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.9 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht bevollmächtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.10 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.11 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist dabei ausgeschlossen.
- 2.12 Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so hat der AG sämtliche erforderlichen Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen. Die vom AG gewünschte Zugabe führt zum Ausschluss der Gewährleistung oder sonstigen Haftung des AN.

3. Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich Folge zu leisten.
- 3.4 Die Aufgaben der Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer beschränken sich auf das Betreiben der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich; dazu verfügen die Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer über keine Fachkenntnisse. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüberhinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleistungen längen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammenbau und Abbau, deren fachgerechte Reinigung sowie Verwahrung bis zum Abtransport ist ausschließlich der AG verantwortlich. Er haftet auch für den Verlust. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 3.7 Für die Ausschlammung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser fachgerecht zu entsorgen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.

4. Betonprüfung

- 4.1 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Für die Betonprüfung sind die fach einschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

5. Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt. Im Falle der Selbstabholung erfolgt die Übergabe des Betons mit der Aushändigung an den AG, im Falle der Lieferung durch den AN mit dem Verlassen der Fahrmischerrutsche bzw. des Schlauches des der Betonpumpe des AN.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze), so erlischt die Gewährleistung und jede sonstige Haftung. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- oder Warnpflicht des AN ist ausgeschlossen.
- 5.5 Der AG hat den gelieferten Beton (auch mit Prüfung des Lieferscheins nach Punkt 2.11) unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort geltend zu machen. Unterlässt der AG diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Sache zur Folge.
- 5.6 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Rechte aus der Gewährleistung verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe hat der AG zu beweisen.
- 5.8 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von Folgeschäden, mittelbaren Schäden oder Drittschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 5.9 Der AG trägt die Beweislast für ein Verschulden des AN. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in vier Jahren nach der Übergabe iSd Punkt 5.2.

6. Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Angebotene Preise und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Änderungen der Kalkulationsbestandteile berechnen den AN zu entsprechenden Preiskorrekturen. Kostenänderungen ab Vertragsabschluss werden gemäß den vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton oder eine an seine Stelle tretende Preisgleitregelung berücksichtigt.
- 6.2 Als Beginn der Entladezeit gilt für die Berechnung eines allfälligen Aufpreises wegen verlängerter Entladung des Eintreffens des Fahrmischers auf der Baustelle.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Die Annahme von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten und erfolgt jedenfalls nur zahlungshalber. Diskont-, Einziehungsspesen und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des AG.
- 6.4 Sämtliche Forderungen des AN werden sofort fällig, wenn der AG mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlungen einstellt, über schuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, entscheidet über die Verrechnung von Geldeingängen der AN. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist ihm nur dann möglich, wenn diese vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Recht auf Rücktritt, Schadenersatz). Darüber hinaus hat der AN das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Der schuldhaftige Zahlungsverzug berechtigt den AN auch zur Fälligkeitstellung sämtlicher sonstiger Zahlungsverpflichtungen des AG. Entgegengenommene Wechsel können vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung gefordert werden.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 7.1 Der Erfüllungsort ist der Sitz des AN.
- 7.2 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des AN örtlich und sachlich zuständige ordentliche Gericht maßgebend.
- 7.3 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

8. Datenschutz

- 8.1 Informationen zum Thema Datenschutz befinden sich auf Seite 14.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

FÜR TRANSPORTBETON UND BETONPUMPLEISTUNGEN (AGB VERBRAUCHER 06/2025)

1. Auftragsgrundlagen und Anwendungen der Bedingungen

- 1.1 Diese „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ (AGB) gelten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) bei allfälligen Widersprüchen in der angeführten Reihenfolge:
 - die Vereinbarung
 - diese AGB
 - die für Beton einschlägigen technischen ÖNORMen B 4710 (alle Teile in der jeweils aktuellen Fassung), die einschlägigen Richtlinien und Merkblätter der Österreichischen Bautechnik Vereinigung
 - die branchenspezifischen Unternehmensbräuche
 - das dispositive Recht
- 1.2 Abweichungen von diesen AGB sind wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, dass sie vom AN ganz oder teilweise schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Der AG ist Verbraucher und es gelten daher die zwingenden Bestimmungen der verschiedenen Verbraucherschutzgesetze.

2. Lieferung, Leistung und Annahmeverzug

- 2.1 Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zur Entladestelle bzw. zum Aufstellungsort des Fahrmischers bzw. der Betonpumpe für das Befahren mit Fahrzeugen für das jeweils vom AN bekanntgegebene technisch erforderliche Gesamtgewicht (zumindest 38 to) geeignet ist. Der AG hat auf seine Kosten die behördliche Genehmigung rechtzeitig zu beschaffen und nachzuweisen, Schutzmaßnahmen durchzuführen und für die Reinigung der Straße und der Gehsteige zu sorgen.
- 2.2 Die Leistungspflicht des AN ruht, wenn der Lieferung von ihm nicht beeinflussbare Behinderungen (z.B. Engpässe bei Vorlieferanten, sonstige äußere Behinderungen der Produktions- oder Lieferbedingungen) entgegenstehen. Wird durch diese Bedingungen die Lieferung oder Leistung unmöglich, so wird der AN von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.
- 2.3 Nimmt der AG die vereinbarte Leistung (Menge) nicht zur Gänze an, so steht dem AN das volle Entgelt zu. Eine allfällige Ersparnis oder anderweitige Verdienstmöglichkeit des AN ist jedoch mindernd zu berücksichtigen. Allenfalls entstehende Entsorgungs- und Deponiekosten hat der AG im Falle eines Verschuldens zu ersetzen.
- 2.4 Wird das Betonieren oder der Pumpeneinsatz durch den AG verschoben, so hat er den AN hier von mindestens 24 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich zu verständigen. Die durch die Verschiebung verursachten Mehraufwendungen hat der AG zu ersetzen.
- 2.5 Der AG ist verpflichtet, die Ware zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der AG haftet dem AN für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 2.6 Die Fahrmischerfahrer und Pumpenmaschinisten des AN sind nicht bevollmächtigt, für diesen Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.
- 2.7 Der AG sorgt für eine reibungslose Übernahme des Transportbetons.
- 2.8 Der AG hat den Lieferschein vor der Entladung der Ware zu kontrollieren und zu unterzeichnen. Der vom AG zur Annahme eingesetzte Gehilfe ist auch zur Unterfertigung des Lieferscheins berechtigt. Auf dem Lieferschein sind im Besonderen vom AG veranlasste Zugaben (z.B. Wasser, Fasern oder sonstige Zusätze) zu vermerken.
- 2.9 Wurden auf Anweisung des AG dem Beton Stoffe zugegeben, so erfolgt dies auf Risiko und Gefahr des AG. Den AN trifft keine Haftung oder Gewährleistung für den durch die Zugabe veränderten Beton. Der AG hat sämtliche erforderliche Nachweise, die ursprünglich der AN zu erbringen hatte, durch eigene Prüfungen zu erbringen und dem AN zur Verfügung zu stellen.

3. Pumpleistungen

- 3.1 Der AG ist für die Sicherheit auf der Baustelle, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Betonpumpen, verantwortlich und hat sich eines Planungs- und Baustellenkoordinators zu bedienen.
- 3.2 Der AG hat eine geeignete Fläche für die Aufstellung der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers zur Verfügung zu stellen. Der AN hat das Recht, den Aufstellungsort bei sicherheitstechnischen Bedenken abzulehnen.
- 3.3 Der AG hat die behördliche Genehmigung für das Aufstellen der Betonpumpe zu beschaffen und die Arbeitsbedingungen für den sicheren Einsatz von Betonpumpen zu erfüllen: Dazu gehören insbesondere die Sicherung von elektrischen Freileitungen, die Bekanntgabe von Einbauten und Hohlräumen, die Unterweisung des Endschlauchführers, die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung durch den Endschlauchführer, das Bereitstellen eines Einweisers und die Zurverfügungstellung sicherer Standplätze sowie von Absturzsicherungen, insbesondere für Endschlauchführer und Betonpumpenmaschinisten. Der AG hat außerdem den sicherheitstechnischen Anweisungen des Betonpumpenmaschinisten im Betonpumpen-Arbeitsbereich reich Folge zu leisten.
- 3.4 Die Aufgaben der Pumpenmaschinisten und Fahrmischerfahrer beschränken sich auf das Betreiben der Betonpumpe bzw. des Fahrmischers. Für das bautechnisch fachgerechte Einbringen des Betons ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.5 Wird über Wunsch des AG der Frischbeton nach Verlassen des Schlauchendes der Betonpumpe, des Übergabetrichters, des Förderbandes, des Rutschenendes des Mischfahrzeuges durch eine darüber hinausgehende Rohr- und Schlauchleitung gepumpt oder anderweitig befördert, kann eine Veränderung der Betongüte eintreten, die eine geänderte Rezeptur verlangt. Der AG hat daher den AN 48 Stunden vor der abgesprochenen Lieferzeit schriftlich über Pumpleistungen längen von über 50m zu informieren. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AG.
- 3.6 Der AN stellt Rohr- und Schlauchleitung zur Verfügung. Für den ordnungsgemäßen Zusammenbau und Abbau, deren fachgerechte Reinigung sowie Verwahrung bis zum Abtransport ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 3.7 Für die Ausschlammung der Rohrleitungen ist der AG auf seine Kosten verantwortlich. Der AG hat auf seine Kosten für die Möglichkeit zum Auswaschen der Mischfahrzeuge und der Betonpumpen im Bereich der Baustelle zu sorgen und das beim Reinigen der Rohrleitungen bzw. der Fahrmischerrutschen auf der Baustelle anfallende Schmutzwasser fachgerecht zu entsorgen.

4. Betonprüfung

- 4.1 Werden in der Sphäre des AG Betonprüfungen durchgeführt oder erlangt dieser Kenntnis von Prüfungsergebnissen, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Für die Betonprüfung sind die facheinschlägigen Normen und Regelwerke anzuwenden. Prüfungen des Frischbetons sind von einem befugten Fachmann durchzuführen. Ein Fachmann gilt als befugt, wenn er die Kenntnisse im Sinne der ÖNORM B 4710-1 Abschnitt G.2.2 nachweist.

5. Gewährleistung und Schadenersatz

- 5.1 Der AN leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 5.2 Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem der Beton in die Sphäre des AG gelangt. Im Falle der Selbstabholung erfolgt die Übergabe des Betons mit der Aushändigung an den AG, im Falle der Lieferung durch den AN mit dem Verlassen der Fahrmischerrutsche bzw. des Schlauchendes der Betonpumpe des AN.
- 5.3 Die Gewährleistungspflicht des AN erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem AG zuzurechnen sind. Der AN leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom AG veranlasste Veränderungen an der Ware (z.B. Zugabe von Wasser, Fasern oder sonstigen Zusätzen) verursacht werden. Der AN leistet darüber hinaus keine Gewähr für jenen Betonierabschnitt, in welchem der AG den gelieferten Beton mit Beton anderer Hersteller zusammen einbringt.
- 5.4 Bei Herstellung nach Rezepten des AG haftet der AN lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Betongüte oder -eigenschaft. Der AG ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen.
- 5.5 Für die eventuell erforderliche Entnahme und Prüfung von Bohrkernen ist nur eine dafür akkreditierte Prüf- oder Inspektionsstelle heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten trägt im Falle vertragskonformer Lieferung der AG.
- 5.6 Für Produkthaftungsansprüche wird nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes gehaftet. Davon abgesehen setzt eine Schadenersatzpflicht des AN grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz voraus. Der Umfang des Ersatzes erstreckt sich auf den unmittelbaren positiven Schaden. Keine Haftungsbeschränkung gilt für schuldhaft verursachte Personenschäden.

6. Preise, Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Vereinbarte Preisanpassungen (variabler Preis) erfolgen nach den entsprechenden Veränderungen des vom Fachverband der Stein- und keramischen Industrie bei der Wirtschaftskammer Österreich herausgegebenen Index für Transportbeton. Dieser Index ist unter www.baustoffindex.at/indizes/transportbetonindex/ einsehbar. Die Veränderung des Index kann sowohl zu einer Erhöhung wie auch zu einer Verringerung des Preises führen.
- 6.2 Als Beginn der Entladezeit gilt für die Berechnung eines allfälligen Aufpreises wegen verlängerter Entladung das Eintreffen des Fahrmischers auf der Baustelle.
- 6.3 Sofern keine besonderen Zahlungskonditionen vereinbart wurden, sind Rechnungen des AN sofort und ohne Abzug fällig. Der AN gibt dem AG das Bankkonto, auf welches Zahlungen zu leisten sind, bekannt.
- 6.4 Der AN ist zur Auflösung des Vertrags bei Wahrung sonstiger Ansprüche berechtigt, wenn der AG seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen oder sonstige Umstände aus der Sphäre des AG bekannt werden, die es dem AN unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten.
- 6.5 Eine Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist dem AG nur dann möglich, wenn der Anspruch des AG vom AN anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde oder der AN zahlungsunfähig ist oder es sich um eine Forderung des AG handelt, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des AG stehen.
- 6.6 Im Falle des schuldhaften Zahlungsverzuges hat der AN unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte (Recht auf Rücktritt und Schadenersatz) das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

7. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 7.1 Für alle Streitigkeiten mit einem AG, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder Ort der Beschäftigung des AG zuständig.
- 7.2 Es gilt österreichisches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

8. Datenschutz

- 8.1 Informationen zum Thema Datenschutz befinden sich auf Seite 14.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

DER ÖSTERREICHISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SAND & KIES DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

01. Lieferungen erfolgen nur auf Grund der nachstehenden Lieferbedingungen, die durch Auftragserteilung als vollinhaltlich anerkannt gelten und für Lieferer und Besteller verbindlich sind. Sie gelten auch für alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Nachlieferungen. Abweichungen bzw. Ergänzungen zu den Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, selbst dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird.
02. Gegenstand der Lieferung sind Sand, Kies und Splittmaterialien. Bei Bestellung und Lieferung von Önormgemäßem Sand, Kies und Splittmaterialien garantieren wir, dass diese die in der Norm angegebenen Eigenschaften haben. Erfolgt am Lieferschein keine Bezeichnung nach Önorm, so handelt es sich um nicht Önormgemäßes Material.
03. Mündlich vereinbarte Liefertermine bzw. Lieferfristen sind freibleibend. Wir sind erst dann im Verzug, wenn uns schriftlich eine 24-stündige Nachfrist gesetzt wurde. Für Schäden infolge Termin- bzw. Fristüberschreitung haften wir nur im Falle grober Fahrlässigkeit.
04. Für jeden einzelnen Auftrag oder Abruf bleibt die Vereinbarung der Lieferfrist vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt geht die Überschreitung der Lieferfrist zu Lasten des Bestellers. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche für verzögerte Lieferungen ausgeschlossen.
05. Die den Lieferschein unterzeichnenden Personen gelten uns gegenüber als zur Abnahme und zur Bestellung bevollmächtigt. Liegt eine solche Bevollmächtigung nicht vor, haftet der Unterzeichner des Lieferscheines persönlich. Die Aufzeichnungen des Lieferscheines sind auch dann maßgebend, wenn infolge Abwesenheit des Bestellers, seines Bevollmächtigten oder einer seiner Leute der Lieferschein nicht unterfertigt wird.
06. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers; dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten im Preis inbegriffen sind, ferner unabhängig davon, von wem der Transport durchgeführt wird, es sei denn, der Lieferer hat die Auswahl des Transporteurs nicht mit der erforderlichen Sorgfalt getroffen. Stehzeiten des Fuhrwerkes oder Waggonstandzeiten, die durch Verzögerungen entstehen, welche der Besteller zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Bestellers.
07. Bei Lieferung durch unsere Fahrzeuge müssen diese auf guter und ausreichend befestigter Straße an die Übergabestelle heranfahren können. Die Entladung muss unverzüglich bei Ankunft auf der Baustelle möglich sein. Wir fahren von der öffentlichen Straße an die Entleerestelle nur unter der Voraussetzung und unter der ausdrücklichen Zusicherung des Bestellers, dass diese Strecke für das Befahren durch unsere Fahrzeuge geeignet ist. Von der Zufahrt ausgehende Gefahren und Zufälle sind vom Besteller zu vertreten.
08. Der Besteller hat die von uns angelieferten Materialien vor Verwendung/Verarbeitung zu prüfen und uns bei sonstigem Verlust von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen von allfälligen Mängeln unverzüglich zu verständigen. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn die gelieferte Ware der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht geeignet ist. Bei behebbaren Mängeln steht es dem Lieferanten frei, entweder eine angemessene Minderung des Entgelts oder die Verbesserung oder den Nachtrag des Fehlenden zu erfüllen.
09. Für von uns verschuldete Schäden haften wir nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Ersatz von Schäden, die auf eine mangelhafte oder verspätete Lieferung zurückzuführen sind, ausgeschlossen.
10. Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk. Die Preiserstellung erfolgt auf Grund der am Tage der Anbotserstellung geltenden Kostenbestandteile. Sollten sich diese ändern, dann ändern sich verhältnismäßig auch die Preise. Die Preisangabe gilt für die im Lieferschein angeführte Maß- oder Gewichtseinheit.
11. Die für die Lieferungen zu entrichtenden Entgelte sind an dem der Auslieferung folgenden Tag zur Zahlung fällig. Von uns gewährte Skonti sind den Fakturen zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Faktarendatum. Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn nicht andere Forderungen aus Lieferungen oder Verbindlichkeiten aus Wechslen offen sind. Bei Überschreitung des in der Faktura angegebenen Nettozahlungsziels werden Verzugszinsen ab dem Tage der Lieferung von 4 % über der jeweiligen Bankrate, mindestens aber 12 % p.a., in Anrechnung gebracht. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller auch die Kosten der außergerichtlichen Mahnung zu ersetzen. Für die Verrechnung gelten die Maße und Gewichte laut Lieferschein.
12. Soweit wir zahlungshalber Wechsel oder Scheck entgegengenommen haben, sind wir bei Änderung der Bonität, bei Zahlungsstockungen oder Änderungen der für die Hinnahme des Wechsels maßgeblichen Umstände berechtigt, unter Beibehaltung der Innehabung des Wechsels unsere Forderung vor Fälligkeit des Wechsels aus dem Grundgeschäft geltend zu machen. Ist zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Wechsels kein vollstreckbarer Titel aus dem Grundgeschäft in unseren Händen, sind wir berechtigt, daneben unsere Forderung aus dem Wechsel geltend zu machen. Die Aufrechnung von Ansprüchen des Bestellers mit den uns aus Lieferung an den Besteller zustehenden Ansprüchen ist unzulässig.
13. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden Forderungen unser Eigentum. Wird die Ware verarbeitet oder mit anderen Gegenständen verbunden, sind wir Miteigentümer an der neuen Sache in Höhe des Anteils, der sich aus dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ergibt. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzugeben, solange er mit der Zahlung nicht in Verzug ist. Mit unseren Waren hergestellte Bauwerke dürfen erst nach vollständiger Zahlung unserer Forderungen übergeben werden. Der Käufer tritt bereits jetzt, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung. Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Materiallieferung.
14. Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Käufer die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Käufer weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käuferverhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Auftraggeber. Bei Zahlung durch den Debitor Zessus sind wir berechtigt, die uns entstandenen Kosten der Einforderung vom Besteller zu fordern. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Fakturenwert der gelieferten Ware begrenzt. Die Lieferungen erfolgen mit größtmöglicher Sorgfalt.
15. Die Nichteinhaltung des Zahlungszieles berechtigt uns, den vollen Listenpreis bzw. gewährte Nachlässe nachzuverrechnen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles werden alle uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen, insbesondere auch gestundete, fällig. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, von den Lieferverpflichtungen zurückzutreten.
16. Erfüllungsort ist der Sitz der Lieferfirma.
17. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten vorstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen mit der Einschränkung, dass Schadenersatz bzw. Gewährleistungsausschlüsse oder Beschränkungen nur gelten, soweit sie für Verbrauchergeschäfte zulässig sind.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR ERD- UND ABRUCHARBEITEN (STAND 04/2012)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Firma ASAMER – im folgenden kurz Auftragnehmer (AN) genannt – erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen, allgemeine und/oder besondere Vertragsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden durch Annahme des Auftrages durch den AN außer Kraft gesetzt. Solche gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung und nur jeweils für den Einzelfall. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart gelten (in dieser Reihenfolge):
 - die Geschäftsbedingungen
 - die einschlägigen Önormen, insbesondere Önorm: B2205 (Erdarbeiten) und B2251 (Abbrucharbeiten) und B2110 (Bauwerksvertragsnorm)
 - die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.2. Die Wirksamkeit dieser Vertragsbestandteile wird auch für allfällige Zusatzaufträge vereinbart. Der AN ist 4 Wochen ab Angebotsdatum an seine Angebote gebunden. Der AN ist nicht verpflichtet, Teilbeauftragungen zu akzeptieren. Zusatzangebote aufgrund von Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendig sind, gelten vom AG als genehmigt, sofern er dem AN nicht binnen 5 Werktagen das Gegenteil schriftlich mitteilt.
- 1.3. **Eigentumsvorbehalt:** Angelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den AG im Eigentum des AN.
- 1.4. **Preise:** Die dem Angebot des AN zu Grunde liegenden Preise basieren auf den Angaben des AG zur Auftragsdurchführung, insbesondere über Bodenverhältnisse, Bausubstanz des Abbruchobjektes etc. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist der AN nicht verpflichtet, eigene Erkundigungen (Bodengutachten) hierüber einzuholen. Das Baugrundrisiko trägt allein der AG. Sollten sich die Angaben des AG im Zuge der Auftragsdurchführung als unrichtig und/oder unvollständig erweisen, gelten hinsichtlich Preisänderungen und Mehrkosten die Bestimmungen der Önorm B2110. Mehrkosten für Nacht-, Feiertags- und Wochenendarbeiten sind in den Preisen des AN nicht enthalten und daher jedenfalls vom AG gesondert zu vergüten. Preise des AN sind im Übrigen veränderlich im Sinne der Önorm B2111.
- 1.5. **Zahlung:** Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind sämtliche Rechnungen des AN spätestens 30 Tage nach Eingang beim AG spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Rechnungsprüfungen durch den AG oder durch von diesem beauftragte Dritte verlängern diese Zahlungsfrist nicht. Das Fehlen einzelner Unterlagen verlängert die Zahlungsfrist nicht, sofern der AN auf Aufforderung des AG diese Unterlagen binnen 5 Werktagen nachreicht. Die Fälligkeit jener Rechnungspositionen, die mit den fehlenden Unterlagen in keinem Zusammenhang steht bzw. deren Überprüfung auch ohne die fehlenden Unterlagen möglich ist, bleibt unberührt. Im Falle des Zahlungsverzuges treten allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft.
- 1.6. **Zahlungsverzug:** Im Falle des Zahlungsverzuges ist der AN berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen gem. den Bestimmungen des ZinsRAG 2002 in Höhe von 8 % über den jeweiligen Basiszinssatz – mindestens jedoch 10 % p.a. – geltend zu machen, sowie sämtliche – insbesondere die mit der außergerichtlichen Einmahnung und Geltendmachung – entstehenden Kosten und den vorprozessualen Aufwand in Rechnung zu stellen.
- 1.7. **Abrechnung:** Der AN ist berechtigt zur Legung von monatlichen Abschlagsrechnungen entsprechend seiner erbrachten Leistung. Der AG verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, die für die fristgerechte Rechnungslegung notwendig sind, dem AN rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Rechnungskorrekturen durch den AG auf Abschlags- sowie Schlussrechnungen werden nur mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis des AN akzeptiert. Sollte es in der Endabrechnung zu erheblichen Abweichungen in der Mengenzahlung des AN und der vom AG anerkannten kommen, behält sich der AN das Recht vor, einen Ziviltechniker auf Kosten des AG mit der Abrechnung zu betrauen. Das Ergebnis dieser Abrechnung gilt von beiden Seiten als widerspruchsfrei anerkannt.
- 1.8. **Kompensation:** Eine Aufrechnung von behaupteten oder tatsächlichen Forderungen des AG gegen Forderungen des AN ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Ansprüche des AG handelt, die gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder vom AN schriftlich anerkannt wurden.
- 1.9. **Gerichtsstand/anzuwendendes Recht:** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ist für unseren Auftraggeber ausschließlich das sachlich für Wels sachlich zuständige / Österreich zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Kunden auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann. Für Verbraucher gilt dieser Gerichtsstand nur dann als vereinbart, wenn der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Republik Österreich hat und nicht in Österreich beschäftigt ist.
- 1.10. Sollte eine der Bestimmungen unserer Verkaufsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dasselbe gilt auch für Regelungslücken.

2. Besondere Bestimmungen

- 2.1. Verursacht der AN bei der Ausführung der beauftragten Leistung Schäden – insbesondere an (Nachbar)bauwerken oder Teilen davon – wird er diesbezüglich von Seiten des AG schad- und klaglos gehalten.
- 2.2. Die Baustelleneinrichtung und -räumung ist, sofern nicht ausdrücklich im Leistungsverzeichnis etwas anderes festgehalten wird, für einen einmaligen Einsatz ohne Umstellungen kalkuliert. Ein für die Baustelleneinrichtung ausreichender, tatsächlich und rechtlich geeigneter Platz ist vom AG zur Verfügung zu stellen.

- 2.3. Das Baugrundrisiko trägt der AG zur Gänze. Bei Fehlen eines Bodengutachtens, bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebenen Bodenverhältnisse oder bei einer gravierenden Änderung der Bodenkennwerte, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung beeinflussen, sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren.
- 2.4. Der AG hat vor Beginn der Aushubentsorgung eine Gesamtbeurteilung gemäß AWG-Deponieverordnung vorzulegen. Ist die Ablagerung von Erdaushub auf einer Bodenaushubdeponie gemäß Deponieverordnung nicht möglich, so sind die Mehrkosten nur dann im Anbotspreis enthalten, wenn dafür eigene Positionen im Leistungsverzeichnis ausgeschrieben wurden. Bei Abbrucharbeiten ist die gesetzeskonforme Entsorgung (Baurestmassentrennungsvorordnung, Deponieverordnung ...) sämtlicher Baurestmassen in die Einheitspreise eingerechnet. Als Entsorgungsnachweis werden nach Beendigung der Arbeiten Baurestmassennachweise übergeben. Die Entsorgung „gefährlicher Abfälle“ im Sinne der Festsetzungsvorordnung ist, sofern im Leistungsverzeichnis nicht gesondert angeführt, nicht in den Einheitspreisen enthalten. Sollten im Zuge der Abbrucharbeiten „gefährliche Abfälle“ auftreten, so werden diese gegen gesonderte Vergütung, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, entsorgt. Ebenfalls nicht in den Einheitspreisen enthalten sind die Erkundung von Schadstoffen sowie das erforderliche Entfernen dieser vor Beginn der Abbrucharbeiten und deren Entsorgung.
- 2.5. Der AN ist berechtigt, erforderlichenfalls Gerätschaften und Maschinen (Turmdrehkran etc.), die sich auf der Baustelle befinden, kostenlos mitzubeneutzen.
- 2.6. Bei beauftragten Leistungen, deren Erbringung üblicherweise nicht länger als 2 Tage dauert, sind Gerätetransporte nicht im Einheitspreis enthalten und werden somit gemäß gültiger Regiepreislise in Rechnung gestellt; das gilt auch dann, wenn die tatsächliche Durchführungsdauer mehr als 2 Tage beträgt.

3. Bauseitige Leistungen

Nachstehende Leistungen sind im Angebot des AN und in dessen Preisen nicht enthalten und daher vom AG rechtzeitig und für den AN kostenlos zu erbringen.

- 3.1. Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.
- 3.2. Das Abstecken der Hauptachsen der baulichen Anlagen, ebenso der Grenzen des Geländes, das dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird, und das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlagen sind Sache des Auftraggebers.
- 3.3. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geländeaufnahmen und Absteckungen und die übrigen für die Ausführung übergebenen Unterlagen sind für den Auftragnehmer maßgebend. Jedoch hat er sie, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.
- 3.4. Vor Beginn der Arbeiten ist, soweit notwendig, der Zustand der Straßen und Geländeoberfläche, der Vorfluter und Vorflutleitungen, ferner der baulichen Anlagen im Baubereich in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Auftraggeber und Auftragnehmer anzuerkennen ist.
- 3.5. Baustellenabsicherung, Pölzungen, Wasserhaltung, Vermessungsarbeiten, Gerüstungen, Unterstellungen, behördliche Ansuchen bzw. Verkehrsverhandlungen.
- 3.6. Allenfalls erforderliche Trennschnitte in Beton- bzw. Mauerwerk sowie sonstige Schneidearbeiten (Rohre, Asphalt, Stahl etc.).
- 3.7. Sämtliche Projektierungsarbeiten und statische Berechnungen, sofern nicht ausdrücklich angeboten.
- 3.8. Erkundung, Bekanntgabe (einschließlich Lagepläne). Absicherung, (falls erforderlich) Umlegung und/oder Entfernung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen oder sonstigen Baulichkeiten.
- 3.9. Die Errichtung und Instandhaltung aller für eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung notwendiger Zu- und Abfahrten zur bzw. von der Baustelle.
- 3.10. Reinigung und Wiederherstellung (Rekultivierung) von Arbeitsflächen, Zu- und Abfahrtswegen.
- 3.11. Absicherung des vorhandenen Bestandes an Bebauung und/oder Bewuchs gegen Beschädigung und Verschmutzung. Allenfalls erforderliche oder angezeigte Maßnahmen der Beweissicherung und/oder Kontrolle von Anlagen und Objekten im Einwirkungsbereich der Baustelle.
- 3.12. Die Reinigung von verschmutzten öffentlichen Straßen ist bis zu einer erforderlichen Dauer von maximal 1 Stunde täglich enthalten; darüber hinaus gehende Aufwendungen sind als Mehrkosten gesondert vom AG zu bezahlen.
- 3.13. Beteiligung an Allgemeinkosten, wie demonstrativ angeführt: Beistellungen für Wasser, Strom, Kanal, Müll und sonstige, Baustelleninfotafeln und dergleichen sowie Versicherungen jeglicher Art.

4. Regieleistungen

Regieleistungen sind täglich durch den AG mit seiner Unterschrift zu bestätigen, jedoch spätestens eine Woche nach Durchführung der Leistungen. Kommt der AG seiner Verpflichtung nicht nach, so gelten die erbrachten Leistungen als anerkannt. Zur Abrechnung gelangen die Lieferscheine mit den Regiepreisen der aktuellen Baugeräteliste der Firma ASAMER bzw. nach den vereinbarten Stundensätzen. Bei Schadensfällen (Kabel, Rohre etc.) verursacht durch unsere Bagger, die jedoch weisungsgebunden in Regie beauftragt werden, kann keine Haftung bzw. Abdeckung des Schadens durch die Firma ASAMER verlangt werden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ASAMER KIES- UND BETONWERKE GMBH – BAUSCHUTT

1. Allgemeines

- 1.1. Angebot und Annahme von Aufträgen erfolgen nur aufgrund nachstehender Bedingungen, die durch Unterzeichnung des Lieferscheines als vollinhaltlich anerkannt gelten.
- 1.2. Die Einkaufsbedingungen des Kunden haben für die ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH (im folgenden kurz „AKB“ genannt) keine Gültigkeit, selbst dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt wird.
- 1.3. Abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn sie von AKB schriftlich bestätigt worden sind.

2. Bauschuttübernahme / Klassifizierung

- 2.1. Die Einstufung des angelieferten Materials in die jeweilige Übernahmegruppe laut gültiger Preisliste erfolgt durch AKB und ist für die Preisstellung soweit verbindlich, als im angelieferten Material nicht umweltgefährdende Stoffe oder gefährlicher Abfall enthalten sind. Sollte sich im Zuge der Behandlung des angelieferten Materials durch AKB herausstellen, dass umweltgefährdende Stoffe oder gefährlicher Abfall enthalten sind, steht AKB das Recht zu, vom Kunden den Ersatz aller damit verbundenen Kosten zu verlangen. Dieser Kosten umfassen alle wie immer gearteten Auslagen unter Einrechnung eines angemessenen Manipulationsentgeltes, das mit der ordnungsgemäßen Entsorgung verbunden ist, wobei AKB auch eine Bevorschussung dieser Kosten vom Kunden verlangen kann. Alternativ kann AKB verlangen, dass der Kunde jenen Teil der angelieferten Menge, hinsichtlich dessen der Verdacht besteht, es handle sich um umweltgefährdendes Material oder um gefährlichen Abfall, zurücknimmt. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Rückerstattungsanspruch hinsichtlich des auf den zurückgenommenen Teil entfallenden Übernahmepreises. Darüber hinaus steht AKB ein angemessenes Manipulationsentgelt für die mit der Aussortierung des zurückzunehmenden Materials verbundenen Aufwendungen und Auslagen zu. Allfällige Kosten, die mit der Durchführung von Analysen verbunden sind, sind ebenfalls vom Kunden zu tragen.
- 2.2. AKB behält sich vor, das zu übernehmende Material vorerst unter Vorbehalt zu übernehmen, um es untersuchen zu lassen. Die Kosten für diese Untersuchung trägt der Kunde. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für die weitere Behandlung und Kostenabrechnung verbindlich. Die Preisgruppeneinstufung durch AKB aufgrund übermittelter Muster und Proben ist unverbindlich.

- 2.3. Sollte der Entsorger des von AKB übernommenen Materials eine weitere Qualifikation des übernommenen Materials vornehmen und aufgrund dieser Qualifikation zu einem anderen Ergebnis kommen als der Kunde oder AKB, so ist die Qualifikation des Entsorgers für die Preisbestimmung der Entsorgungskosten entscheidend.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Es gelten die Preise der zum Rechnungslegungszeitpunkt aktuellen und gültigen Preisliste. Die angeführten Preise verstehen sich als Netto-Preise und zzgl. Umsatzsteuer.
- 3.2. Bei einer Einstufung des Materials in die Übernahmegruppe 1 (reiner Bauschutt, der ohne weitere Behandlung einer bestimmungsgemäßen Wiederverwertung zugeführt werden kann) ist der Altlastensanierungsbeitrag nicht im Preis enthalten. Bei Preiseinstufungen in diese Gruppe hat AKB das Recht, den Altlastensanierungsbeitrag entsprechend der gültigen Preisliste nachzuverrechnen.
- 3.3. Rechnungen sind mit ihrem Zugang zur Zahlung fällig. Vom Auftraggeber gewährte Skonti sind den Fakturen zu entnehmen. Skontofristen verstehen sich ab Faktarendatum. Skonti dürfen nur dann abgezogen werden, wenn nicht andere Forderungen aus Entsorgungsleistungen oder Verbindlichkeiten aus Wechseln offen sind. Bei Überschreitung des in Faktura angegebenen Nettopflichtziels werden Verzugszinsen ab dem Tage der Leistung von 4 % über der jeweiligen Bankrate, mindestens aber 12 % p.a., in Anrechnung gebracht. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller auch die Kosten der außergerichtlichen Mahnung zu setzen. Für die Verrechnung gelten die Maße und Gewichte laut Lieferschein.

4. Allgemeines, Gerichtsstand

- 4.1. Der Unterzeichner der Lieferscheine bestätigt, ausreichend zeichnungsbefugt zu sein, um die Anerkennung der Richtigkeit der erbrachten Leistung durchzuführen. Der Kunde gilt als Überbringer des Materials. Der Überbringer des Materials haftet für die Erfüllung der Verpflichtungen durch den Kunden, selbst wenn eine direkte Rechnungslegung an den Kunden erfolgen sollte.
- 4.2. Alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbedingungen können nach Wahl von AKB auch vor dem sachlich zuständigen Gericht in Linz anhängig gemacht werden.

DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG NACH ARTIKEL 13, 14 UND 21 DER DSGVO

INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ IM ZUGE DER DATENVERARBEITUNG

Wir nehmen den Datenschutz ernst und informieren Sie hiermit, wie wir Ihre Daten verarbeiten und welche Ansprüche und Rechte Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehen.

Zweck und Rechtsgrundlage, auf der wir Ihre Daten verarbeiten

Die von Ihnen bereit gestellten Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich. Ohne diese Daten können wir den Vertrag mit Ihnen nicht abschließen. Es werden vorrangig Unternehmensdaten, Ansprechpartner sowie Kontaktinformationen der Ansprechpartner verarbeitet. Die erhaltenen Daten werden je nach Bedarfsfall an Banken, Finanzämter, behördliche Überprüfungsstellen sowie im Sonderfall an Inkassounternehmen oder Gerichte weitergegeben. Die Weitergabe der Daten betrifft hauptsächlich Unternehmensdaten (Juristische Personen), im Sonderfall aber auch natürliche Personen.

Speicherdauer/Löschungsfrist

Wir speichern Ihre Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung bzw. solange wie es aus gesetzlichen Gründen erforderlich ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass aus steuerlichen Gründen Verträge und sonstige Dokumente aus unserem Vertragsverhältnis grundsätzlich für die Dauer von sieben Jahren aufzubewahren sind (BAO). In Einzelfällen, etwa im Fall anhängiger Behördenverfahren, kann diese Speicherdauer auch länger als sieben Jahre betragen.

Datenübermittlung

Innerhalb unseres Hauses erhalten diejenigen internen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder im Rahmen der Bearbeitung und Umsetzung unseres berechtigten Interesses benötigen. Eine Weitergabe Ihrer Daten an externe Stellen erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung (z. B. Frächter) oder aufgrund unseres berechtigten Interesses (z. B. Behörden, Auskunfteien, Inkasso).

Kontakt

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH, Unterthalham Straße 2, 4694 Ohlsdorf, Mail: office@asamer.at

Rechtsbehelfsbelehrung

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.



BETON



BETON NEU DENKEN

Ein qualifiziertes Team in der Qualitätskontrolle ermöglicht uns gemeinsam mit kontinuierlichen, effizienten Investitionen im Forschungs-Bereich die Entwicklung spezieller Lösungen: Ob Betone mit besonderen Eigenschaften, Hochleistungsbeton, integrierte Oberflächengestaltung, spezielle Farbgebungen oder verbesserte Eigenschaften durch kontrollierte Hydratationswärme zur Vermeidung von Rissbildung (verzögerte Erhärtung): ASAMER ist bekannt für optimale Konzepte!



TRANSPORTBETON

Alle angeführten Preise zuzüglich der derzeit gültigen OÖ Landschaftsabgabe und der gesetzlichen MwSt. Es gelten die voranstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen auf Seite 10/11. Preisliste gültig ab 2026, ersetzt alle bisherigen Preislisten.

CO2 Zuschlag € 3,00/m³ ist zu berücksichtigen.

Die Preise verstehen sich frei Bau für 1 m³ verdichteten Beton und gelten innerhalb der Normalarbeitszeit von Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.30 Uhr und Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr. Die genannten Preise entsprechen der Festigkeitsentwicklungsklasse EM.

Der Auftraggeber hat die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, insbesondere für Straßenbenützung und Gehsteigabsperzung, rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen. Etwaige Verschmutzungen der Straße, Gehsteige, Gebäudeteile, Ländereien und Gewässer sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu entfernen.

BESTELLUNGEN

Standorte Salzkammergut: **Telefon** +43 (0)50 799-3100

Standorte Zentralraum OÖ: **Telefon** +43 (0)50 799-3600

Bestellungen bis 12.00 Uhr des Vortages.

Seit 1. Jänner 2019
gilt laut ÖNORM B 4710-1:2018
die Regelkonsistenz F52.
Erfolgt bei Bestellungen von
Transportbeton keine
Angabe der Konsistenz,
so gilt die Konsistenz-
klasse F52.

UMBESTELLUNGEN & STORNIERUNGEN

Umbestellungen und Stornierungen von Betonlieferungen bis 200 m³ sind bis 15.00 Uhr des Vortages kostenfrei. Nach 15.00 Uhr verrechnen wir pauschal einen Unkostenbeitrag von € 350,00 bis 80 m³ und € 700,00 von 80 m³ bis 200 m³. Für Umbestellungen und Stornierungen über 200 m³ sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Bei Restmengenüberschreitungen von mehr als einer LKW-Ladung und/oder mehr als 10 % der Gesamtbestellmenge behalten wir uns eine Änderung des Einheitspreises vor und leisten keine Gewähr für Lieferzeit und Lieferfolge.

Bei Mengenänderungen von mehr als 10 % der beauftragten Liefermenge behalten wir uns eine Preisänderung vor.

Abrufbestellungen müssen mindestens 3 Stunden (innerhalb der Normalarbeitszeit) vor dem vorgesehenen Betonierbeginn fixiert werden.

DIGITALER LIEFERSCHEIN FÜR UNTERNEHMEN

Durch die Umstellung auf den digitalen Lieferschein können wir gemeinsam Ressourcen schonen und Ihnen noch mehr Effizienz anbieten.

Unsere Lieferscheine im Bereich Transportbeton werden nunmehr digital ausgestellt und unterzeichnet. Im Asamer Kundenportal stellen wir für Unternehmen digitale Lieferscheine in Echtzeit zur Verfügung. Unser Kundenportal steht im Web-Browser über den Link <https://login.concity.eu> oder für mobile Endgeräte über die App ConCity von Dorner ASP AG kostenlos zur Verfügung.

Auch Vorbestellungen für Transportbeton und Fördergeräte können nunmehr direkt online über die App oder die Webseite vorgenommen werden. Der endgültige Lieferabruf erfolgt weiterhin telefonisch zwischen dem Besteller und unseren Disponenten in den Betondispositionen Salzkammergut und Zentralraum OÖ.

BEIGABEN VON FREMDMATERIAL

Die Beimengung von beigestellten Stoffen wie Fasern, Zusatzmitteln, Farbstoffen usw. durch den Auftraggeber ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet.

BETONSORTEN NACH ÖNORM B 4710-1

Ausgabe 01.2018
mit Größtkorn 32 mm, Standardzement CEM II 42,5N bzw. 42,5R

VERWENDUNGSZWECK	Druckfestigkeit	Konsistenz	Größtkorn	Expositionsklasse	Kurzbezeichnung	Zement	Preis in € pro m³
STANDBETONE							
Unbewehrte Fundamente ohne Frost, Füll- und Ausgleichsbeton ohne Frost	SM	C1	32	X0		CEM II 42,5N	125,39 €
	C8/10	F38	32	X0		CEM II 42,5N	132,69 €
	C12/15	F38	32	X0		CEM II 42,5N	137,06 €
Beton in Gebäuden oder Bauteile permanent dem Wasser ausgesetzt	C16/20	F52	32	XC1		CEM II 42,5N	142,79 €
	C20/25	F52	32	XC1		CEM II 42,5N	145,09 €
	C25/30	F52	32	XC1		CEM II 42,5N	150,01 €
Langzeit wasserbenetzte Betonoberflächen vielfach bei Gründungen, z.B. Fundamente im Grundwasserwechselbereich	C16/20	F52	32	XC2/PB		CEM II 42,5N	146,42 €
	C20/25	F52	32	XC2/PB		CEM II 42,5N	149,12 €
	C25/30	F52	32	XC2/PB		CEM II 42,5N	151,82 €
	C30/37	F52	32	XC2/PB		CEM II 42,5N	168,00 €
	C35/45	F52	32	XC2/PB		CEM II 42,5R	189,76 €
	C40/50	F52	32	XC2/PB		CEM II 42,5R	198,26 €
	C45/55	F52	32	XC2/PB		CEM II 42,5R	204,71 €
	C50/60	F52	32	XC2/PB		CEM II 42,5R	208,93 €
	C55/67	F52	32	XC2/PB		CEM II 42,5R	228,12 €
WASSERDRUCKHÖHE BIS 10 m							
Wasserbauten und dichte Bauwerke, die mäßigem Wasserdruck ausgesetzt sind. Wasserdruck bis 10 m	C25/30	F52	32	XC3/XW1 (A)	B1	CEM II 42,5N	158,95 €

Seit 1. Jänner 2019 gilt laut ÖNORM B 4710-1:2018 die Regelkonsistenz F52. Erfolgt bei Bestellungen von Transportbeton keine Angabe der Konsistenz, so gilt die Konsistenzklasse F52.

Vorgehensweise Ausbreitmaß



1 Kegelstumpfform Ausbreitmaß



2 Ausbreitmaßtisch heben



3 Ausbreitmaß messen

VERWENDUNGSZWECK	Druckfestigkeit	Konsistenz	Größtkorn	Expositionsklasse	Kurzbezeichnung	Zement	Preis in € pro m³
FROSTANGRIFF OHNE TAUMITTEL							
Senkrechte und über 5 % geneigte Betonoberflächen mit mäßiger Wassersättigung	C25/30	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	B2	CEM II 42,5N	165,14 €
	C30/37	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	B2	CEM II 42,5N	178,83 €
	C35/45	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	B2	CEM II 42,5R	191,24 €
	C40/50	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	B2	CEM II 42,5R	199,77 €
	C45/55	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	B2	CEM II 42,5R	205,36 €
	C50/60	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	B2	CEM II 42,5R	209,20 €
	C55/67	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	B2	CEM II 42,5R	229,54 €
Waagrechte oder ≤ 5 % geneigte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung	C25/30	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	B3	CEM II 42,5N	173,41 €
	C30/37	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	B3	CEM II 42,5N	185,00 €
	C35/45	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	B3	CEM II 42,5R	202,36 €
	C40/50	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	B3	CEM II 42,5R	212,54 €
	C45/55	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	B3	CEM II 42,5R	219,92 €
	C50/60	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF3/XA1L (A)	B3	CEM II 42,5R	auf Anfrage
Wasserbauten und -dichte Betonbauwerke, die hohem Wasserdruck ausgesetzt sind. Wasserdruckhöhe über 10 m	C25/30	F52	32	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	B4	CEM II 42,5N	176,85 €
	C30/37	F52	32	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	B4	CEM II 42,5N	188,46 €
	C35/45	F52	32	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	B4	CEM II 42,5R	206,48 €
	C40/50	F52	32	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	B4	CEM II 42,5R	216,85 €
	C45/55	F52	32	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	B4	CEM II 42,5R	223,28 €
	C50/60	F52	32	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	B4	CEM II 42,5R	229,81 €
FROSTANGRIFF MIT TAUMITTEL							
Senkrechte und über 5 % geneigte Betonoberflächen mit mäßiger Wassersättigung	C25/30	F52	32	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	B5	CEM II 42,5N	188,13 €
	C30/37	F52	32	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	B5	CEM II 42,5N	201,69 €
	C35/45	F52	32	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	B5	CEM II 42,5R	219,28 €
	C40/50	F52	32	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	B5	CEM II 42,5R	224,89 €
	C45/55	F52	32	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	B5	CEM II 42,5R	231,76 €
	C50/60	F52	32	XC4/XW2/XD2/XF2/XF3/XA1L (A)	B5	CEM II 42,5R	auf Anfrage
Waagrechte oder ≤ 5 % geneigte Betonoberflächen mit hoher Wassersättigung	C25/30	F52	32	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	B7	CEM II 42,5N	192,24 €
	C30/37	F52	32	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	B7	CEM II 42,5N	205,79 €
	C35/45	F52	32	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L (A)	B7	CEM II 42,5N	220,11 €
CHEMISCHE ANGRIFFE							
Chemisch mäßig lösend angreifende Umgebung	C25/30	F52	32	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L (A)	B6	CEM II 42,5N	190,21 €
	C30/37	F52	32	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L (A)	B6	CEM II 42,5N	201,69 €
	C35/45	F52	32	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L (A)	B6	CEM II 42,5R	219,28 €
Chemisch mäßig treibend angreifende Umgebung	C25/30	F52	32	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)	B6/C ₃ A-frei	C ₃ A-frei	Aufpreis 25,00 €
	C30/37	F52	32	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)	B6/C ₃ A-frei	C ₃ A-frei	Aufpreis 25,00 €
	C35/45	F52	32	XC4/XW2/XD3/XF2/XF3/XA2L/XA2T (A)	B6/C ₃ A-frei	C ₃ A-frei	Aufpreis 25,00 €
UNTERWASSERBETON. SCHLITZWÄNDE & BOHRPFÄHLE							
im Trockenen	C25/30	F59	32	XC3/XW1/UB1 (A)	B8	CEM II 42,5N	175,88 €
im Wasser oder mit Stützflüssigkeit	C25/30	F59	32	XC3/XW1/UB2 (A)	B9	CEM II 42,5N	179,97 €
im Trockenen	C25/30	F59	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)	B10	CEM II 42,5N	184,05 €
im Trockenen	C25/30	F59	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XA1T/UB1 (A)	B10/C ₃ A-frei	C ₃ A-frei	Aufpreis 25,00 €
im Wasser oder mit Stützflüssigkeit	C25/30	F59	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/UB2 (A)	B11	CEM II 42,5N	188,13 €
im Wasser oder mit Stützflüssigkeit	C25/30	F59	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XA1T/UB2 (A)	B11/C ₃ A-frei	C ₃ A-frei	Aufpreis 25,00 €
im Trockenen	C25/30	F59	32	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/UB1 (A)	B12	CEM II 42,5N	192,30 €
im Trockenen	C25/30	F59	32	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L/XA1T/UB1 (A)	B12/C ₃ A-frei	C ₃ A-frei	Aufpreis 25,00 €
B8 bis B12 in C30/37							auf Anfrage

Die oben angeführten Betone entsprechen nicht den Anforderungen für Sichtbetone.

Aufpreis Sichtbeton SB € 4,00/m³



VERWENDUNGSZWECK	Druckfestigkeit	Konsistenz	Größtkorn	Expositionsklasse & Verschleißbeanspruchung	Kurzbezeichnung	Zement	Preis in € pro m³
VERSCHLEISSBEANSPRUCHUNG							
Mäßige Verschleißbeanspruchung Anwendung: z. B. Straßenbeläge von Wohnstraßen	C25/30	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XM1 (A)	B2/XM1*	CEM II 42,5N	172,59 €
	C30/37	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XM1 (A)	B2/XM1*	CEM II 42,5N	187,39 €
Schwere Verschleißbeanspruchung Anwendung: z. B. Hallenböden, Abstellplätze, Tankstellen	C25/30	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XM2 (A)	B2/XM2*	CEM II 42,5N	208,61 €
	C25/30	F52	32	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L/XM2 (A)	B7/XM2*	CEM II 42,5N	231,22 €
	C30/37	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XM2 (A)	B2/XM2*	CEM II 42,5N	222,16 €
Schwere Verschleißbeanspruchung Anwendung: Straßenbeläge von Hauptverkehrsstraßen, Verkehrsflächen mit schwerem Gabelstaplerverkehr	C25/30	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XM2 (A)	B2/XM2**	CEM II 42,5N	auf Anfrage
	C25/30	F52	32	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L/XM2 (A)	B7/XM2**	CEM II 42,5N	auf Anfrage
	C30/37	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XM2 (A)	B2/XM2**	CEM II 42,5N	auf Anfrage
Extreme Verschleißbeanspruchung Anwendung: Beläge von Flächen, die häufig mit Kettenfahrzeugen befahren werden oder Wasserbauwerke in geschiebebelasteten Gewässern wie z. B. Tosbecken	C35/45	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/XM3 (A)	B2/XM3**	CEM II 42,5R	auf Anfrage
	C35/45	F52	32	XC4/XW2/XD3/XF4/XA1L/XM3 (A)	B7/XM3**	CEM II 42,5R	auf Anfrage
Weitere Kombinationen ...	von XM1, XM2 oder XM3 mit Expositionsklassen-Kurzbez. wie B3, B5 und B7						auf Anfrage
Nachweis über Verschleiß: * nach Böhme trocken laut ÖNORM B 4710-1:2018 Tab 14 ** PSV ₅₀ LA ₂₀ CO ₂ ≤ 15% (Hartsplitt) Wasserbauwerke mit Geschiebebelastung mit Nachweis über Geschiebetrommel							

HOCHLEISTUNGSBETON. HL-SW							
Chem. stark angreifend (Frost ohne Taumittel)	bis C35/45	F52	32	(HL-SW) XC4/XW2/XD3/XF3/XA3L/XA3T (A)		C ₃ A-frei + Mikrosilika	auf Anfrage
Chem. stark angreifend (Frost mit Taumittel)	bis C35/45	F52	32	(HL-SW) XC4/XW2/XD3/XF4/XA3L/XA3T (A)			auf Anfrage



BETONSORTEN NACH RICHTLINIEN ÖVBB

VERWENDUNGSZWECK	Druckfestigkeit	Konsistenz	Größtkorn	Expositionsklasse & Zusatzinformation	Kurzbezeichnung	Zement	Preis in € pro m³
------------------	-----------------	------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--------	-------------------

ÖVBB RICHTLINIE „HERSTELLUNG VON MONOLITHISCHEN BETONPLATTEN“							Ausgabe Aug 2021
Monolith. Böden	C25/30	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	(BS MP)	CEM II 42,5N	175,00 €
Monolith. Böden lt. ÖVBB Richtlinie „Faserbeton“	C25/30	F52	32	XC4/XW2/XD2/XF1/XA1L (A)	(BS MP-F)	CEM II 42,5N	auf Anfrage
„Bei Pumpeinsatz verliert der Beton eine Konsistenzstufe.“ Für monolithische Böden ist Konsistenz F59 zu bestellen um Konsistenz F52 nach der Pumpe zu gewährleisten. Wird eine fixe Konsistenz nach der Pumpe verlangt, ist immer eine Konsistenzstufe höher zu bestellen.							

ÖVBB RICHTLINIE „BOHRPFÄHLE“ UND „SCHLITZWÄNDE“							Ausgabe Aug 2019
Bohrpfahl- und Schlitzwandbeton	C25/30	F59	32	XW1/XF1/XA1L	BS TB1	CEM II 42,5N	* 176,50 €
	C25/30	F59	32	XW1	BS TB2	CEM II 42,5N	* 169,50 €
	C12/15 (56)	F59	32		BS TBP	CEM II 42,5N	* 164,50 €
* ohne Verzögerer							

BOHRPFÄHLBETON „SOB-PFÄHLE“							
Schneckenortbeton	C25/30	F59	32	XW1/XF1/XA1L	BS TB1/SOB	CEM II 42,5N	* 179,50 €
	C25/30	F59	32	XW1	BS TB2/SOB	CEM II 42,5N	* 172,50 €
* ohne Verzögerer							

DUKTILPFÄHLBETON							
Duktilpfahlbeton	SM	F66	04	X0 520 kg Bindemittel		CEM II 42,5N	* 217,00 €
* inkl. Verzögerer 6 Stunden							

ÖVBB MERKBLATT „WEICHE BETONE“							Ausgabe Sep 2025
Bohrpfähle und dichte Schlitzwände	C25/30	F59	32	Anforderung Filtratwasser FW 20		CEM II 42,5N	auf Anfrage
	C25/30	F59	32	Anforderung Filtratwasser FW 30		CEM II 42,5N	auf Anfrage
	C25/30	F59	32	Anforderung Filtratwasser FW A		CEM II 42,5N	auf Anfrage

ÖVBB RICHTLINIE „SICHTBETON – GESCHALTE BETONFLÄCHEN“							Ausgabe Feb 2023
Anforderung an den Beton mit Auswirkung an die Betonfläche	C25/30	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/SB (A)	B2 / BSB Q1 *	CEM II 42,5N	181,14 €
	C30/37	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/SB (A)	B2 / BSB Q1 *	CEM II 42,5N	194,83 €
	C25/30	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/SB (A)	B2 / BSB Q2 *	CEM II 42,5N	190,14 €
	C30/37	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L/SB (A)	B2 / BSB Q2 *	CEM II 42,5N	203,83 €
Aufzahlung ab C35/45 B2 BSB Q1							Aufpreis 16,00 €
Aufzahlung ab C35/45 B2 BSB Q2							Aufpreis 25,00 €
* Exklusive Heiz- und Kühlkosten.							

ÖVBB RICHTLINIE „WASSERUNDURCHLÄSSIGE BETONBAUWERKE – WEISSE WANNEN“ EXKL. KÜHLKOSTEN							Ausgabe Feb 2018
Wände & Platten	C25/30	F52	22	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS	BS1 A	C ₃ A-frei	207,57 €
Dicke Wände & Platten	C25/30	F52	22	XC2/XW1/XF3/XAT-A/RRS	BS1 B	C ₃ A-frei	207,57 €
Verkehrsbauwerke mit Taumittleinwirkung	C25/30	F52	22	XC2/XW2/XF4/XAT-B/XAL-B/RRS	BS1 C	C ₃ A-frei	226,72 €
Wände & Platten bei hohem chem. Angriff durch Grundwasser	C25/30	F52	22	XC2/XW2/XF3/XAT-C/XAL-C/RRS	BS1 E	C ₃ A-frei	226,05 €
Wände & Platten mit erh. Brandschutz	C25/30	F52	22	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS/BBG	BS1 F	C ₃ A-frei	auf Anfrage
Wände & Platten	C25/30	F52	22	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS	BS1 A / PLUS	C ₃ A-frei	auf Anfrage
Dicke Wände & Platten	C25/30	F52	22	XC2/XW1/XF3/XAT-A/RRS	BS1 B / PLUS	C ₃ A-frei	auf Anfrage
Verkehrsbauwerke mit Taumittleinwirkung	C25/30	F52	22	XC2/XW2/XF4/XAT-B/XAL-B/RRS	BS1 C / PLUS	C ₃ A-frei	auf Anfrage
Wände & Platten bei hohem chem. Angriff durch Grundwasser	C25/30	F52	22	XC2/XW2/XF3/XAT-C/XAL-C/RRS	BS1 E / PLUS	C ₃ A-frei	auf Anfrage
Wände & Platten mit erh. Brandschutz	C25/30	F52	22	XC2/XW2/XF3/XAT-B/XAL-B/RRS/BBG	BS1 F / PLUS	C ₃ A-frei	auf Anfrage
Weißes Wannen Beton	C30/37						auf Anfrage
Frischbeton – Kühlkosten + Inbetriebnahme							auf Anfrage
ANMERKUNG: Neuerscheinung voraussichtlich 2026							

ÖVBB MERKBLATT „BETON FÜR KLÄRANLAGEN“ EXKL. KÜHLKOSTEN							Ausgabe März 2025
Chem. Angriff mit Belastung von kommunalen Abwässern ohne Taumittel	C25/30	F52	32	BS1 K (XC4/XF3/XAK/W40/RRS)	BS1 K/XF3	C ₃ A-frei	240,92 €
Chem. Angriff mit Belastung von kommunalen Abwässern mit Taumittel	C25/30	F52	32	BS1 K (XC4/XF4/XAK/W40/RRS)	BS1 K/XF4	C ₃ A-frei	260,09 €
Frischbeton – Kühlkosten + Inbetriebnahme							auf Anfrage

VERWENDUNGSZWECK	Druck- festigkeit	Konsis- tenz	Größt- korn	Expositions- klasse	Kurzbe- zeichnung	Zement	Preis in € pro m³
SELF COMPACTING CONCRETE „SCC“: ÖVBB RICHTLINIE „SELBST- UND LEICHTVERDICHTBARER BETON (SCC UND ECC)“							<i>Ausgabe Sept 2012</i>
Selbstverdichtender Beton	C30/37	F73	08	SCC XC2/PB		CEM II 42,5R	227,47 €
	C35/45	F73	08	SCC XC2/PB		CEM II 42,5R	238,80 €
	C40/50	F73	08	SCC XC2/PB		CEM II 42,5R	250,27 €
	C50/60	F73	08	SCC XC2/PB		CEM II 42,5R	262,72 €
SCC-Betone	auch in anderen Expositions-klassen bzw. Önorm Kurzbezeichnungen						auf Anfrage

ANMERKUNG: Neuerscheinung SCC voraussichtlich 2026

EASY COMPACTING CONCRETE „ECC“. ÖVBB RICHTLINIE „SELBST- UND LEICHTVERDICHTBARER BETON (SCC UND ECC)“							<i>Ausgabe Sept 2012</i>
Leicht verdichtbarer Beton	C25/30	F59	32	ECC XC2/PB		CEM II 42,5N	185,83 €
	C30/37	F59	32	ECC XC2/PB		CEM II 42,5N	199,37 €
ECC-Betone	auch in anderen Expositions-klassen bzw. Önorm Kurzbezeichnungen						auf Anfrage

ANMERKUNG: Neuerscheinung ECC voraussichtlich 2026

ÖVBB RICHTLINIE „GARAGEN UND PARKDECKS“							<i>Ausgabe Aug 2017</i>
Neubau und Sanierung von Garagen und Parkdecks	C25/30 (56)	F52	32	XW2/XAT-B/XAL-B/XC4/XD2/RRS	BS-VF	C ₃ A-frei	auf Anfrage
	C30/37 (56)	F52	32	XW2/XAT-B/XAL-B/XC4/XD2/RRS	BS-VF	C ₃ A-frei	auf Anfrage

ÖVBB RICHTLINIE „INNENSCHALENBETON“							<i>Ausgabe Dez 2012</i>
Besondere Anforderungen	C20/25	F59	22	IS - IG - IT - WDI - IXAT - IXAL - I/BBG - WDI/BBG			auf Anfrage
	C25/30	F59	22	IS - IG - IT - WDI - IXAT - IXAL - I/BBG - WDI/BBG			auf Anfrage
	C25/30	F59	22	BS - TU			auf Anfrage

ÖVBB RICHTLINIE „SPRITZBETON“							<i>Ausgabe Apr 2025</i>
Nass-Spritzbeton (NM)	SM	F59	08	GK08/XC3		CEM II 42,5R	227,54 €
Nass-Spritzbeton (NM)	SPC20/25	F59	08	SpC... I, SpC... II, SpC... III, J1, J2, J3		CEM II 42,5R	auf Anfrage
Feucht-Mischgut (FM)	SM	C0	08	GK08		CEM II 42,5R	220,36 €

ÖVBB RICHTLINIE „FASERBETON“							<i>Ausgabe Okt 2008</i>
Fab T1 / BZ 3,0 / G 1	C20/25	F52	32	XC1		CEM II 42,5N	auf Anfrage
	C25/30	F52	32	XC1		CEM II 42,5N	auf Anfrage
	C20/25	F52	32	XC2		CEM II 42,5N	auf Anfrage
	C25/30	F52	32	XC2		CEM II 42,5N	auf Anfrage
Fab T2 / BZ 3,0 / G 2	C20/25	F52	32	XC1		CEM II 42,5N	auf Anfrage
	C25/30	F52	32	XC1		CEM II 42,5N	auf Anfrage
	C20/25	F52	32	XC2		CEM II 42,5N	auf Anfrage
	C25/30	F52	32	XC2		CEM II 42,5N	auf Anfrage
Fab T1 / BZ 3,0 / G 1	C25/30	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	B2	CEM II 42,5N	auf Anfrage
Fab T2 / BZ 3,0 / G 2	C25/30	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	B2	CEM II 42,5N	auf Anfrage
Fab T3 / BZ 3,0 / G 3	C25/30	F52	32	XC4/XW1/XD2/XF1/XA1L (A)	B2	CEM II 42,5N	auf Anfrage
Weitere Faserbetoneigenschaften ...	wie Tragsicherheitsklassen T4, T5, T6 und TS-Sonderklassen oder Gebrauchstauglichkeitsklassen G4, G5, G6 und GS-Sonderklassen sowie Biegezug (BZ 4,5 u. BZ 6,0) möglich						auf Anfrage

ÖVBB RICHTLINIE „ERHÖHTER BAULICHER BRANDSCHUTZ FÜR UNTERIRDISCHE VERKEHRSBAUWERKE AUS BETON“							<i>Ausgabe April 2015</i>
FAB / BBG – Erhöhung der Brandbeständigkeit	Kunststofffaser für den erhöhten Brandschutz von unterirdischen Verkehrsbauwerken nach ÖVBB Richtlinie						auf Anfrage

KUNSTSTOFFFASER FÜR BETONE IM WOHN- & INDUSTRIEBAU SOWIE FÜR DEN TUNNELBAU							
FAB FS (Verringerung der Frühschwindrissbildung)	Kunststoff-Mikrofaser für die Faserbetonklasse „FS“						17,30 € / m³
	Kunststoff- Mikro faser						16,00 € / m³
	Kunststoff- Makro faser						14,80 € / kg

SONDERBETONE

VERWENDUNGSZWECK	Druckfestigkeit	Konsistenz	Größtkorn	Expositionsklasse & Zusatzinformation	Kurzbezeichnung	Zement	Preis in € pro m³
------------------	-----------------	------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--------	-------------------

STRASSEN BETONDECKEN							Werkbezogen
Straßenunterbeton	UB	F52	32	RVS 08.17.02		CEM II 42,5N (DZ)	auf Anfrage
Straßenoberbeton	OB	F52	08	RVS 08.17.02		CEM II 42,5N (DZ)	auf Anfrage
	OB	F52	22	RVS 08.17.02		CEM II 42,5N (DZ)	auf Anfrage
	C30/37	F52	32	RVS 08.17.03	B7/XM2	CEM II 42,5N	auf Anfrage
Betone schnellhärtend (6 Stunden oder 12 Stunden)							auf Anfrage
Konsistenz C2 für den Betonfertigeinbau							auf Anfrage

EINKORN- & PFLASTERBETONE							
Filterbeton	SM	C1	16/32	X0 Einkornbeton mit 100 kg Bindemittel		CEM II 42,5N	121,44 €
Pflasterbeton	SM	C1	4/8	X0 Einkornbeton mit 100 kg Bindemittel		CEM II 42,5N	124,17 €
Pflasterdrainbeton (Empfehlung nach RVS)	SM	C1	4/16	X0 mit 200 kg Bindemittel		CEM II 42,5N	137,14 €
Pflasterschlämme	SM	F66	04	X0 mit 550 kg Bindemittel		CEM II 42,5N	238,94 €

SONDERMISCHUNG „SM“							
Sondermischung	SM	C1	04	X0 mit 250 kg Bindemittel		CEM II 42,5N	170,49 €

STABILISIERENDE SONDERMISCHUNG „SSM“							
Künetten- und Hohlraumauffüllung	SSM	F66	16	X0 mit 100 kg Bindemittel		CEM II 42,5N	136,62 €

STABILISIERTES VERFÜLLMATERIAL „SVM“ ONR 23131							
Verfüllszone	SVM	F52	32			CEM II 42,5N	127,99 €
Verfüllszone	SVM	F59	04			CEM II 42,5N	137,75 €
Leitungszone	SVM	F59	04			CEM II 42,5N	137,75 €
sonstige SVM Betone							auf Anfrage

SCHAUMBETON							
0/4 mm Schaumbeton	SM	F73	04	Leichtschaumbeton Rohdichte ab 800 kg/m³		CEM II 42,5N	248,14 €

LEICHTBETONE							Werkbezogen
D 1,0	LC8/9	F52		X0			auf Anfrage
D 1,2	LC12/13	F52		X0			auf Anfrage
D 1,4	LC16/18	F52		X0			auf Anfrage
D 1,6	LC20/22	F52		XC1			auf Anfrage
D 1,8	LC25/28	F52		XC1			auf Anfrage
D 1,8	LC30/33	F52		XC1			auf Anfrage
D 2,0	LC35/38	F52		XC1			auf Anfrage
Leca Monokorn für Schüttungen ab 500 kg Trockenrohichte (Haufwerksporigkeit)	LC0	C1		X0			auf Anfrage

SCHWERBETON							
Baryt, Hämatit oder Magnetit	C25/30	F52	16	Rohdichte ab 2.500 kg/m³			auf Anfrage

FARBETONE STANDARD (BAYFERROX MIT GRAUZEMENT)							
Farbtöne: Rot, Schwarz, Braun, Gelb (Farbdosierung 3,0 %)	C25/30	F52	32	XC1		CEM II 42,5N	Aufpreis 140,00 €
weitere Druckfestigkeiten und Expositionsclassen sowie Farbtöne oder Weißzement							auf Anfrage

ASA COLOURMIX AUSSEN. FARBBETONE MIT UNTERSCHIEDLICHEN GESTEINSARTEN			
Außengestaltung wie Terrassen, Zufahrtswege usw.	Oberflächenbearbeitung: Sandstrahlen, Stucken oder Auswaschen durch Spezialunternehmen		auf Anfrage
ANMERKUNG: Vorteile: Fugenlos oder geringe Fugen an der Gesamtfläche, rutschfest durch die Betonoberflächenbearbeitung.			

ASA COLOURMIX INNEN. FARBETONE MIT UNTERSCHIEDLICHEN GESTEINSARTEN							
Innengestaltungen	Oberflächenbearbeitung: Schleifen oder Polieren durch Spezialunternehmen						auf Anfrage



AUFZAHLUNG FÜR SONDERLEISTUNGEN

BEZEICHNUNG	Preis in € pro Einheit
-------------	---------------------------

ZEMENT	
CEM II 42,5R	8,50 € / m³
CEM II/A-S 42,5N C ₃ A-frei	25,00 € / m³
CEM II 52,5R	auf Anfrage / m³
Mehrzement	0,22 € / kg

GESTEINSKÖRNUngen	
22 mm	4,00 € / m³
16 mm	8,50 € / m³
8 mm bis max. C40/50	19,50 € / m³
4 mm bis max. C25/30	24,00 € / m³

KONSISTENZ	
Aufzahlung F52 auf F59	5,00 € / m³
Aufzahlung F52 auf F66	10,00 € / m³
Abzug F52 auf C1 – F45	kein Abzug / m³

ZUSÄTZE UND ZUSATZMITTEL	
Fließmittelbeigabe auf Baustelle: Aufzahlung von Konsistenz F52 auf F59	5,00 € / m³
Quellmittel	19,50 € / m³
Frosthilfe	7,00 € / m³
Beschleuniger	auf Anfrage / m³
Farbzusätze (Rot, Schwarz, Braun, Gelb), Bayferrox mit Grauzement bis C25/30 B2 Dosierung 3 % von Bindemittel	140,00 € / m³
Farbzusätze (Rot, Schwarz, Braun, Gelb), Bayferrox mit Grauzement bis C25/30 B2 Dosierung 5 % von Bindemittel	160,00 € / m³
Farbzusätze (Rot, Schwarz, Braun, Gelb), Bayferrox mit Grauzement bis C25/30 B2 Dosierung 7 % von Bindemittel	180,00 € / m³
Farbzusätze Bayferrox mit Weißzement	auf Anfrage / m³

BESONDERE ANFORDERUNGEN	
Sichtbeton (SB)	4,00 € / m³
Verzögerte Anfangserhärtung (VA) bis ca. 4 Stunden	5,50 € / m³
Verzögerte Anfangserhärtung (VA) bis ca. 6 Stunden	6,50 € / m³
Verzögerte Anfangserhärtung (VA) über 6 Stunden	auf Anfrage / m³
Reduziertes Schwinden (RS)	13,00 € / m³
Stark reduziertes Schwinden (RRS)	19,00 € / m³
Klassen bezogen auf die Wärmeentwicklung WE1 / WE2	auf Anfrage / m³
Abreißfestigkeit A1,0 / A1,5 / A2,0	auf Anfrage / m³
Geringe Blutneigung (BL)	11,00 € / m³

FASER	
Stahlfaser (Standard)	auf Anfrage / kg
Mikro Kunststofffaser für die Faserbetonklasse „FS“	17,30 € / m³
Mikro Kunststofffaser 0,91 kg	16,00 € / m³
Makro Kunststofffasern 1,0 kg	14,80 € / kg

BEZEICHNUNG	Preis in € pro Einheit
-------------	---------------------------

ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE BEI SERIENLIEFERUNGEN	
Montag bis Donnerstag: von 6.00 bis 7.00 und von 16.30 bis 20.00 Uhr	14,00 € / m³
Freitag: von 6.00 bis 7.00 und von 13.00 bis 20.00 Uhr	14,00 € / m³
Nachtstunden: Montag bis Freitag von 20.00 bis 6.00 Uhr	auf Anfrage
Samstag: von 06.00 bis 13.00 Uhr	14,00 € / m³
Samstag: ab 13.00 Uhr	auf Anfrage
Pauschale Werksinbetriebnahme ≤ 30 m³ + Überstundenzuschlag	500,00 €
Pauschale Werksinbetriebnahme 30 - 50 m³ + Überstundenzuschlag	300,00 €
Pauschale Werksinbetriebnahme ≥ 50 m³ + Überstundenzuschlag	keine Pauschale
Sonn- und Feiertage	auf Anfrage

WEITERE SONDERLEISTUNGEN	
Mindermengenzuschlag bei Zufuhr unter 8 m³ pro fehlendem m³	20,00 € / m³
Überschreitung der kostenfreien 30-minütigen Entlade- und Wartezeit für Ladungen bis 6 m³ je Fahrmischer	25,00 € / begonnene Viertelstunde
Überschreitung der kostenfreien 45-minütigen Entlade- und Wartezeit für Ladungen ab 6 m³ je Fahrmischer	
Winterschwerniszuschlag: von 1. November bis 31. März	8,50 € / m³
Manipulationsspesen: für bauseits beigestellte Zusatzmittel auf der Baustelle	5,50 € / m³
Manipulationsspesen: für Verschleißzuschlag bei Zugabe von Stahlfaser bauseits	5,50 € / m³
Betonkühlung inkl. Pauschale Inbetriebnahme Kühlanlage	auf Anfrage
Transportkostenzuschlag für größere Entfernungen, Bergfahrten oder sonstige Erschwernisse	nach Vereinbarung
Nachlass für Selbstabholung	- 6,50 € / m³
Restbetonentsorgung: für nicht auf der Baustelle entleerten Beton	75,00 € / Fuhre
Anfahrtpauschale mit Schneeketten (pro Kettenmontage und Fahrzeug)	65,00 €





EINSATZ VON FÖRDERGERÄTEN

Der Auftraggeber hat die behördlichen Genehmigungen, insbesondere für Straßen- oder Gehsteigabspernungen, rechtzeitig zu beschaffen und die erforderlichen Schutzbestimmungen durchzuführen. Für Folgeschäden, die durch den Ausfall oder durch ein Gebrechen der Beton-Fördergeräte entstehen, haften wir nicht.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzung für einen unbehinderten Einsatz der Betonpumpe zu schaffen. Insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, dass befahrbare Anfahrtswege, ein für die Aufstellung der Betonpumpe geeigneter Standort und ausreichend Hilfspersonal zum Auf- und Abbau der Rohrleitungen vorhanden sind. Sollten Pumpen zum vereinbarten Termin nicht eingesetzt werden können, werden An- und Abfahrt nach Regiesätzen verrechnet.

Bei Pumpeinsatz verliert Beton einen Konsistenzsprung.
(Zum Beispiel ergibt Konsistenz F52 vor Pumpe eine Konsistenz F45 nach Pumpe)

BESTELLUNGEN

Standorte Salzkammergut: **Telefon** +43 (0)50 799-3100
Standorte Zentralraum OÖ: **Telefon** +43 (0)50 799-3600

Bestellungen für Pumpen mind. 48 Stunden vor dem geplanten Einsatz.

Die nachstehenden Preise für Betonpumpen gelten innerhalb der Normalarbeitszeit von Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.30 Uhr und Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr. Für Einsätze außerhalb der Normalarbeitszeit werden folgende Aufschläge verrechnet.

Für Pumpeinsätze von Montag bis Donnerstag von 16.30 bis 20.00 Uhr, Freitag von 13.00 bis 20.00 Uhr und Samstag bis 12.00 Uhr verrechnen wir einen Aufschlag in Höhe von 10 %. Für Nachteinsätze von Montag bis Freitag ab 20.00 Uhr und Samstag ab 12.00 Uhr verrechnen wir einen Aufschlag in Höhe von 20 %. Aufschläge für Sonn- und Feiertage auf Anfrage.

UMBESTELLUNGEN & STORNIERUNGEN

Umbestellungen und Stornierungen von Betonpumpen bis 36 Stunden vor dem geplanten Einsatz sind kostenfrei. Für Umbestellungen und Stornierungen bis 24 Stunden vor disponiertem Einsatz verrechnen wir eine Pauschale von € 250,00. Umbestellungen und Stornierungen ab 24 Stunden vor dem disponierten Einsatz bzw. am disponierten Einsatztag werden pauschal mit € 300,00 in Rechnung gestellt.

Bei Mengenänderungen von mehr als 10 % der beauftragten Pumpmenge behalten wir uns eine Preisänderung vor.

Abrufbestellungen müssen mindestens 3 Stunden (innerhalb der Normalarbeitszeit) vor dem vorgesehenen Pumpbeginn fixiert werden.

Bei Umbestellungen und Verschiebungen von Abrufbestellungen wird der gewünschte Liefer- und Pumpzeitpunkt nicht garantiert.



PREISE FÜR DEN EINSATZ VON FÖRDERGERÄTEN

BEZEICHNUNG	Details	Preis in €
FÖRDERGERÄTE		
Betonpumpen mit einer Mastlänge bis 32 m	Pauschale für An- & Abfahrt inkl. Pumpen von 20 m³ Beton	450,00 €
	je weiterer m³ gepumpt	13,00 € / m³
	Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von 15 m³/Std. pro Regiestunde	120,00 € / Stunde
Betonpumpen mit einer Mastlänge bis 38 m	Pauschale für An- & Abfahrt inkl. Pumpen von 20 m³ Beton	480,00 €
	je weiterer m³ gepumpt	13,50 € / m³
	Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von 15 m³/Std. pro Regiestunde	130,00 € / Stunde
Betonpumpen mit einer Mastlänge bis 42 m	Pauschale für An- & Abfahrt inkl. Pumpen von 20 m³ Beton	570,00 €
	je weiterer m³ gepumpt	15,50 € / m³
	Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von 15 m³/Std. pro Regiestunde	150,00 € / Stunde
Betonpumpen mit einer Mastlänge bis 47 m	Pauschale für An- & Abfahrt inkl. Pumpen von 20 m³ Beton	610,00 €
	je weiterer m³ gepumpt	17,50 € / m³
	Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von 15 m³/Std. pro Regiestunde	175,00 € / Stunde
Betonpumpen mit einer Mastlänge bis 56 m	Pauschale für An- & Abfahrt inkl. Pumpen von 20 m³ Beton	680,00 €
	je weiterer m³ gepumpt	18,50 € / m³
	Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge von 15 m³/Std. pro Regiestunde	185,00 € / Stunde
Stationärer Verteilmast MXR 32-4		auf Anfrage
Fremdpumpen: Aufzahlung für bauseits beigestellte Betonpumpe		7,00 € / m³
Nacht- und Wochenendeinsätze		auf Anfrage
Standortverlegung während eines Einsatzes		100,00 €
Förderband-Pauschale ≤ 4 m³		80,00 €
Förderband > 4 m³		20,00 € / m³
Teleskop-Förderband - Entladezeit: 45 Minuten enthalten		200,00 € / Fuhre

NEU

AN- & ABTRANSPORT SOWIE BEISTELLUNG VON ROHRLEITUNGEN	
Anpumphilfe (Schmiermische) für Betonpumpen mit zusätzlichen Rohrleitungen: X0/F59/GK04/CEM II 42,5N	190,00 € / m³
Rohre DN 80 - 100 - 125	14,50 € / lfm
Aufzahlung für Pumpbeton mit einer Rohrleitungslänge bis 50 lfm	5,00 € / m³
Aufzahlung für Pumpbeton mit einer Rohrleitungslänge ab 50 lfm	8,50 € / m³
Transport von Rohrleitungen zur Baustelle	auf Anfrage
Pumpbeton für Rohrleitungen DN 120 und 100: GK32 oder GK22 Pumpbeton für Rohrleitungen DN 80: GK16	

Personal zum Verlegen und Reinigen muss beige-stellt werden.

SERVICELEISTUNGEN	
Rundverteiler für Betonpumpen, inkl. An- & Abtransport zur Baustelle	auf Anfrage
Fördern von Stahlfaserbeton, zusätzlich	3,30 € / m³
Auswaschen im Werk: pro Fahrzeug, wenn auf der Baustelle keine Auswaschmöglichkeit vorhanden ist	150,00 €



LABOR- & BETONTECHNOLOGISCHE LEISTUNGEN

Alle auf der Baustelle zu erbringenden Laborleistungen für den Nachweis der erforderlichen Konformität nach ÖNORM 4710-1 oder nach den jeweiligen Richtlinien werden nach dieser Preisliste verrechnet.

Die Preise gelten innerhalb der Normalarbeitszeit von Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.30 Uhr und Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr.

Außerhalb der Normalarbeitszeiten bzw. an Samstagen verrechnen wir einen Zuschlag von 25 % und an gesetzlichen Feiertagen einen Zuschlag von 40 %

Die angebotenen Leistungen auf der Baustelle verstehen sich zuzüglich km-Kosten.

Prüfatteste der OÖ Boden- und Baustoffprüfstelle GmbH (BPS) Linz oder einer anderen Prüfanstalt werden gesondert verrechnet.

BESTELLUNGEN

Standorte Salzkammergut: **Telefon** +43 (0)50 799-3100
Standorte Zentralraum OÖ: **Telefon** +43 (0)50 799-3600

Bestellungen für Betonprüfungen mind. 72 Stunden vor Bedarf.

AUSKUNFT BETONTECHNIK

Standorte Salzkammergut: **Telefon** +43 (0)50 799-3287
Standorte Zentralraum OÖ: **Telefon** +43 (0)50 799-3617

UMBESTELLUNGEN & STORNIERUNGEN

Umbestellungen und Stornierungen sind bis 15.00 Uhr des Vortages bzw. mit Umbestellung oder Stornierung der Betonlieferung kostenfrei.

Ansonsten verrechnen wir pauschal einen Unkostenbeitrag von € 200,00.

PREISE FÜR LABOR- & BETONTECHNOLOGISCHE LEISTUNGEN

BEZEICHNUNG	Ausführungsort	Preis in € pro Einheit
FRISCHBETONGESAMTKONTROLLE IM WERK		
Bestimmung der Konsistenz (Ausbreit- bzw. Verdichtungsmaß), WB-Wert-Bestimmung, 1 LP-Prüfung, Frischbetontemperaturmessung, Rohdichte und eine Serie Probewürfel für Druckfestigkeit ohne Attest	im Werk	415,00 € / Prüfung
FRISCHBETONGESAMTKONTROLLE AUF DER BAUSTELLE		
Bestimmung der Konsistenz (Ausbreit- bzw. Verdichtungsmaß), WB-Wert-Bestimmung, 1 LP-Prüfung, Frischbetontemperaturmessung, Rohdichte und eine Serie Probewürfel für Druckfestigkeit ohne Attest	auf der Baustelle	530,00 € / Prüfung
PROBEKÖRPERHERSTELLUNG IM WERK		
1 Serie Würfel für Druck- oder Spaltzugfestigkeit	im Werk	215,00 € / Serie
1 Serie für Prüfung der Wassereindringtiefe	im Werk	215,00 € / Serie
1 Serie Balken für Frostprüfung oder Biegezugfestigkeit	im Werk	215,00 € / Serie
PROBEKÖRPERHERSTELLUNG AUF DER BAUSTELLE		
1 Serie Würfel für Druck- oder Spaltzugfestigkeit	auf der Baustelle	310,00 € / Serie
1 Serie für Prüfung der Wassereindringtiefe	auf der Baustelle	310,00 € / Serie
1 Serie Balken für Frostprüfung oder Biegezugfestigkeit	auf der Baustelle	310,00 € / Serie
SONSTIGE PRÜFUNGEN IM WERK		
Prüfung Wassereindringtiefe, Platte oder Zylinder	im Werk	225,00 € / Stück
Prüfung Wassereindringtiefe, 1 Serie max. 3 Platten	im Werk	520,00 € / Serie
LP-Prüfung (Messung des LP-Gehalts im Frischbeton)	im Werk	135,00 € / Messung
WB-Wert-Bestimmung	im Werk	185,00 € / Messung
Druck-, Spaltzug- oder Biegezugfestigkeitsprüfung mit eigener Druckpresse inkl. Prüfbericht	im Werk	145,00 € / Serie
Filterpress- od. Druckpressprüfung für „Weiche Betone“ (Bohrpfahl- oder Schlitzwandbeton)	im Werk	275,00 € / Messung
Kalibrierung Concremoteboxen (2 Boxen, Herstellung und Druckfestigkeit)	im Werk	1.185,00 € / Prüfung
SONSTIGE PRÜFUNGEN AUF DER BAUSTELLE		
LP-Prüfung (Messung des LP-Gehalts im Frischbeton)	auf der Baustelle	220,00 € / Messung
WB-Wert-Bestimmung	auf der Baustelle	280,00 € / Messung
Konsistenzprüfung (Ausbreitmaß bzw. Verdichtmaß)	auf der Baustelle	220,00 € / Messung
Rückprallhammerprüfung am Bauwerk inkl. Auswertung	auf der Baustelle	220,00 € / Prüfung
1 Serie Abreißfestigkeit am Bauwerk	auf der Baustelle	495,00 € / Serie
Messung der Wasserabsonderung	auf der Baustelle	auf Anfrage
Ermittlung der Bauwerkstemperatur (z. B. Weiße Wanne oder Tunnelbetone) inkl. grafischer Auswertung	auf der Baustelle	375,00 € / Messung
Bohrkernentnahme (Kernbohrungen Durchmesser 50 mm bis max. 180 mm)	auf der Baustelle	auf Anfrage
Filterpress- od. Druckpressprüfung für „Weiche Betone“ (Bohrpfahl- oder Schlitzwandbeton)	auf der Baustelle	410,00 € / Messung
REGIELEISTUNGEN		
Baustoffprüfer		105,00 € / Stunde
Betontechniker		115,00 € / Stunde
Kilometerkosten für Laborwagen		1,95 € / km

MOBILE BETONBLÖCKE „ASABLOCK“

Ideal nicht nur zur Lagerung von Schüttgütern wie z. B. Kies und Splitt, sondern auch als Fundamentblock und Schwerlastwände.

VORTEILE

- leicht und flexibel zu errichten
- einfach zu versetzen
- keine Verschiebung durch Verzahnung
- kein Fundament notwendig
- kein störender Wandfuß notwendig
- wiederverwendbar
- Aufbau im Verband für höhere Sicherheit
- Montage direkt vom LKW ohne Spezialzange möglich

EINSATZMÖGLICHKEITEN

- Schüttguttrennung
- Lagerboxen
- Erdfangung
- Schwerlastwände
- Fertigfundamente
- Sonderbauten



UNSERE EMPFEHLUNGEN FÜR IHREN EINSATZ

- Betonblöcke auf tragfähigem, ebenem Untergrund bzw. Magerbetonstreifen aufstellen
- jeweilige maximale Schütthöhe gemäß Statik nicht überschreiten
Die zulässige Stapelhöhe für die mobilen Betonblöcke „**ASABLOCK**“ hängt im Wesentlichen vom jeweils eingelagerten Schütt- bzw. Lagergut ab. In der Regel lassen sich Lagerhöhen bis zu 4,00 m realisieren. Auf die Einzelfallprüfung wird hingewiesen. Zur Absicherung für den Bauherrn ist es daher ratsam, den jeweiligen Einzelfall durch einen Statiker prüfen zu lassen.
- Aufbau im Verband, Verwendung von Teilstein
- direkten Anschlag durch Fahrzeuge vermeiden (dynamische Belastung)

LAGERORTE

- Ohlsdorf
- Vorchdorf
- Bad Ischl
- Wels
- Pucking

VORBESTELLUNG

- bei Großmengen notwendig



BEZEICHNUNG	Preis in € pro Stück
ASABLOCK 160	
160/80/80 cm inkl. 2 Stück Kugelkopfanker; Gewicht 2.340 kg	€ 160,00
ASABLOCK 160 L-FORM Abschlussstein für Schwerlastwände	
160/80/80 cm, Krone 30 cm, Rücksprung 40 cm, inkl. 2 Kugelkopfanker; Gewicht 1.660 kg	€ 180,00
ASABLOCK 120	
120/80/80 cm, inkl. 2 Kugelkopfanker; Gewicht 1.760 kg	€ 135,00
ASABLOCK 80	
80/80/80 cm, inkl. 1 Kugelkopfanker; Gewicht 1.170 kg	€ 110,00
ABC-BLOCK AsamerBarrierCube	
60/60/60 cm, inkl. 2 Kugelkopfanker, Steckrohr DN100; Gewicht 490 kg	€ 130,00
Warnstreifen für ABC-Block gelb-schwarz	€ 8,00
Verwendung für temporäre Wegweiser, Absperrungen, Beleuchtungen im kommunalen und gewerblichen Bereich.	
ASABLOCK ZUBEHÖR	
Kugelkopf- Abheber TH2-025 für Krangelhänge, Lastgruppe 2,5 to (2 Stück je ASABLOCK notwendig)	€ 98,00
ASABLOCK Versetzzange 80 cm	€ 150,00 / Tagesmiete
Statische Berechnung	auf Anfrage

Looser Altaussee



Hotel Elisabeth Bad Ischl



Gewölbe



DER SICHERE UMGANG MIT FRISCHEM BETON AM BAU

Als Mitgliedsbetrieb des Güteverbandes Transportbeton liegt uns Ihre Sicherheit am Herzen. Beachten Sie daher bitte folgende Hinweise bei der Verarbeitung von Transportbeton:

ARBEITSHANDSCHUHE

Beginnen Sie mit der Arbeit nicht ohne wasserdichte Arbeitshandschuhe. Für die Sicherheit Ihrer Hände sind diese absolut notwendig.

LANGE HOSE

Ziehen Sie stets eine lange Hose an. Auch wenn eine kurze oft bequemer wäre, denken Sie an Ihre Beine! Die lange Hose ist eine notwendige Sicherheitsmaßnahme.

SCHUHE

Das geeignetste Schuhwerk, das Sie beim Betonieren tragen können, sind Schutzstiefel. Am besten ist, wenn diese bis unter die Knie reichen.

SCHUTZBRILLE

Nur durch das Tragen einer Schutzbrille können Sie gefährliche Verletzungen im Bereich der Augen vermeiden.

SOFORTMASSNAHMEN BEI AUGEN- UND HAUTKONTAKT

Das Auge einige Minuten lang mit reinem Wasser spülen (falls möglich mit einer Augenspülflasche).

Bei Fremdkörpern im Auge das Auge spülen, verbinden und unverzüglich einen Arzt aufsuchen oder die Vergiftungsinformationszentrale (+43 1 406 43 43) anrufen.

Bei Hautkontakt den Frischbeton mit viel Wasser abspülen und mit Seife waschen.

Mit Frischbeton verunreinigte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

ENTSORGUNGSHINWEISE

Restbeton dem Recycling zuführen bzw. erhärteten Beton in Bauschutttaufbereitungsanlagen geben oder geordnet deponieren.

GEFAHR



– geringere Druckfestigkeitsklassen bis C50/60 bzw. LC55/60

UFI: J600-D0D6-2002-575P

– höhere Druckfestigkeitsklassen ab C55/67 bzw. LC60/66

UFI: X800-W02K-C00J-TJRR

– zementgebundene Baustoffe

UFI: X800-W02K-C00J-TJRR

H318 Verursacht schwere Augenschäden

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H315 Verursacht Hautreizungen

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen

P305+P351+P338+P310

BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort Vergiftungsinformationszentrale (+43 1 406 43 43) oder Arzt anrufen.

P302+P352+P332+P313

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen





SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Produkt: Zementgebundener Baustoff
Überarbeitet am: 28.10.2024
Ausgabe 10/2024 (ersetzt Ausgabe 08/2015)



ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS*

- 1.1 Produktidentifikator**
Das Sicherheitsdatenblatt ist für die folgenden Produkte gültig:
Handelsname: Zementgebundener Baustoff (Transportbeton)
- geringere Druckfestigkeitsklassen bis C50/60 bzw. LC55/60
- höhere Druckfestigkeitsklassen ab C55/67 bzw. LC60/66
- zementgebundene Baustoffe
UFI: J600-D0D6-2002-575P
UFI: X800-W02K-C00J-TJRR
UFI: X800-W02K-C00J-TJRR
Registrierungsnummer (REACH): nicht relevant (Gemisch)
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Verwendung des Gemischs
Transportbeton (Gemisch aus Zement, Gesteinskörnungen, Wasser, Zusatzmitteln, Zusatzstoffen, natürlichen Gesteinsmehlen)
Das Gemisch wird zur Herstellung von Bauteilen aus Beton, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Straßen- und Tiefbau, etc. verwendet. Bestimmungsgemäße bzw. praktizierte Verwendungen, von denen abzuraten wäre, sind nicht bekannt.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Firma: ASAMER Kies- und Betonwerke GmbH
Adresse: Unterthallamstraße 2, 4694 Ohlsdorf
Telefon: 050 799-1000
Fax: 050 799-1005
Website: www.asamer.at
Auskunftgebender Bereich: Herr Heimo Rechberger, h.rechberger@asamer.at
(z. B. E-Mailadresse der intern für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person)
- 1.4 Notrufnummer:**
Vergiftungsinformationszentrale Österreich: +43 (1) 406 43 43

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN*

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

GHS05 Ätzwirkung
Eye Dam. 1 H318
Verursacht schwere Augenschäden.

GHS07 Gesundheitsgefahr
Skin Irrit. 2 H315
Verursacht Hautreizungen
Skin Sens. 1 H317
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- 2.2 Kennzeichnungselemente**
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
- | Gefahrenpiktogramme | GHS05 | GHS07 |
|---|--|-------|
| Signalwort | Gefahr | |
| Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung: | Portlandzementklinker
Bypassstaub | |
| Gefahrenhinweise | H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden. | |
| Sicherheitshinweise | P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338+P310 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN:
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.
Weiter ausspülen. Sofort Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen.
P302+P352+P332+P313 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:
Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen. Und vor erneutem Tragen waschen. | |
- 2.3 Sonstige Gefahren**
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
PBT: Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN*

- 3.1 Stoffe:** Nicht zutreffend.
- 3.2 Gemische**
Beschreibung:
CAS: 65996-69-2 Hüttensand <20%
CAS: 68131-74-8 Steinkohlenflugasche <10%
Gefährliche Inhaltsstoffe:
Zusätzliche Hinweise:
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.
- | | Portlandzementklinker | | |
|---|--|---|---------|
| CAS: 65997-15-1
EINECS: 266-043-4 | 
Eye Dam. 1 H318 | 
Skin Irrit. 2, H315;
Skin Sens. 1, H317;
STOT SE 3, H335 | < 20,0% |
| CAS: 68475-76-3
Reg.nr.: 01-2119486767-17-xxxx | 
Eye Dam. 1 H318 | 
Skin Irrit. 2, H315;
Skin Sens. 1, H317;
STOT SE 3, H335 | < 1,0% |

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN*

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**
Allgemeine Hinweise:
Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Gemisch vermeiden. Mit dem Gemisch verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

- Nach Einatmen:**
Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege ärztlichen Rat einholen. Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
- Nach Hautkontakt:**
Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Das Gemisch mit viel Wasser abspülen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren. Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
- Nach Augenkontakt:**
Auge nicht reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich, isotonische Augenspülung (0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.
- Nach Verschlucken:**
Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Vergiftungsinformationszentrale konsultieren.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**
Augen: Augenkontakt mit feuchtem Beton kann ernste bleibende Augenschäden verursachen. **Haut:** Die Gemische können durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf die Haut haben und Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**
Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG*

- 5.1 Löschmittel**
Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Nicht brennbar.**
Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG*

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen**
Mit viel Wasser verdünnen. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**
Die Gemische mechanisch aufnehmen, auf einer Folienunterlage oder in einem Gefäß erhärten lassen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte**
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG*

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um Anhaftungen des Gemisches zu entfernen. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Aerosolbildung vermeiden. **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:** Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
Lagerung, Anforderung an Lagerräume und Behälter: Die Gemische sind nicht lagerfähig. Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich. Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten. Lagerklasse: 12 VbF-Klasse: entfällt
- 7.3 Spezifische Endanwendungen**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN*

- 8.1 Zu überwachende Parameter**
Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: 68475-76-3 Bypassstaub **MAK (Österreich) Langzeitwert:** 5 E mg/m³
Bestandteile mit biologischen Grenzwerten:
Zusätzliche Expositionsgrenzwerte bei möglichen Verarbeitungsgefahren:
Wasserlösliches Chrom(VI): 2 ppm Expositionsweg: dermal Expositionsfrequenz: Kurzzeit (akut), Langzeit (wiederholt) Prüfverfahren: EN 196-10
Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**
Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Falls dies dennoch erforderlich ist, unbedingt geeignete wasserdichte Schutzausrüstung tragen. Durchtränkte Kleidung sofort wechseln. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
- Augen-/Gesichtsschutz**
Augenschutz benutzen: Wegen Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille entsprechend EN 166 verwenden.



Handschutz



Handschutz benutzen, Schutzhandschuhe: Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Lederhandschuhe sind aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen. Beim Verarbeiten von zementgebundenem Baustoff sind keine Chemikalienschutzhandschuhe (Kat. III) erforderlich. Untersuchungen haben gezeigt, dass nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe (Schichtdicke ca. 0,15 mm) über einen Zeitraum von 480 min ausreichend Schutz bieten. Durchfeuchtete Handschuhe wechseln. Handschuhe zum Wechseln bereithalten. Allgemeine Informationen zum Handschutz finden sich in der AUYA Sicherheitsinformation für Arbeitnehmer:innen M 705 „Schutzhandschuhe“.



Fußschutz benutzen:



Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit der frischen Zubereitung nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass keine frische Zubereitung von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangt.

Atemschutz: Nicht erforderlich, da es sich nicht um Gase, Dämpfe oder Staub handelt.



Maske benutzen: Bei Spritzanwendungen (PROC 7 und PROC 11) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden, beispielsweise eine partikelfiltrierende Halbmaske des Typs FFP1 (z. B. gemäß EN 149, EN 140, EN 14387, EN 1827). Allgemeine Informationen finden sich in der AUYA Broschüre M 719. Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät; bei intensiver bzw. längerer Exposition umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Thermische Gefahren: Nicht relevant.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN*

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aggregatzustand:

Farbe:

Geruch:

Geruchsschwelle:

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:

Entzündbarkeit:

Untere und obere Explosionsgrenze

Untere:

Obere:

Flammpunkt:

Zersetzungstemperatur:

pH-Wert:

Viskosität

Kinematische Viskosität:

Dynamisch:

Löslichkeit

Wasser:

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):

Dampfdruck:

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20°C:

Relative Dichte:

Dampfdichte:

9.2 Sonstige Angaben

Form:

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz

sowie zur Sicherheit Zündtemperatur:

Explosive Eigenschaften:

Zustandsänderung

Verdampfungsgeschwindigkeit:

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff

Entzündbare Gase

Aerosole

Oxidierende Gase

Gase unter Druck

Entzündbare Flüssigkeiten

Entzündbare Feststoffe

Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische

Pyrophore Flüssigkeiten

Pyrophore Feststoffe

Selbstentzündungsfähige Stoffe und Gemische

Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser

entzündbare Gase entwickeln

Oxidierende Flüssigkeiten

Oxidierende Feststoffe

Organische Peroxide

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische

Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff

flüssig

grau, die Gemische können aber

auch gefärbt sein

geruchlos

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht anwendbar.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht anwendbar.

Nicht bestimmt.

Bei Kontakt mit Wasser

Resultiert ein pH-Wert von 11-13

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Vollständig mischbar.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

1-3,5 g/cm³

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

Nicht bestimmt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar. vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungskategorie 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend. Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG*

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produktes wie Betonabfälle, Betonschlämme bzw. Betonabbruch unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallschlüsselnummer:

31601: Schlamm aus Betonherstellung (verfestigt)

31427: Betonabbruch

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT*

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR, IMDG, IATA

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, IMDG, IATA

entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, ADN, IMDG, IATA

Klasse

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA

entfällt

14.5 Umweltgefahren:

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

UN „Model Regulation“:

Nicht anwendbar.

entfällt

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN*

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten Anhang II Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3) Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels

mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Klassifizierung nach VbF: entfällt

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Das Produkt ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierungspflicht der

EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

Gemäß Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot, wenn der Gehalt an löslichem Chrom(VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zementes in der Zubereitung beträgt.

Ausnahmen gelten nur für überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und für Verwendungen in solchen Prozessen, bei denen zementhaltige Zubereitungen aus schließlich mit

Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN*

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European

Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

ELINCS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible

liquids, Austria)

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Schulungsratschläge

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und

Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen,

verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts

und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkt-

eigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Daten-

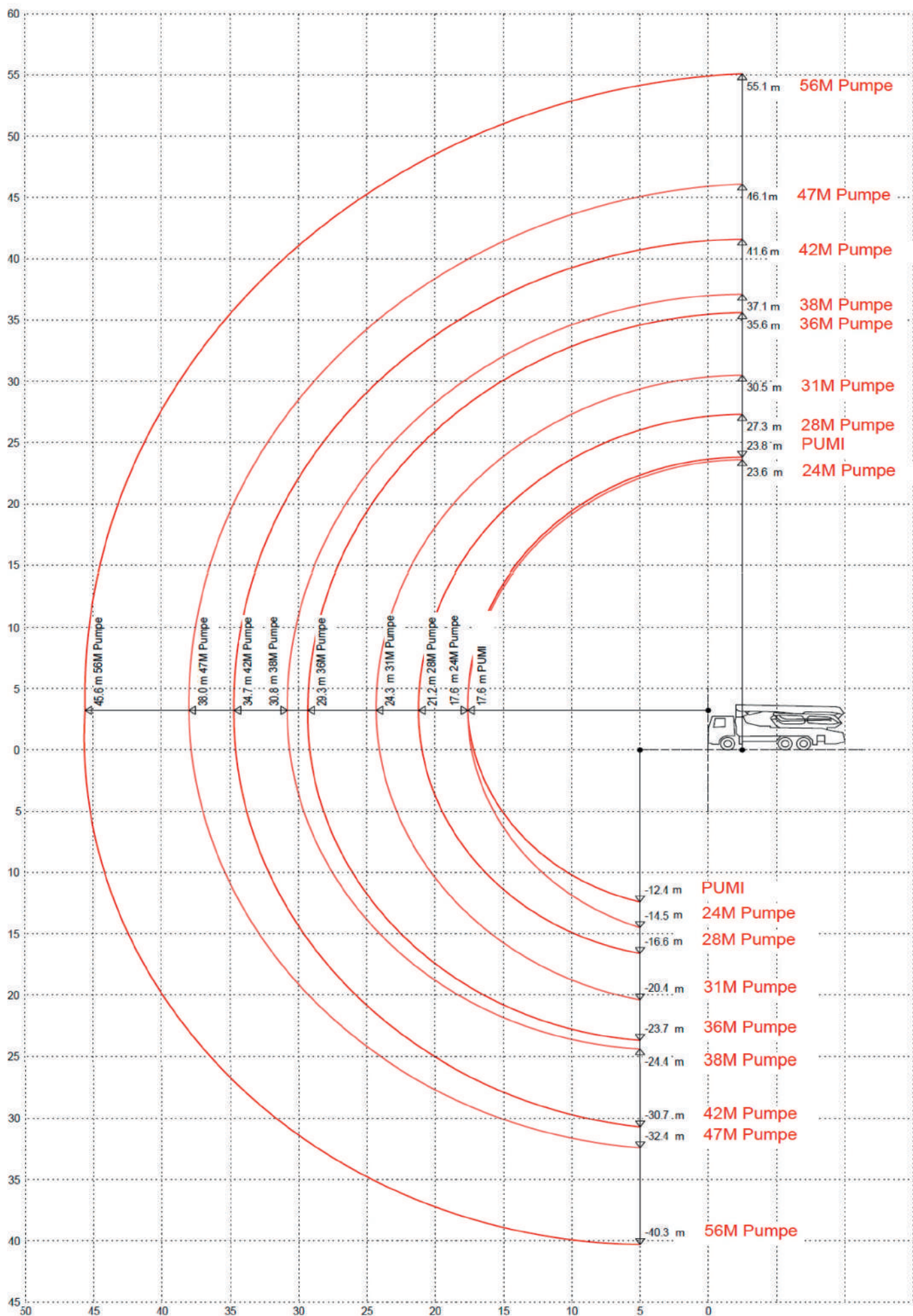
blatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beach-

ten.

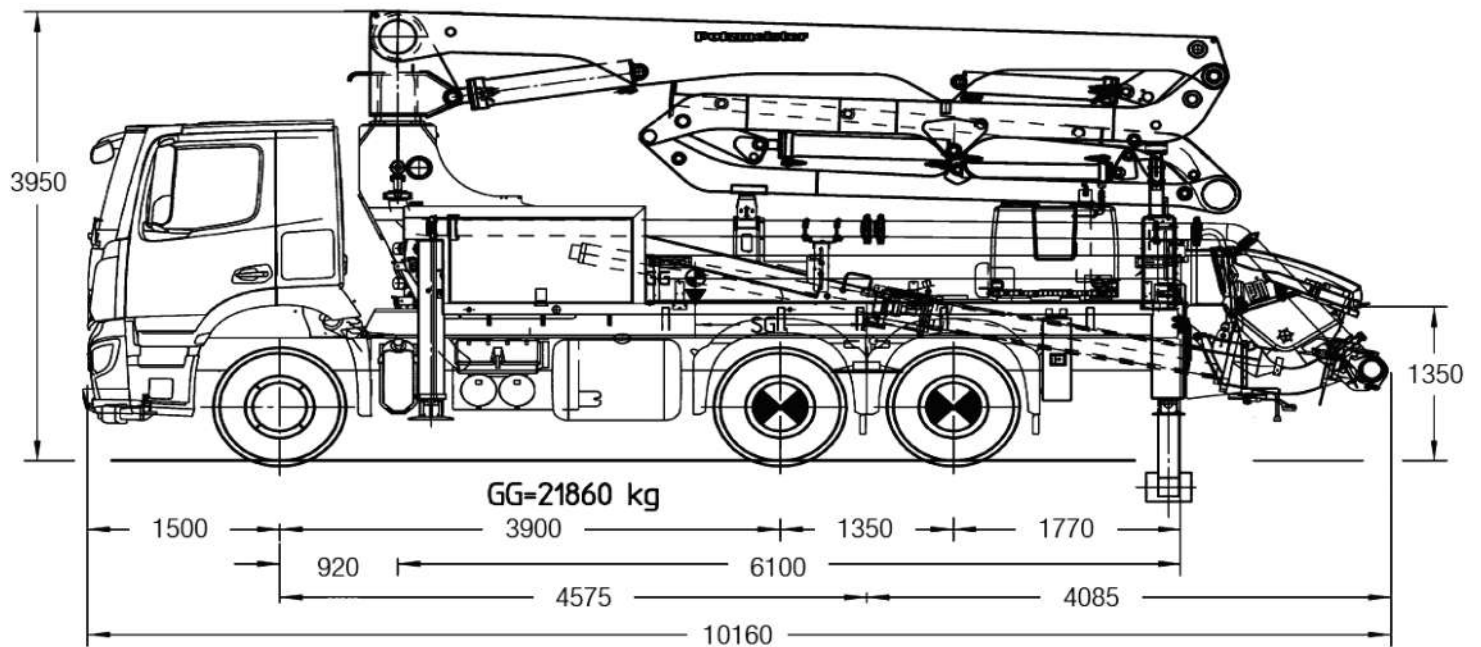
Datum der Vorgängerversion: 31.08.2015



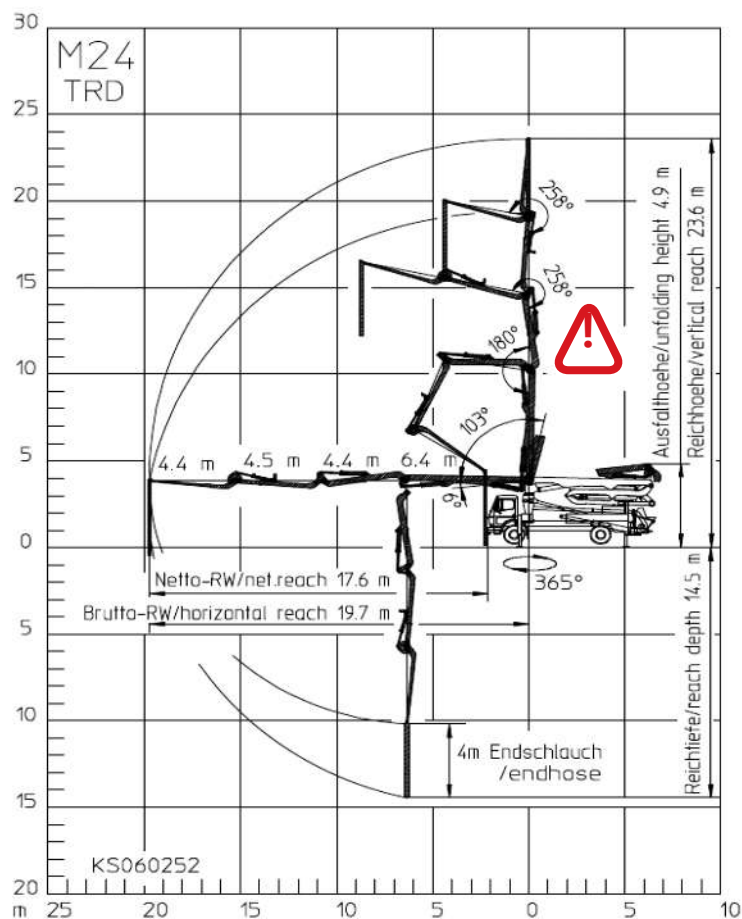
REICHWEITE MOBILE BETONPUMPEN



24 M BETONPUMPE

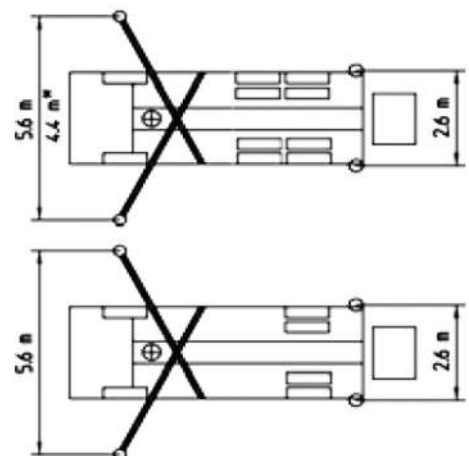


Reichweitendiagramm, Abstützung



F = 150 kN

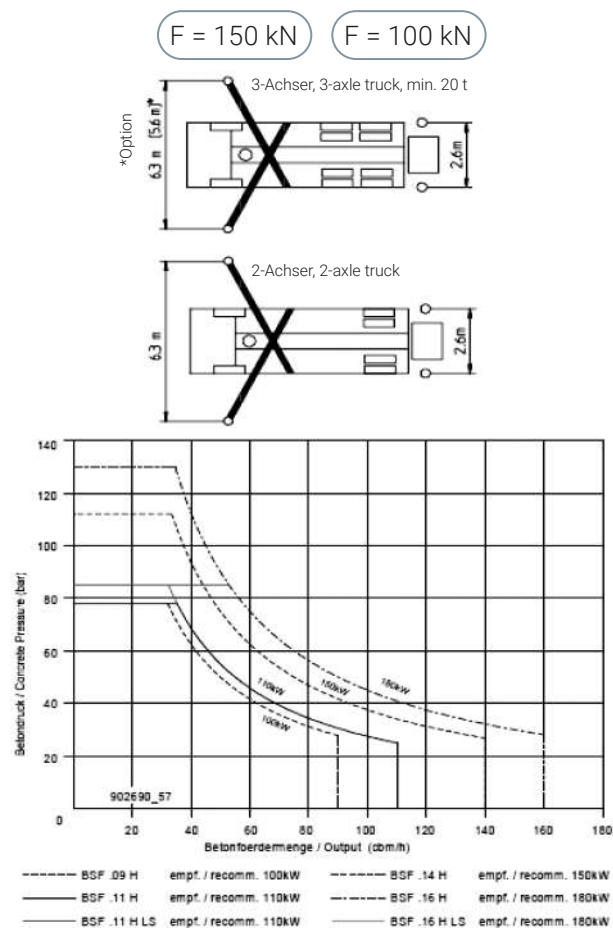
F = 90 kN



* abhängig vom Chassis
Abmessungen sind konfigurationsabhängig.



Bereich, in dem mit dem Endschlauch nicht gearbeitet werden darf!

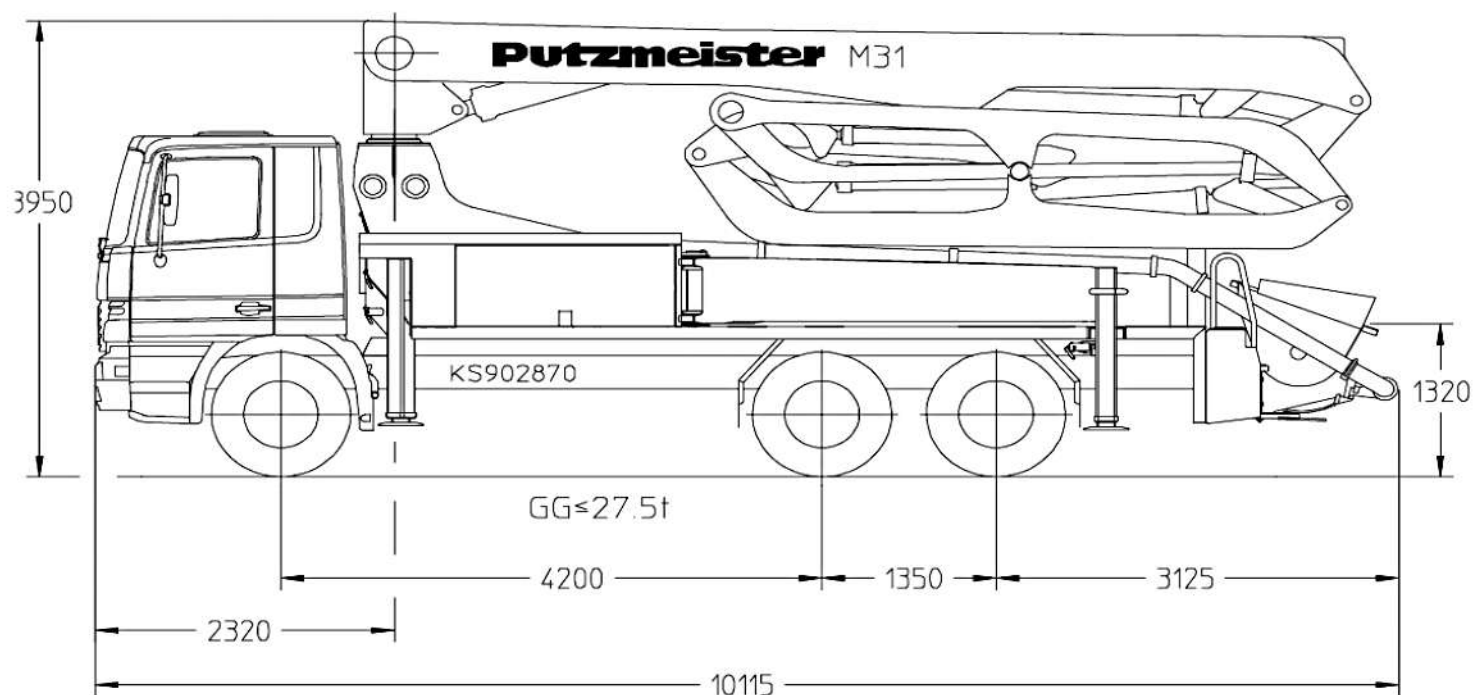


Alle Angaben max. theor.

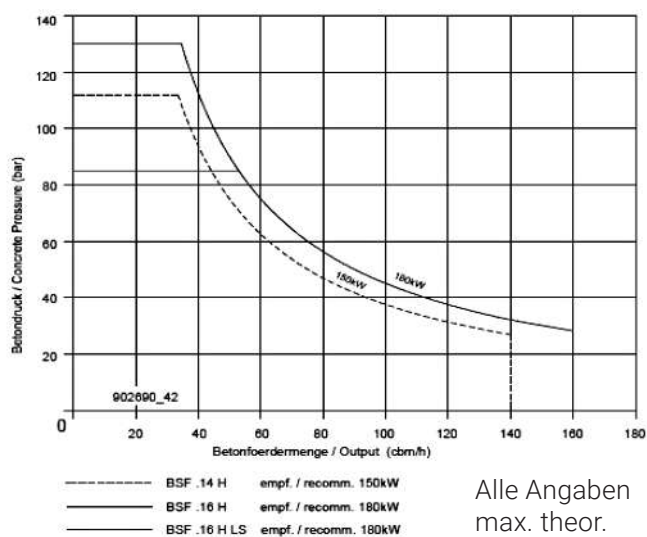
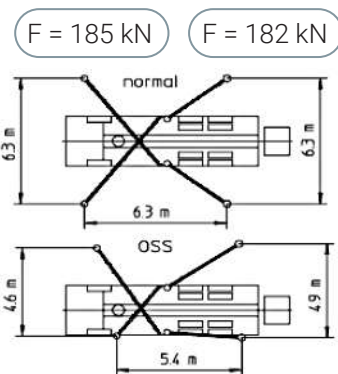
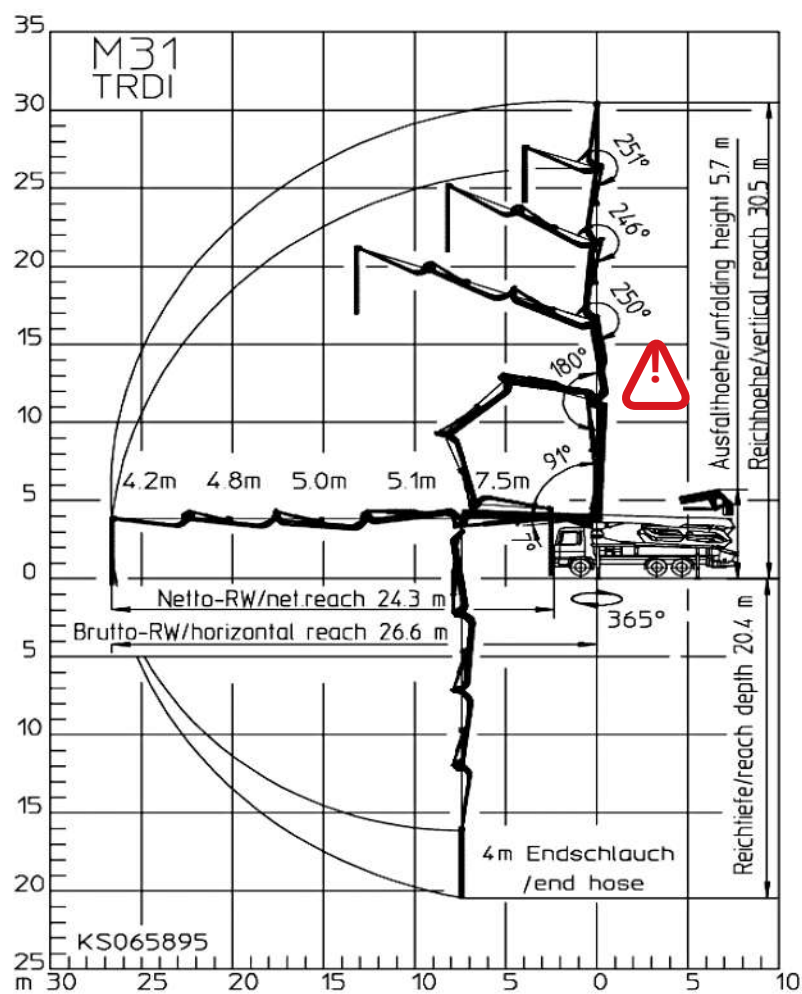


Bereich, in dem mit dem Endschlauch nicht gearbeitet werden darf!

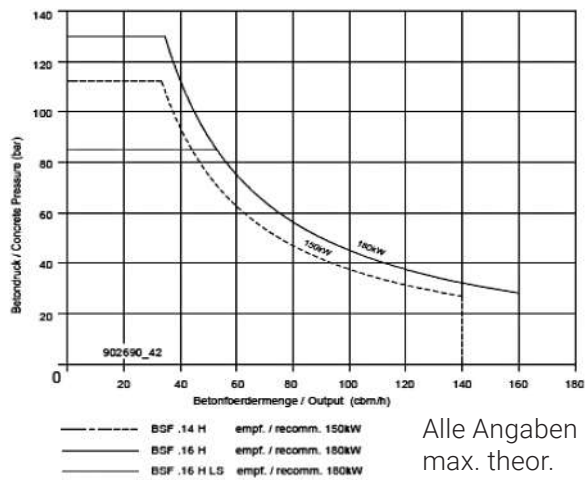
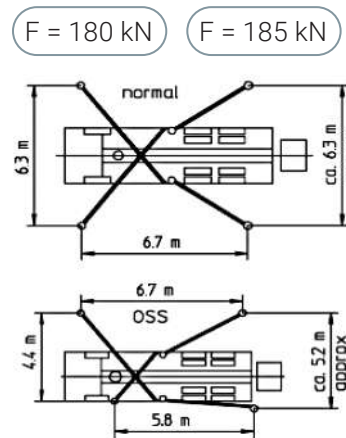
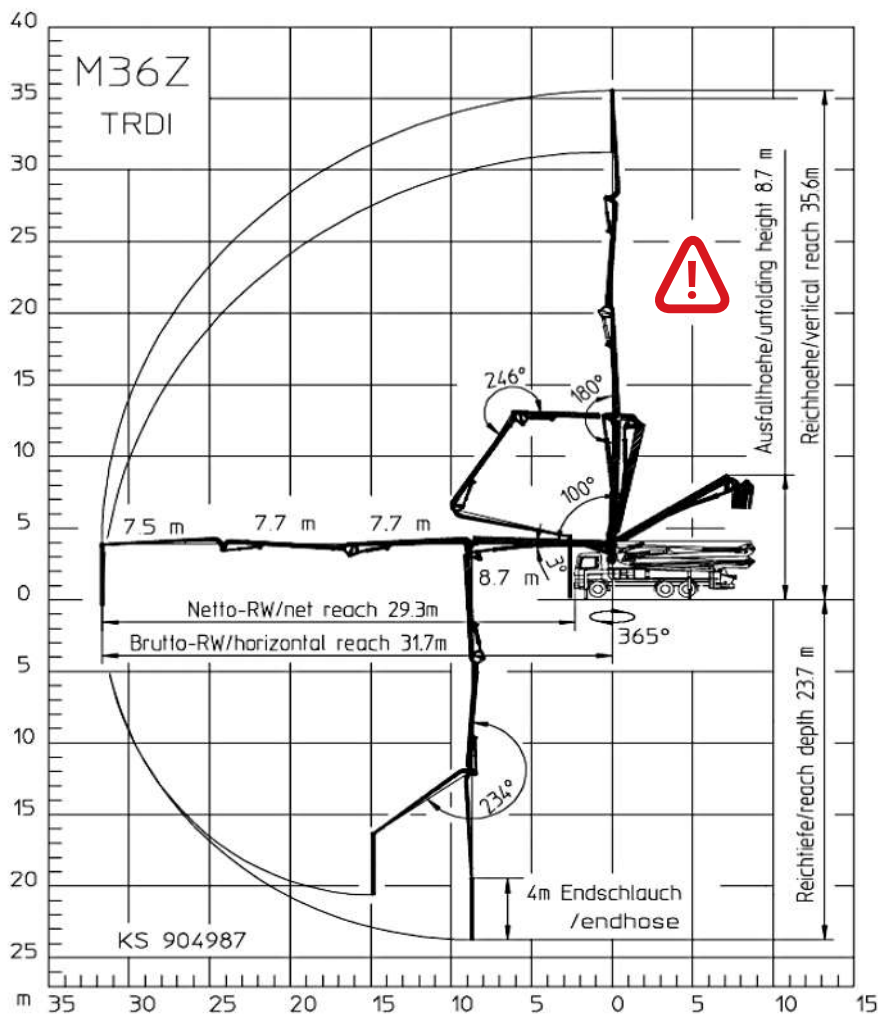
31 M BETONPUMPE



Reichweitendiagramm, Abstützung, Leistungsdiagramm



Bereich, in dem mit dem Endschnlauch nicht gearbeitet werden darf!

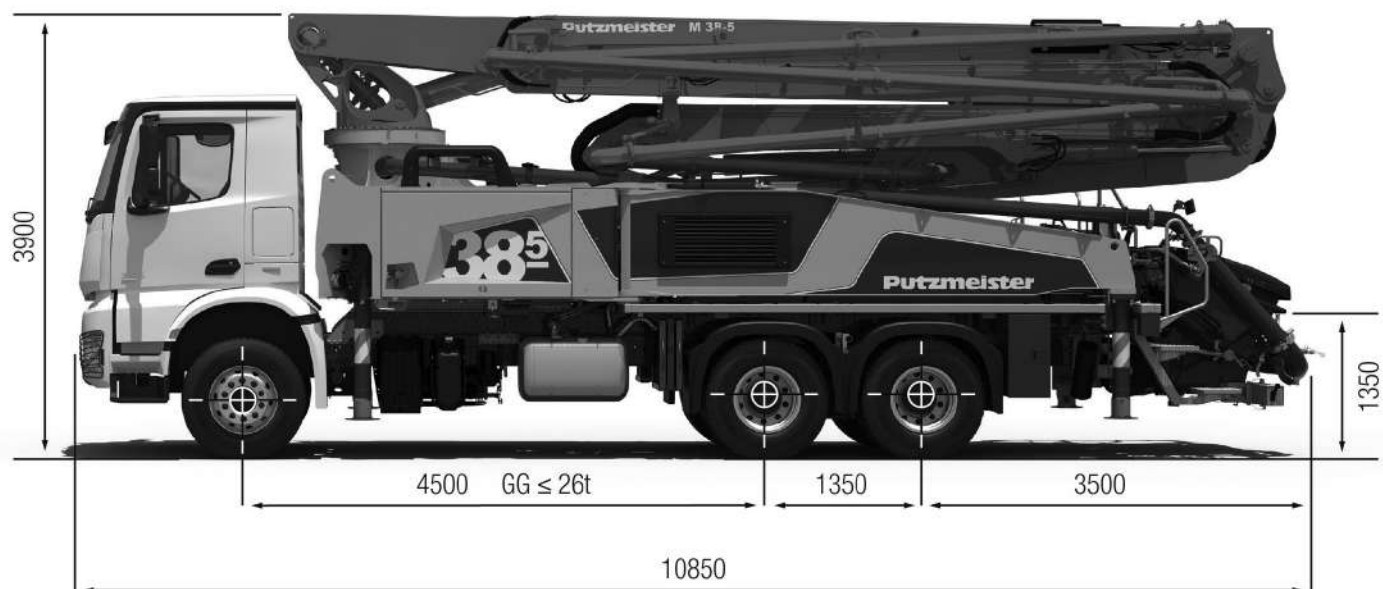


Alle Angaben
max. theor.

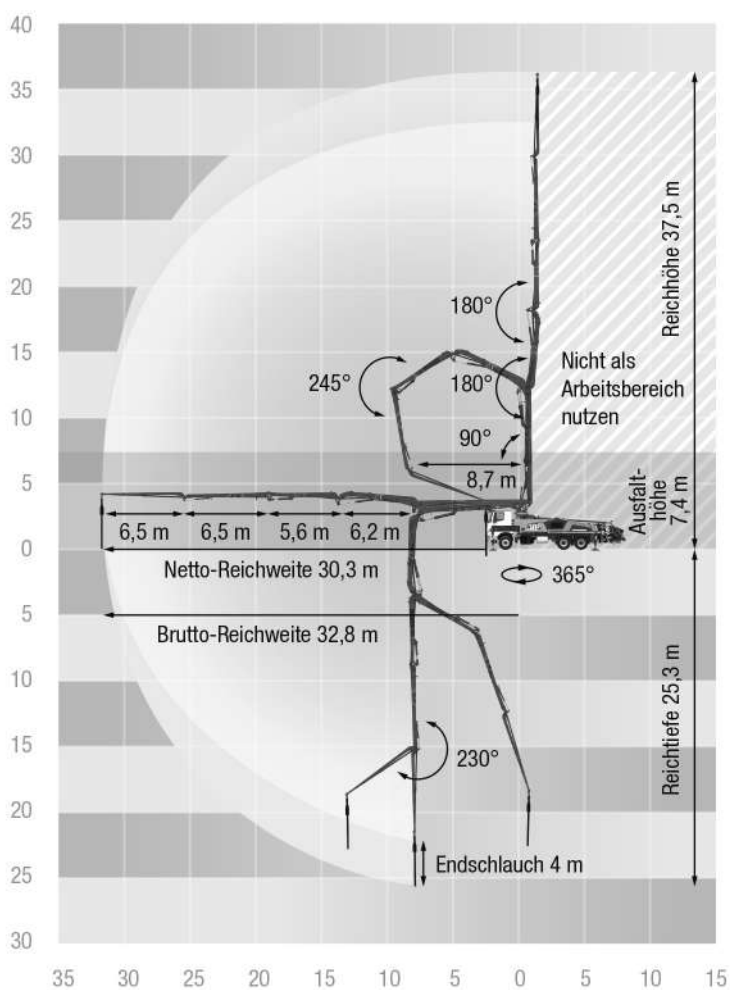


**Bereich, in dem mit dem Endschlauch
nicht gearbeitet werden darf!**

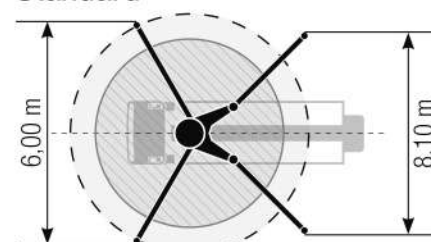
38 M BETONPUMPE



Reichweitendiagramm, Abstützung



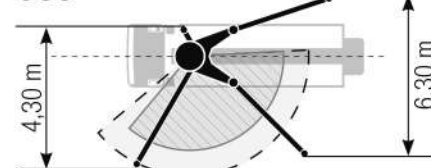
Standard



ESC

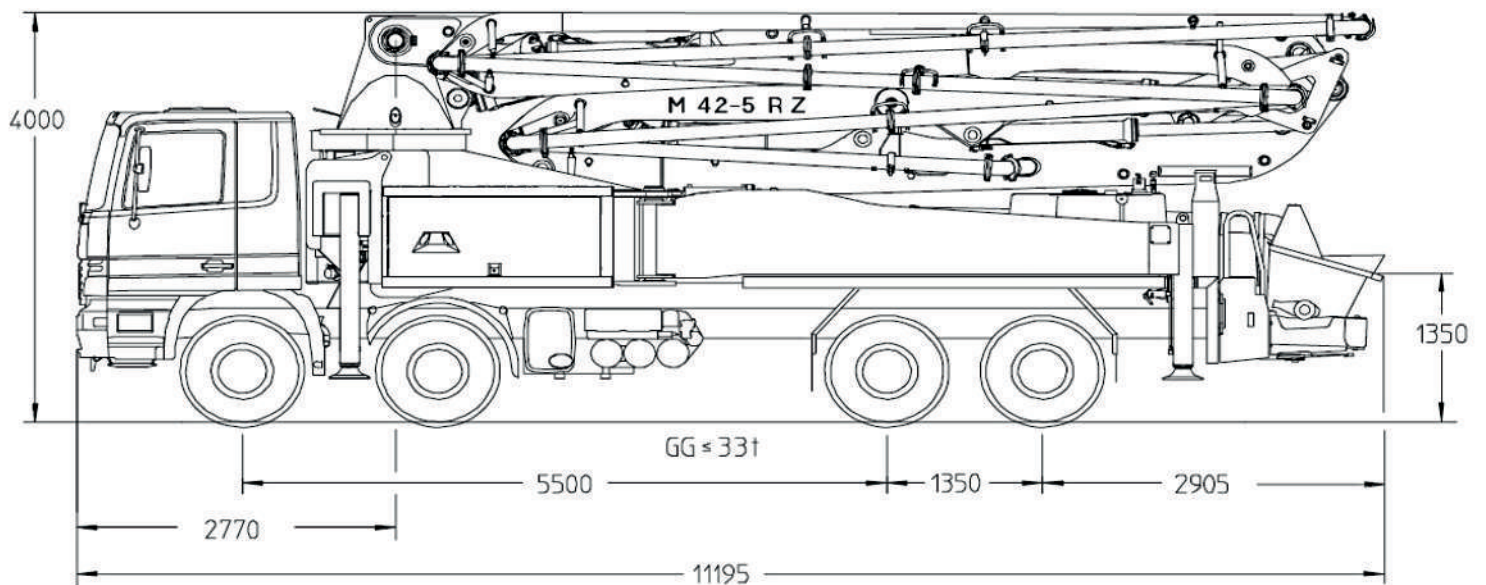


OSS

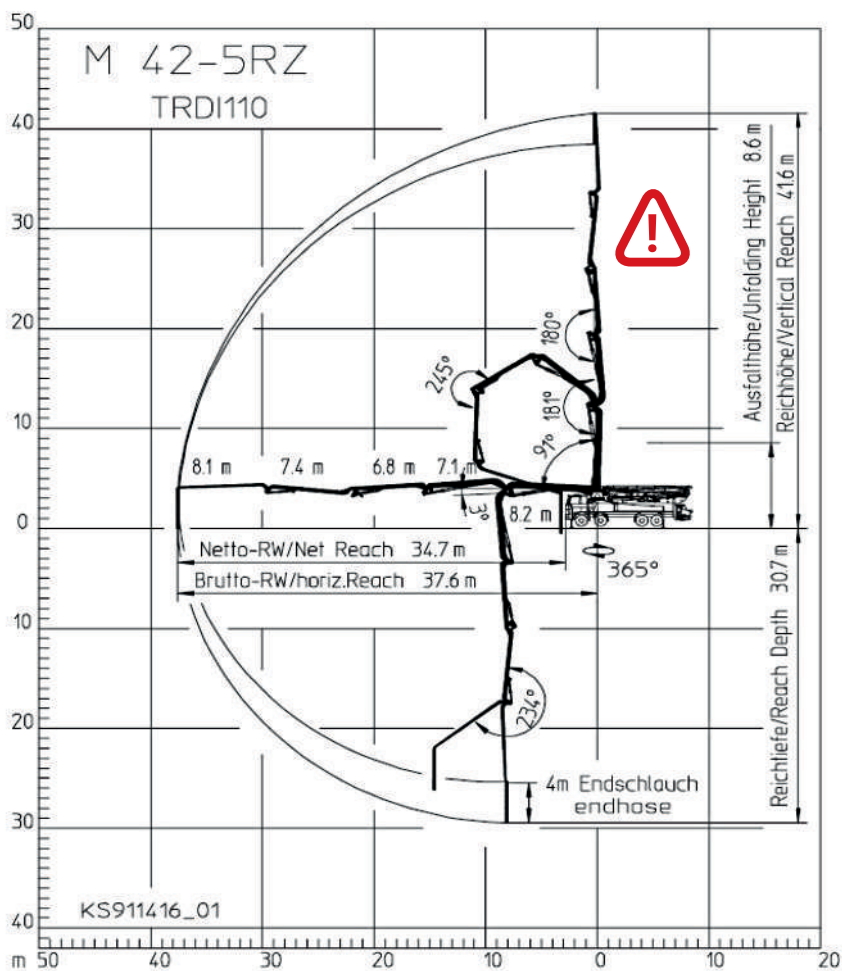


Abstützbreite bezogen auf Mitte Stützfuß

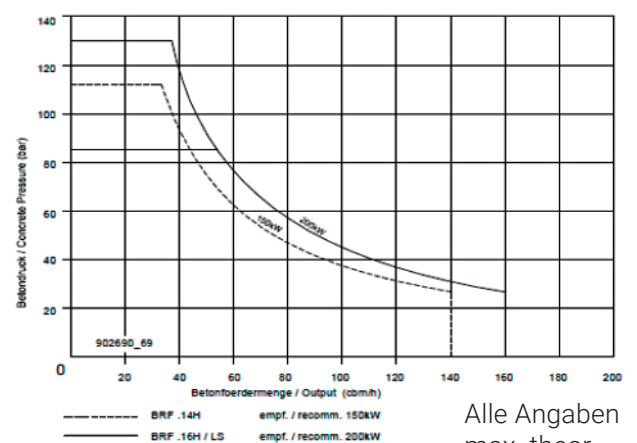
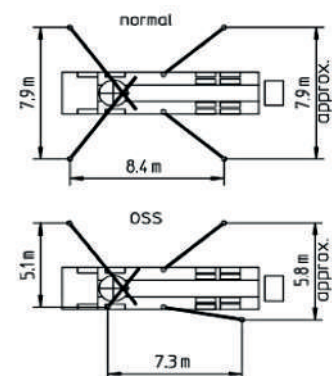
42 M BETONPUMPE



Reichweitendiagramm, Abstützung, Leistungsdiagramm



F = 225 kN F = 235 kN

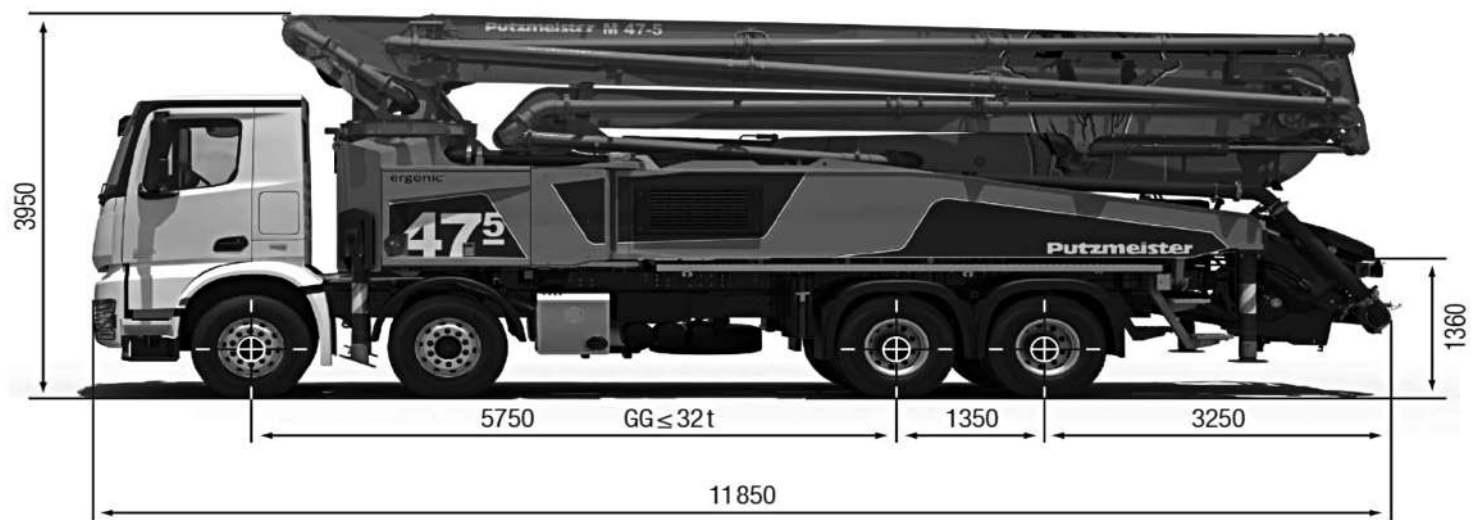


Alle Angaben
max. theor.

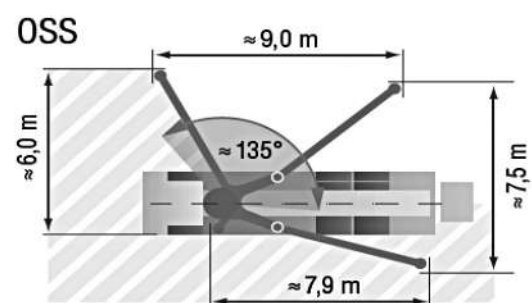
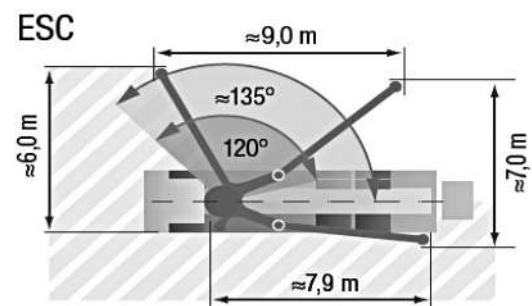
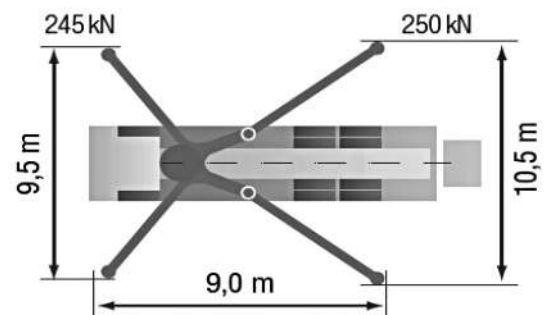
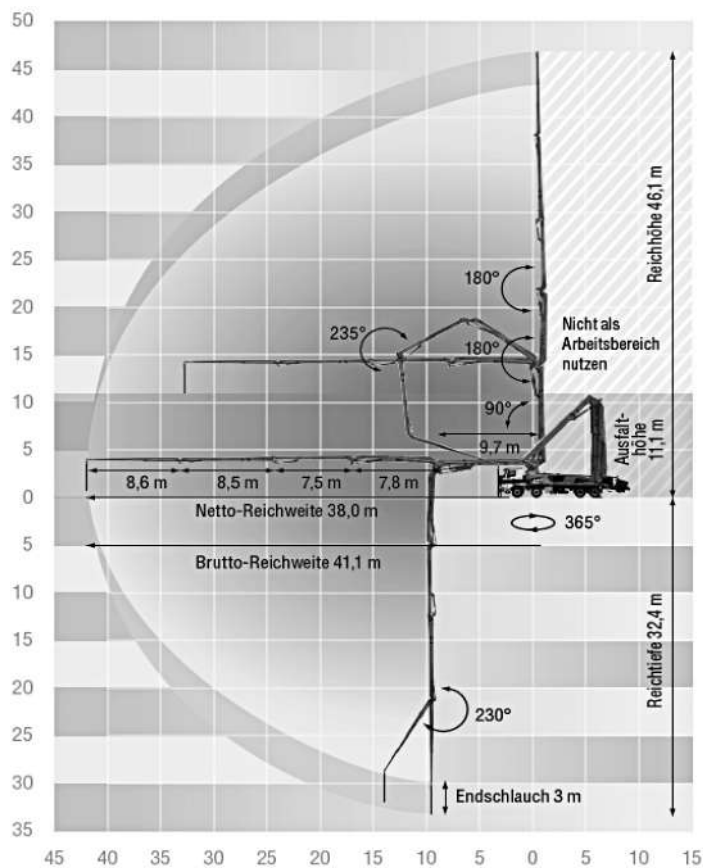


Bereich, in dem mit dem Endschlauch
nicht gearbeitet werden darf!

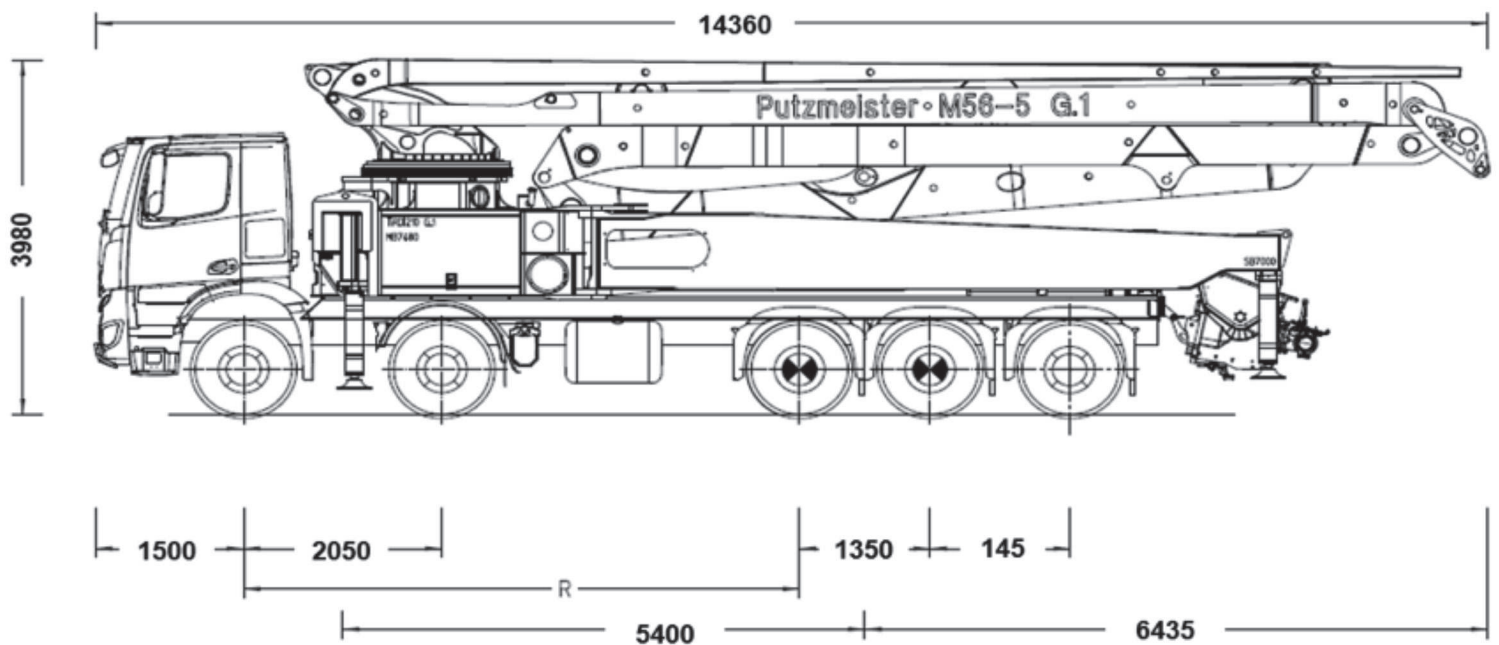
47 M BETONPUMPE



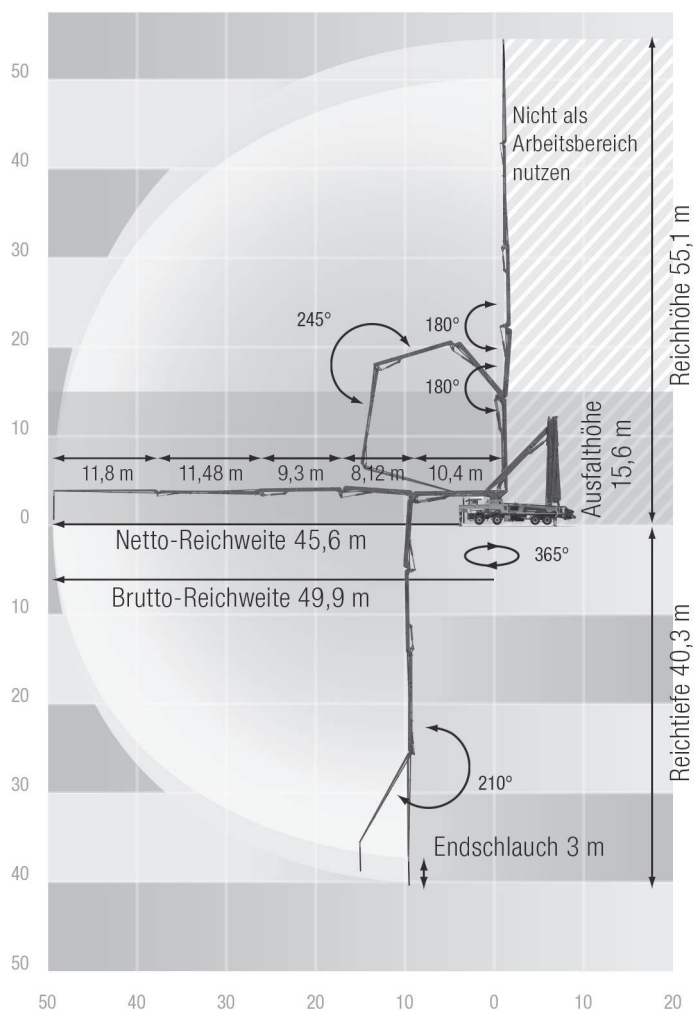
Reichweitendiagramm, Abstützung



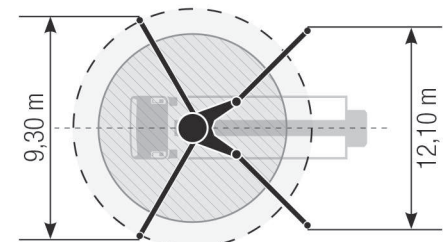
56 M BETONPUMPE



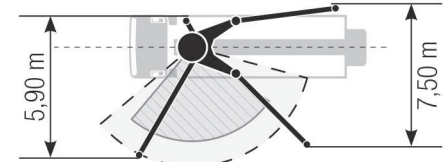
Reichweitendiagramm, Abstützung



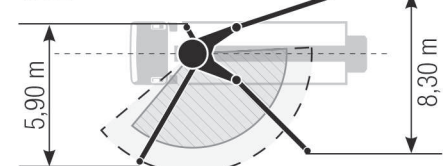
Standard



ESC



OSS



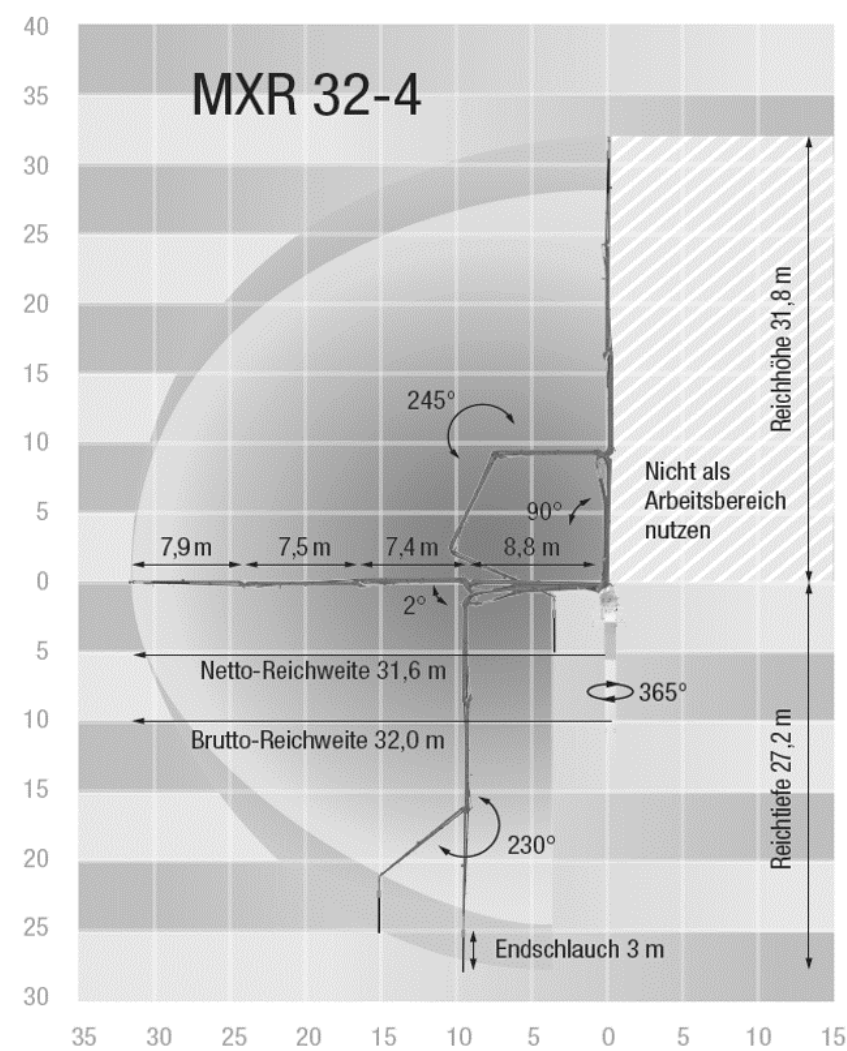
Abstützbreite bezogen auf Mitte Stützfuß

STATIONÄRER VERTEILERMAST

Beschreibung:

- 1 4-armiges Armpaket mit Betonleitung und Endschlauch
- 2 Mastbock mit Schnelltrenneinrichtung, angebautem Hydraulikaggregat, integriertem Hydraulik-Öltank und Elektroschaltschrank
- 3 Putzmeister Rohrsäule RS 850
- 4 Querschnitt Putzmeister Rohrsäule RS 850 und Deckenausschnitt

Reichweitendiagramm



VERTEILERMAST MXR 32-4			
Anzahl Arme	4		
Reichhöhe	31,6	m	
Reichweite	32,0*	m	
Reichtiefe max.	27,2	m	
Förderleitung	DIN 125		
Länge Endschlauch	4	m	
Freistehende Höhe max.	19,5	m	
Schwenkbereich	365	°	
Gewicht	Armpaket	5,0	t
	Mastbock	2,5	t

* Mitte Drehwerk bis Mastspitze

Alle Daten max. theoretisch
Abmessungen sind konfigurationsabhängig.

STATIONÄRER VERTEILERMAST

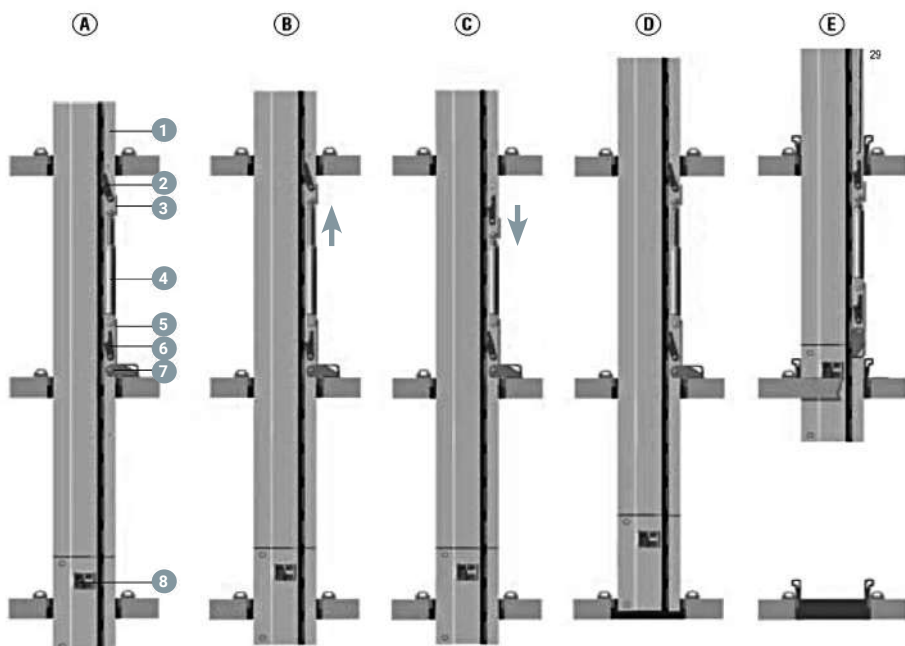
RS 850 SYSTEM – AUTOMATISCHES KLETTERN

Klettervorgang

Das Klettern der Rohrsäule erfolgt hydraulisch über einen Kletterzylinder. Die Schwenkklaue wird ausgeklappt, der Kletterzylinder sitzt auf der Decke auf und schiebt mit dem oberen Kletterschlitten die Rohrsäule nach oben (B).

Vor dem Ende des Hubs rastet die Sperrklinke des unteren Kletterschlittens in die Kletterschiene ein und hält die Rohrsäule in Position (C). Nach dem Rückhub (C) des Kletterzylinders rastet die Sperrklinke des oberen Kletterschlittens erneut in die Kletterschiene ein (D). Die Ausgangsposition (D und A) ist erreicht. Der Klettervorgang ist abgeschlossen und kann wiederholt werden.

Die Rohrsäule stützt sich nach dem Klettern wieder auf den Ausschubfüße ab. Die Schwenkklaue wird wieder eingeklappt, der Kletterzylinder wird mittels Seilwinde entlang der Schiene nach oben gezogen (E).



- 1 Kletterschiene
- 2 Sperrklinke oberer Kletterschlitten
- 3 Oberer Kletterschlitten
- 4 Kletterzylinder
- 5 Unterer Kletterschlitten
- 6 Sperrklinke unterer Kletterschlitten
- 7 Schwenkklaue
- 8 Ausschubfüße

Jede Rohrsäule kann mit dem Mastbock mit Bolzen verbunden werden. Die Drehwerkzylinder besitzen eine Endlagendämpfung, um die Torsionsmomente auf die Befestigungskonsole zu verringern.



Leichte Komponenten

Vier leichte und kompakte Deckeneckführungen ersetzen die bisher gebräuchlichen schweren Deckenrahmen. Die Deckeneckführungen können ohne Probleme in das jeweilige Stockwerk getragen werden.

Kletterzylinder und Absteckbolzen sind durch die an der Rohrsäule befestigte mitkletternde Klettereinrichtung bzw. durch die integrierten Ausschubfüße ersetzt.



Praktische Ausschubfüße halten die Rohrsäule im Gebäude und machen das Hantieren mit den schweren und unhandlichen Bolzen überflüssig.

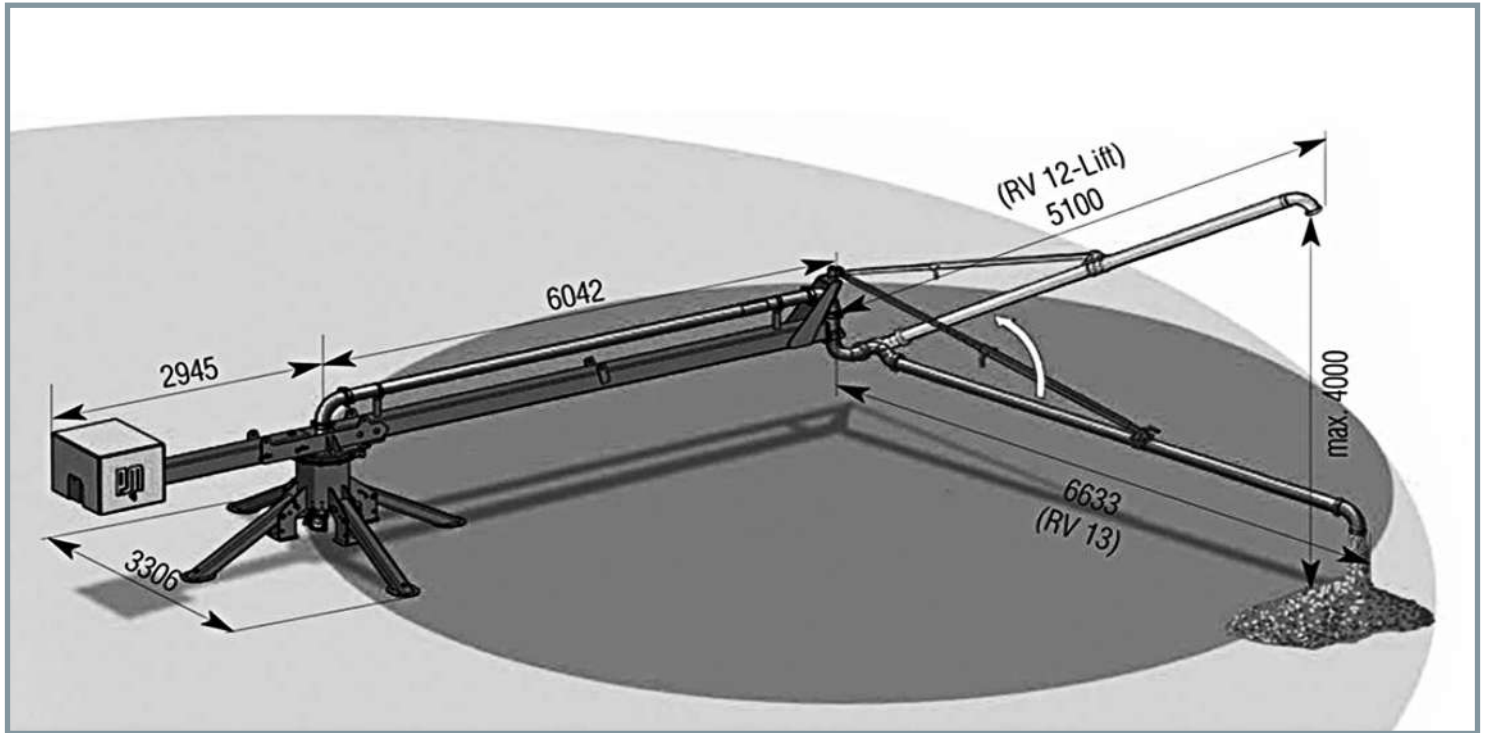


Deckeneckführung mit Keilen

- 1: Ausschubfüße halten den Verteilermast, wenn nicht geklettert wird.
- 2: Bei Kletterbeginn hält die Schwenkklaue den Verteilermast. Sperrklinken drücken den Verteilermast nach oben bzw. halten ihn, während der Kletterzylinder für den nächsten Hub wieder einfährt.

RUNDVERTEILER

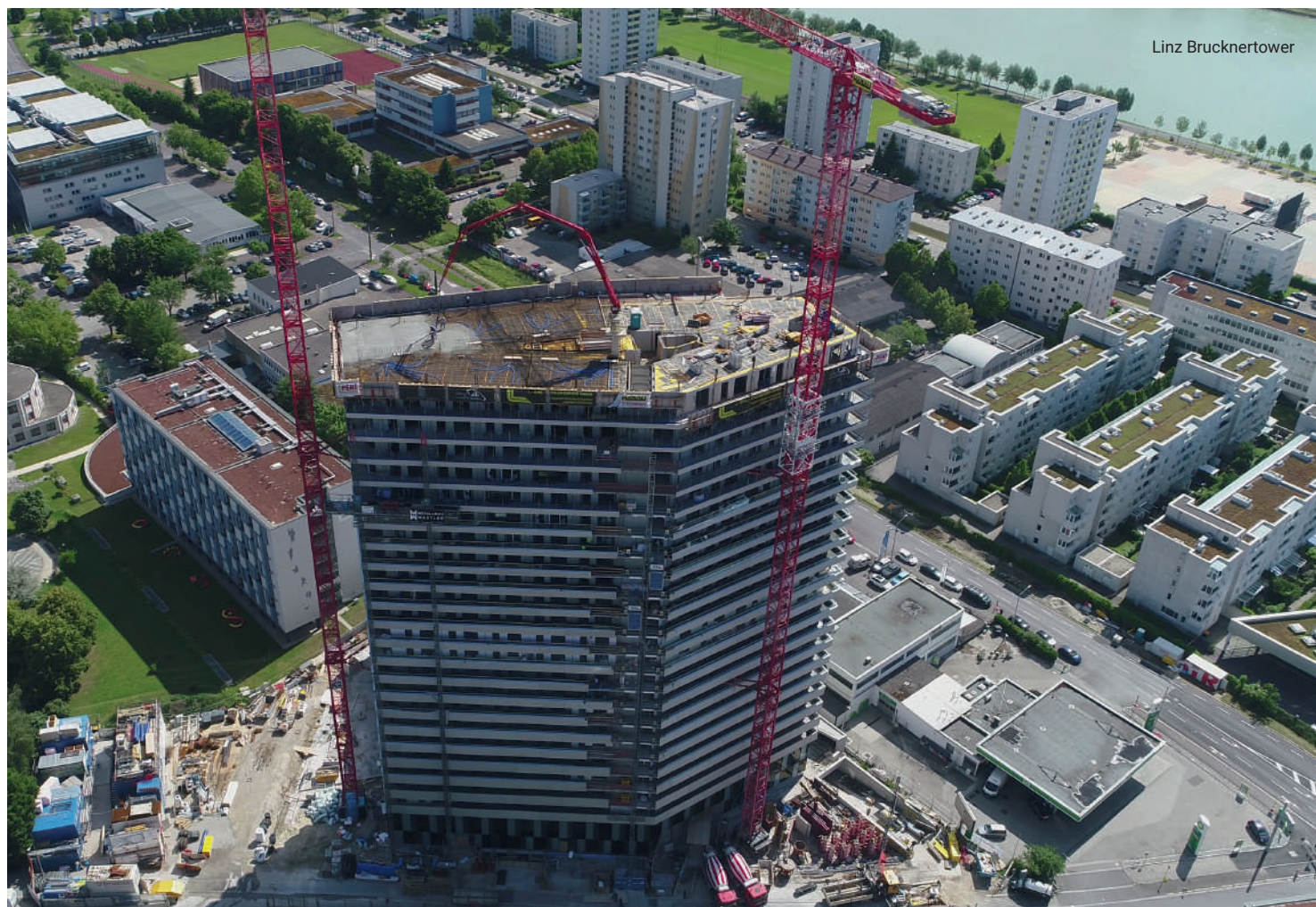
BETONSPINNE



REFERENZEN



REFERENZEN



REFERENZEN

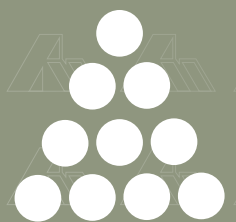
Neue Donaubrücke Linz



Loser Altaussee



SAND, KIES, SPLITT, STEIN & SCHOTTER



NACHHALTIG SICHERE ROHSTOFFVERSORGUNG

Insgesamt sieben eigene Kiesgruben und drei weitere Beteiligungen gewährleisten die konstante Rohstoffversorgung sowohl der eigenen Betonwerke als auch externer Abnehmer. Unsere Kiessorten und verschiedenen Fraktionen erfüllen eine hohe Bandbreite an Anforderungen und finden ihren Einsatz z. B. in der Herstellung von Beton, Asphalt, Straßenbaumaterialien, Pflastersteinen, Estrichen und Mineralputzen.

Qualitätskontrollen nach den gültigen Normen und dem letzten Stand der Technik sowie ein klares Bekenntnis zu umweltverträglichem Abbau und nachhaltiger Renaturierung machen die Unternehmensphilosophie von ASAMER aus.



SAND, KIES, SPLITT, STEIN & SCHOTTER

Alle angeführten Preise zuzüglich der derzeit gültigen OÖ bzw. NÖ Landschaftsabgabe und der gesetzlichen MwSt. Es gelten die voranstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen auf Seite 12.
Preisliste gültig ab 2026, ersetzt alle bisherigen Preislisten.

Unsere aktuellen CE Leistungserklärungen finden Sie auf unserer Homepage www.asamer.at

Die angeführten Preise basieren auf den derzeitigen Material- und Lohnkosten.
Die Preise pro Tonne ab Werk gelten innerhalb der Normalarbeitszeit

Öffnungszeiten Standorte Salzkammergut und Zentralraum:

Sommer:

Montag bis Donnerstag von 6.30 bis 16.30 Uhr

Freitag von 6.30 bis 15.00 Uhr

Winter:

Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr

Öffnungszeiten Standort Wanko:

Sommer:

Montag bis Donnerstag von 6.30 bis 16.30 Uhr

Freitag von 6.30 bis 12.30 Uhr

Winter:

Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr

Samstags-Zuschlag: auf Anfrage

Zustellung mit Fahrmischer und Förderband im Raum Salzkammergut und Zentralraum OÖ:

Regie Fahrmischer € 110,00/Stunde

+ Entladung mit Förderband € 9,50/to

+ Entladung mit Teleskop-Förderband € 11,50/to

NEU

Sonstige Fracht- und Regiepreise auf Anfrage.

Bei Lieferungen, bei denen das Ladevolumen des LKW nicht ausgenützt werden kann, werden die Transportkosten für 12 Tonnen in Anrechnung gestellt.

BESTELLUNGEN

Standorte Salzkammergut: **Telefon** +43 (0)50 799-3200

Standorte Zentralraum OÖ: **Telefon** +43 (0)50 799-3600

Standort Wanko: **Telefon** +43 (0)50 799-3700

Bestellungen bis 12.00 Uhr des Vortages.

STANDORTE SALZKAMMERGUT

BEZEICHNUNG	Werk Ohlsdorf Preis in € pro Tonne	Werk Vorchdorf Preis in € pro Tonne	Werk Viecht Preis in € pro Tonne	Werk Roitham Preis in € pro Tonne	Werk Lauffen Preis in € pro Tonne
-------------	--	---	--	---	---

ZERTIFIKAT WPK					
	1661-CPR-0056	1661-CPR-0058	1661-CPR-0057	1661-CPR-0055	

NATURMATERIAL RUND GEWASCHEN					
RK 0/1	16,60 €	16,60 €			
RK 0/4, ÖNORM EN 12620, ÖNORM EN 13242	22,85 €	22,85 €	22,85 €	22,85 €	* 22,85 €
RK 0/8, ÖNORM EN 12620	22,05 €	22,05 €		22,05 €	
RK 0/16, ÖNORM EN 12620	22,05 €	22,05 €	22,05 €	22,05 €	* 22,05 €
RK 0/32, ÖNORM EN 12620	22,05 €	22,05 €		22,05 €	
RK 4/8, ÖNORM EN 12620, ÖNORM EN 13242	12,55 €	12,55 €		12,55 €	* 12,55 €
RK 8/16, ÖNORM EN 12620, ÖNORM EN 13242	12,55 €	12,55 €		12,55 €	* 12,55 €
RK 16/32, ÖNORM EN 12620, ÖNORM EN 13242	14,10 €	14,10 €	14,10 €	14,10 €	* 14,10 €
RK 16/32 für Dachbekiesungen, ÖNORM EN 13242				17,20 €	
RK 32/63		13,20 €			
RK 32/X	auf Anfrage			13,20 €	

TRAGSCHICHTMATERIAL					
RK 0/32 U5 ungeb. o. TS, ÖNORM EN 13242		auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	
RK 0/63 U8 ungeb. u. TS, ÖNORM EN 13242		auf Anfrage		auf Anfrage	
KK 0/32 U1 ungeb. o. TS, ÖNORM EN 13242		17,85 €		auf Anfrage	
KK 0/32 U2 ungeb. o. TS, ÖNORM EN 13242				16,40 €	
KK 0/32 U4 ungeb. o. TS, ÖNORM EN 13242	auf Anfrage			16,40 €	
KK 0/45 U2 ungeb. o. TS, ÖNORM EN 13242			auf Anfrage	auf Anfrage	
KK 0/45 U7 ungeb. u. TS, ÖNORM EN 13242			auf Anfrage	auf Anfrage	
KK 0/63 U6 ungeb. u. TS, ÖNORM EN 13242				auf Anfrage	
KK 0/63 U7 ungeb. u. TS, ÖNORM EN 13242	auf Anfrage	15,90 €	auf Anfrage	15,90 €	
NAT 0/16 U1 A2	17,85 €				
NAT 0/32 U1 A2	auf Anfrage				
NAT 0/63 U6 A2	16,40 €				
RM II 0/63 U7 U-A	13,80 €				
RM I 0/32 U4 U-A	15,55 €				
RMH III 0/32 U10 U-A	auf Anfrage				
RMH III 0/63 U10 U-A	auf Anfrage				
Wandkies				12,00 €	
Schüttmaterial	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage		

BRECHSAND UND SPLITT					
KK 0/2, ÖNORM EN 12620, ÖNORM EN 13242	auf Anfrage	auf Anfrage			
KK 0/2 (G2), ÖNORM EN 13043	auf Anfrage	auf Anfrage	25,25 €		
KK 0/4 (G4), ÖNORM EN 13043		25,25 €			
KK 2/5, ÖNORM EN 12620, ÖNORM EN 13242	22,60 €	22,60 €	auf Anfrage		* 22,60 €
KK 2/5 (G2), ÖNORM EN 13043	22,60 €		22,60 €		
KK 4/8, ÖNORM EN 12620, ÖNORM EN 13242	22,60 €	22,60 €	auf Anfrage		* 22,60 €
KK 4/8 (G2), ÖNORM EN 13043	22,60 €		22,60 €		
KK 8/11, ÖNORM EN 12620		20,65 €			
KK 8/11 (G2), ÖNORM EN 13043			20,65 €		
KK 11/16 (G2), ÖNORM EN 13043			20,65 €		
KK 16/22 (G4), ÖNORM EN 13043			19,60 €		
KK 22/32 (G4), ÖNORM EN 13043			25,25 €		
Streusplitt KK 2/8	25,25 €				
Streusplitt KK 2/11		25,25 €			

SONDERMATERIAL					
Humus (Erde)	12,45 €				
Humus gesiebt	33,60 €				
Humus-Sand-Gemisch	44,80 €				
Findlinge	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	
Konglomerat	ist auf Anfrage im Werk DSK erhältlich				

STANDORTE ZENTRALRAUM OÖ

BEZEICHNUNG	Werk Pucking Preis in € pro Tonne	Werk Wels Preis in € pro Tonne
-------------	---	--------------------------------------

ZERTIFIKAT WPK	1661-CPR-0053	1661-CPR-0052
----------------	---------------	---------------

NATURMATERIAL RUND GEWASCHEN		
RK 0/4, ÖNORM EN 12620, ÖNORM EN 13242	22,85 €	22,85 €
RK 0/8, ÖNORM EN 12620	22,05 €	22,05 €
RK 0/16, ÖNORM EN 12620	22,05 €	22,05 €
RK 0/32, ÖNORM EN 12620	22,05 €	22,05 €
RK 4/8, ÖNORM EN 12620, ÖNORM EN 13242	12,55 €	12,55 €
RK 8/16, ÖNORM EN 12620, ÖNORM EN 13242	12,55 €	12,55 €
RK 16/32, ÖNORM EN 12620, ÖNORM EN 13242	14,10 €	14,10 €

TRAGSCHICHTMATERIAL		
KK 0/32 U4 ungeb. o. TS, ÖNORM EN 13242	25,00 €	25,00 €
KK 0/63 U7 ungeb. u. TS, ÖNORM EN 13242	15,90 €	
RM II 0/63 U7 U-A	13,80 €	

BRECHSAND UND SPLITT		
KK 2/5, ÖNORM EN 12620, ÖNORM EN 13242	31,15 €	31,15 €
KK 4/8, ÖNORM EN 12620, ÖNORM EN 13242	31,15 €	31,15 €
KK 16/22 (G4), ÖNORM EN 13043	28,15 €	

Abfüllung in BigBags € 45,00/Stk. im Kieswerk Pucking



STANDORT WANKO

BEZEICHNUNG	Werk Meidling Preis in € pro Tonne
-------------	--

ZERTIFIKAT WPK	
	0988-CPR-0015

STRASSENBAUMATERIAL	
KK 0/16 Bankettmaterial U9, ÖNORM EN 13242	auf Anfrage
KK 0/32 U1, ÖNORM EN 13242	auf Anfrage
KK 0/32 U3, ÖNORM EN 13242	17,05 €
KK 0/63 U6, ÖNORM EN 13242	17,05 €
KK 0/45 U9, ÖNORM EN 13242	auf Anfrage
KK 0/90 U9, ÖNORM EN 13242	auf Anfrage
Filtermaterial 16/32, ÖNORM EN 13242	26,40 €
Filtermaterial 32/63, ÖNORM EN 13242	26,40 €
Schüttmaterial	8,10 €

GLEISSCHOTTER	
Körnung I 31,5/63, ÖNORM EN 13450	36,15 €
Körnung II 16/31,5, ÖNORM EN 13450	36,15 €
Abfallgemühle, ÖNORM EN 13242	9,15 €

BRECHKÖRNING GEWASCHEN	
EBK 0/2 (HS), ÖNORM EN 12620 bzw. RVS 08.17.02 (Deckenherstellung)	auf Anfrage
KK 0/4 gew., ÖNORM EN 12620	29,80 €
EBK 4/8 (HS), ÖNORM EN 12620 bzw. RVS 08.17.02 (Deckenherstellung)	auf Anfrage
KK 4/8 gew., ÖNORM EN 12620	29,80 €
EBK 8/11 (HS), ÖNORM EN 12620 bzw. RVS 08.17.02 (Deckenherstellung)	auf Anfrage
KK 8/11 gew., ÖNORM EN 12620	29,80 €
KK 4/16 gew., ÖNORM EN 12620	auf Anfrage
KK 8/16 gew., ÖNORM EN 12620	29,80 €
KK 11/16 gew., ÖNORM EN 12620	29,80 €
KK 16/22 gew., ÖNORM EN 12620	29,80 €
KK 22/32 gew., ÖNORM EN 12620	29,80 €

BRECHSAND UND SPLITT	
Sand 0/4, ÖNORM EN 12620, ÖNORM EN 13242	13,25 €
EBK 0/2 (GS), ÖNORM EN 13043	auf Anfrage
KK 0/2 (G2), ÖNORM EN 13043	30,80 €
KK 0/2 (G4), ÖNORM EN 13043	27,95 €
EBK 2/4 (GS), ÖNORM EN 13043	auf Anfrage
KK 2/4 (G2), ÖNORM EN 13043	27,95 €
EBK 4/8 (GS), ÖNORM EN 13043	auf Anfrage
KK 4/8 (G2), ÖNORM EN 13043	27,95 €
EBK 8/11 (GS), ÖNORM EN 13043	auf Anfrage
KK 8/11 (G2), ÖNORM EN 13043	27,95 €
EBK 11/16 (GS), ÖNORM EN 13043	auf Anfrage
KK 11/16 (G4), ÖNORM EN 13043	27,95 €
EBK 16/22 (GS), ÖNORM EN 13043	auf Anfrage
KK 16/22 (G4), ÖNORM EN 13043	27,95 €
KK 22/32 (G4), ÖNORM EN 13043	27,95 €

WURF- UND WASSERBAUSTEINE	
Mauerbausteine unsortiert	auf Anfrage
Wurf- und Wasserbausteine	auf Anfrage

Kieswerk Ohlsdorf



Steinbruch Wanko



ERDBAU & GERÄTE



GESAMTLÖSUNGEN SIND UNSERE SPEZIALITÄT

Vom klassischen Aushub (z. B. für Baugruben) über Abbrucharbeiten und Außenanlagengestaltung bis hin zum hochkomplexen Wasserbau bietet ASAMER kompetente Gesamtlösungen. Auf Wunsch werden für mehr Effizienz auch Deponie- und Schotterleistungen integriert. Unsere Baggerprofis bringen die notwendige Erfahrung für anspruchsvolle Steinschichtungen (z. B. von Stützmauern mit Wurfsteinen oder Steinsatz) ebenso mit, wie für die Grabung komplexer Kanal- und Leitungs-Infrastrukturen. Die reibungslose Koordination mit allen Beteiligten ist unsere Stärke.





ERDBAU & GERÄTE

Alle angeführten Preise zuzüglich der gesetzlichen MwSt.
Es gelten die voranstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Seite 13.
Preisliste gültig ab 2026, ersetzt alle bisherigen Preislisten.

Die Abrechnung erfolgt lt. Lieferschein und tatsächlichem Aufwand. Roadpricing für gefahrene Autobahnkilometer wird nach aktuellen Kilometersätzen abgerechnet.

Die Preise gelten innerhalb der Normalarbeitszeit von Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr.

Überstundenzuschlag (ab 45 Wochenstunden) von Montag bis Freitag ab 17.00 Uhr, Samstag von 7.00 bis 12.00 Uhr: 50 %. Überstundenzuschlag Samstag ab 12.00 Uhr, Sonn- und Feiertage, Nachtstunden: 100 % der Arbeitszeit.

Das Baugrundrisiko liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt keinerlei Haftung an jeglichen Schäden. Diverse Einbauten wie Post-, Strom-, Fernseekabel, Wasserleitungen und dergleichen sind vom Auftraggeber anzuzeigen und zu sichern.

Die Gesamtbeurteilung des Aushubmaterials einschließlich der Zuordnung zu einem oder mehreren Deponietypen auf Grund chemischer Analysen unterliegen dem Auftraggeber.

Für längerfristige Baustellen können Sonderpreise separat verhandelt werden.

PERSONAL & GERÄTETRANSPORT

BEZEICHNUNG	Preis in € pro Einheit
PERSONAL	
Polier / Vorarbeiter	72,00 € / Stunde
Facharbeiter	65,00 € / Stunde
Hilfsarbeiter	59,00 € / Stunde
VERMESSUNG	
Vermessungstechniker	84,00 € / Stunde
Vermessungsausrüstung	15,00 € / Stunde
EDV-Ausrüstung für Auswertung	15,00 € / Stunde
Geländeaufnahme mittels Flugdrohne	135,00 € / Stunde
An- bzw. Abfahrt nach tatsächlichem Aufwand	
GERÄTETRANSPORT	
Geräte bis 10 Tonnen (Entfernung bis 30 km)	270,00 € / PA
Geräte bis 10 Tonnen (Entfernung von 30 bis 60 km)	360,00 € / PA
Geräte bis 10 Tonnen (Entfernung ab 60 km)	auf Anfrage
Geräte bis 35 Tonnen (Entfernung bis 30 km)	360,00 € / PA
Geräte bis 35 Tonnen (Entfernung von 30 bis 60 km)	520,00 € / PA
Geräte bis 35 Tonnen (Entfernung ab 60 km)	auf Anfrage





BAUMASCHINEN & LKW

BEZEICHNUNG	Gewicht	Preis in € pro Stunde
-------------	---------	--------------------------

BAGGER		
TAKEUCHI TB 108	0,8 t	67,00 €
TAKEUCHI TB 240	4,0 t	75,00 €
TAKEUCHI TB 250	5,0 t	79,00 €
TAKEUCHI TB 260	6,0 t	82,00 €
TAKEUCHI TB 290	8,5 t	90,00 €
TAKEUCHI TB 295W	10 t	94,00 €
TAKEUCHI TB 2150	15,5 t	98,00 €
CAT 301.8 C	1,7 t	70,00 €
CAT 323	23 t	115,00 €
CAT 326	26 t	126,00 €
CAT 330	30 t	142,00 €
CAT 336	35 t	155,00 €
VOLVO EC 220	23 t	115,00 €
VOLVO EC 250	26 t	126,00 €
KOBELKO SK17	1,7 t	70,00 €
KOBELKO SK270	27 t	130,00 €

ANBAUGERÄTE FÜR BAGGER		
Hydrohammer (für Bagger 0,8 t)	0,05 t	32,00 €
Hydrohammer (für Bagger 2 t)	0,25 t	40,00 €
Hydrohammer (für Bagger 5 t bis 6 t)	0,38 t	45,00 €
Hydrohammer (für Bagger 6 t bis 8 t)	0,50 t	48,00 €
Hydrohammer (für Bagger 14 t bis 16 t)	0,87 t	50,00 €
Hydrohammer (für Bagger 14 t bis 16 t)	1,08 t	52,00 €
Hydrohammer (für Bagger 20 t bis 23 t)	1,46 t	54,00 €
Hydrohammer (für Bagger 25 t bis 35 t)	2,50 t	68,00 €
Hydrohammer (für Bagger 25 t bis 35 t)	3,50 t	78,00 €
Sortiergreifer (für Bagger 6 t bis 8 t)		18,00 €
Sortiergreifer (für Bagger 14 t bis 16 t)		35,00 €
Sortiergreifer (für Bagger 20 t bis 23 t)		45,00 €
Sortiergreifer (für Bagger 25 t bis 35 t)		55,00 €
Abbruchzange (für Bagger 20 t bis 25 t)		75,00 €
Abbruchzange (für Bagger 25 t bis 40 t)		95,00 €
Pulverisierer (für Bagger 25 t bis 40 t)	3,05 t	95,00 €
GPS 3D Ausrüstung (für Volvo EC 250, CAT 323, CAT 326, CAT 330 und CAT 336)		26,00 €
Sieblöffel		52,00 €

DUMPER		
NEUSON 3001		65,00 €
NEUSON 3001 (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		240,00 € / Tag
NEUSON 4001		70,00 €
NEUSON 4001 (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		340,00 € / Tag
NEUSON 6001		78,00 €
NEUSON 6001 (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		400,00 € / Tag
NEUSON 9001		85,00 €
NEUSON 9001 (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		450,00 € / Tag

WALZEN		
BOMAG BW65H/H ohne Bedienung		16,00 €
BOMAG BW65H/H (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		120,00 € / Tag
BOMAG BW120 AD4 ohne Bedienung		20,00 €
BOMAG BW120 AD4 (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		240,00 € / Tag
BOMAG BW 177 DH		85,00 €
BOMAG BW 177 DH (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		280,00 € / Tag
BOMAG BW 213 DH		90,00 €
BOMAG BW 213 DH (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		350,00 € / Tag
BOMAG 226 Polygon		auf Anfrage

BEZEICHNUNG	Gewicht	Preis in € pro Stunde
-------------	---------	--------------------------

WALZEN

BOMAG BNP851 (Grabenwalze) ohne Bedienung		18,00 €
BOMAG BNP851 (Grabenwalze) (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		200,00 € / Tag
BOMAG BMP8500 (Ramax) ohne Bedienung		18,00 €
BOMAG BMP8500 (Ramax) (Tagesmiete ohne Mann und ohne Treibstoff)		200,00 € / Tag

RÜTTELPLATTEN

Rüttelplatte BOMAG BPR 35/60D	350 kg	16,00 €
Rüttelplatte Wacker DPU 40/45	400 kg	19,00 €
Rüttelplatte BOMAG BPR 50/55	500 kg	19,00 €
Rüttelplatte BOMAG 70/70	700 kg	24,00 €

STAMPFER

Stampfer DS 70		10,00 €
----------------	--	---------

FUGENSCHNEIDER

Fugenschneider (Asphalt/Beton)		28,00 €
--------------------------------	--	---------

MULDENKIPPER

VOLVO A 30 D		142,00 €
--------------	--	----------

RAUPEN

CAT D 6 T		140,00 €
CAT D 6 N		135,00 €
CAT D 8		auf Anfrage
GPS 3D Ausrüstung für CAT D 6 N		25,00 €

RADLADER

CAT 950		118,00 €
CAT 966		134,00 €

KEHRMASCHINE

Hochdruck-Kehrmaschine bis 200 bar		125,00 €
------------------------------------	--	----------

LKW

3-Achs-Kipper		89,50 €
4-Achs-Kipper		95,50 €
5-Achs-Kipper		105,00 €
3-Achs-Kipper mit Kran PK 22002-EH, Reichweite 12,6 m (21,0 mt)		114,50 €
3-Achs-Kipper mit Kran Hiab 408, Reichweite 28 m (48 mt)		137,00 €
Aufpreis für Jib und Seilwinde		11,50 €
4-Achs-Kipper mit Kran PK 50002-EH, Reichweite 18,7 m (48,0 mt)		146,50 €
4-Achs-Fahrmischer		110,00 €

TIEFLADER

2-Achs Tieflader NL 10 t		18,50 €
3-Achs Tieflader NL 24 t		26,00 €
4-Achs Tieflader NL 38 t		52,50 €
Satteltieflader NL 56 t (ohne Begleitung)		201,00 €

DEPONIE & RECYCLING



ROHSTOFFE SAMMELN UND WIEDERVERWENDEN

In enger Abstimmung mit Behörden und Umweltexperten werden im Zuge der Renaturierungsmaßnahmen ehemalige Kiesabbauflächen als Bodenaushub-Deponie genutzt. So geben wir der Natur Lebensraum zurück, der möglichst dem Ursprungszustand entspricht. Auf diese Weise sorgen wir für die Deckung des menschlichen Rohstoffbedarfs (statistisch gesehen elf Tonnen Schotter und Kies pro Einwohner) im Einklang mit der Natur!



DEPONIE & RECYCLING

Alle angeführten Preise zuzüglich der gesetzlichen MwSt.
Es gelten die voranstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen auf Seite 14.
Preisliste gültig ab 2026, ersetzt alle bisherigen Preislisten.

Die Preise gelten innerhalb der Normalarbeitszeit von
Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.00 Uhr und
Freitag von 7.00 bis 12.00 Uhr.

Die Übernahme des Bauschutts erfolgt zu den aktuellen Preisen laut dieser Preisliste, wobei lediglich Verunreinigungen mit Holz, Metall, Glas, Styropor, Papier, PVC etc. zulässig sind. Falls im angelieferten Material gefährlicher Abfall enthalten ist, ist der Kunde verpflichtet, die Kosten der fachgerechten Entsorgung sowie eines angemessenen Manipulationsentschädigungsbetrages zu bezahlen.

Grundsätzlich kann die Annahme von Material jeglicher Art, insbesondere aber Bauschutt mit überwiegendem Fremdstoffanteil, verweigert werden.

ANLIEFERUNGSZEITEN

Montag - Donnerstag: von 7.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: von 7.00 bis 12.00 Uhr

VERWIEGUNG

Pro Anlieferung wird eine Verwiegung in Höhe von € 6,80 in Rechnung gestellt.

RECYCLINGMATERIAL

Recyclingmaterial finden Sie in unserer Preisliste auf Seite 56/57.

BAUSCHUTT-RECYCLING WERK OHLSDORF

BEZEICHNUNG	Preis in € pro Tonne
BODENAUSHUB SN 31411 45	
Übernahme nur mit Abfallinformation und Bestätigung des aushebenden Unternehmens (bei Bauvorhaben ≤ 2.000 t)	6,50 €
BODENAUSHUB SN 31411 29-32	
Übernahme nur mit grundlegender Charakterisierung	6,50 €
ÜBERNAHMEGRUPPE 1	
Bauschutt, Betonabbruch rein mineralisch, ohne Fremdstoffanteil (Verunreinigungen wie: Holz, Metall, Glas, Styropor, Papier, PVC, Isolierstoffe, organische Bestandteile etc.; sowie keine Verbundstoffe), der ohne Sortierung einer Wiederverwertung zugeführt werden kann. Betonabbruch unbewehrt ohne Fremdstoffanteil bis 500 mm max. Kantenlänge *	25,50 €
ÜBERNAHMEGRUPPE 2	
Bauschutt, Betonabbruch bewehrt, leicht verunreinigt, leicht sortierbar bis 5 Vol.% Fremdstoffanteil; keine Sondermüllanteile oder Problemstoffe *	40,20 €
ÜBERNAHMEGRUPPE 3	
Bauschutt, Betonabbruch mit bis zu 15 Vol.% Fremdstoffanteil; keine Sondermüllanteile oder Problemstoffe *	83,20 €
ÜBERNAHMEGRUPPE 4	
Bauschutt, Betonabbruch mit mehr als 15 Vol.% Fremdstoffanteil; keine Sondermüllanteile oder Problemstoffe *	149,30 €
ÜBERNAHMEGRUPPE 5	
Betonabbruch ohne Fremdstoffanteil mit einer Kantenlänge > 500 mm *	32,50 €

* Bauvorhaben ≤ 750 t: Übernahme nur mit Abfalldokumentation
 Bauvorhaben > 750 t: Übernahme nur mit Objektbeschreibung, Orientierende Schad- und Störstofferkundung, Rückbaukonzept und Freigabeprotokoll





Abfalldokumentation für eine KLEINMENGE (max. 750 t)

Abfälle aus Bau- oder Abbruchtätigkeiten (keine Linienbauwerke und Verkehrsflächen)

ohne Dokumentation des Rückbaus
gemäß Recycling-Baustoffverordnung (inkl. Novelle)

1. Allgemeines	
1.1. Eindeutige Kennung dieser Dokumentation	
1.2. Bezeichnung des Rückbauvorhabens	
1.3. Bauherr, in dessen Namen das Abbruchvorhaben durchgeführt wird [Name & Anschrift]	
1.4. GLN (falls im ZAREg registriert)	
1.5. Baustelle/ Baulos [Bauvorhaben, Beschreibung, Adresse]	
Standort GLN (bei registrierten Standorten)	
1.6. Abfallart (bitte ankreuzen)	
☐	31409 Bauschutt (keine Baustellenabfälle)
☐	31427 Betonabbruch
☐	_____
☐	_____

Bestätigung des Bauherrn:

- Die Baurestmassen stammen aus **obigem Bauvorhaben**, bei dem insgesamt nicht mehr als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen.
- Im Falle eines Abbruchs wurde die Trennpflicht (Gefährliche Abfälle, Hauptbestandteile, Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauphosphat, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle, Siedlungsabfälle, ...) eingehalten.

Datum

Unterschrift
Bauherr





Objektbeschreibung durch den Auftraggeber
nach ÖNORM B 2251

1. Allgemein	
Objektadresse	Auftraggeber

2. Materialien des Objektes	Keller	EG	OG
2.1. Tragende Bauteile			
2.2. Nicht tragende Bauteile			
2.3. Decken			

2.4. Dachkonstruktion	
2.5. Dacheindeckung	

3. Gebäudeabmessungen	
3.1. Bruttorauminhalt (m ³)	Gebäudealter/ Baujahr

	Keller	EG	OG
3.2. Anzahl Geschoße			
3.3. Geschoßhöhe (FBOK bis FBOK)			

3.4. Nutzungsart(en)	Zuletzt	Frühere (soweit dem AG bekannt)

4. Umbaumaßnahmen (soweit dem AG bekannt)

5. Schadstoffe

6. Hinweise auf mögliche Einschränkungen durch Nachbarobjekte o. Ä.

7. Platzverhältnisse (Lagermöglichkeiten für sortiertes Abbruchmaterial u. dgl.)

8. Einbauten, Leitungen, besondere Einrichtungen im Objekt

Dieses Formular wurde vom BRV für Sie vorbereitet
und ist auf www.br.v.at zu beziehen.
Weitergabe ausdrücklich erwünscht.

Datum

Unterschrift
Auftraggeber

DOKUMENTE FÜR BAUSCHUTT UND BETONBRUCH

ORIENTIERENDE SCHAD- UND STÖRSTOFFERKUNDUNG (BAUVORHABEN > 750 t) – ÜBERNAHMEGRUPPE 1-5 (Teil 1 von 4)



Orientierende Schad- und Störstofferkundung

nach ÖNORM B 3151

1. Allgemeines												
1.1. Eindeutige Kennung dieser Dokumentation												
1.2. Bezeichnung des Rückbauvorhabens												
1.3. Bauherr, in dessen Namen das Abbruchvorhaben durchgeführt wird [Name & Anschrift]												
1.4. GLN (falls im ZAReg registriert)												
1.5. Rückbaukundige Person, die die Schad- und Störstofferkundung durchführt [Name, Firma und Anschrift]												
1.6. Vornutzung des/der Bauwerks(e)												
1.7. Schadstoffbelastung, die bekannt oder aufgrund der Vornutzung zu erwarten ist												
1.8. Chemisch-Analytische Voruntersuchungen (falls durchgeführt) – [Kennung, Beschreibung und Ergebnis]												

Dieses Formular wurde vom BRV für Sie vorbereitet
und ist auf www.brvt.at zu beziehen.
Weitergabe ausdrücklich erwünscht.

Stand: Jänner 2016



Dieses Formular wurde vom BRV für Sie vorbereitet
und ist auf www.brv.at zu beziehen.
Weitergabe ausdrücklich erwünscht.

2. Ergebnisse der Erkundung von Schadstoffen		
Schadstoffe	Vorhanden?	Anmerkung (zB geschätzte Masse, Anzahl)
2.1. künstliche Mineralfaser (lose verlegt, wenn gesundheitsgefährdend)	☐ JA ☐ NEIN	
2.2. mineralöhlhaltige Bauteile (zB Tank)	☐ JA ☐ NEIN	
2.3. radioaktive Rauchmelder	☐ JA ☐ NEIN	
2.4. Industriekamine und -schlote (zB Schamotteverkleidungen von Heiz- und Industriekaminen)	☐ JA ☐ NEIN	
2.5. (H)FCKW-haltige Dämmstoffe oder Bauteile (zB Sandwich-Elemente)	☐ JA ☐ NEIN	
2.6. Schlacken (zB in Zwischendecken eingebaute Schlacken)	☐ JA ☐ NEIN	
2.7. ölverunreinigte oder sonstig verunreinigte Böden	☐ JA ☐ NEIN	
2.8. Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen	☐ JA ☐ NEIN	
2.9. Isolierungen mit PCB	☐ JA ☐ NEIN	
2.10. schadstoffhaltige elektrische Bestandteile und Betriebsmittel (zB Hg-haltige Gasdampf lampen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, PCB-haltige Kondensatoren, sonstige PCB-haltige elektrische Betriebsmittel, Kabel mit sonstigen Isolierflüssigkeiten)	☐ JA ☐ NEIN	
2.11. Kühlmittel und Isoliermaterialien in Kühl- und Klimageräten mit (H)FCKW	☐ JA ☐ NEIN	
2.12. PAK-haltige Materialien (zB Teerasphalt, Teerpappe, Korkstein, Schlacke)	☐ JA ☐ NEIN	
2.13. salz-, öl-, teeröl- oder phenolölimprägnierte oder -haltige Bauteile (zB Holzbauteile, Pappen, Schwellen, Masten)	☐ JA ☐ NEIN	
2.14. asbesthaltiges Material (zB Asbestzement, Spritzasbest, Nachtspeicheröfen, asbesthaltige Bodenbeläge)	☐ JA ☐ NEIN	
2.15. sonstige gefährliche Stoffe	☐ JA ☐ NEIN	

(Teil 3 von 4)



Dieses Formular wurde vom BRV für Sie vorbereitet und ist auf www.brv.at zu beziehen. Weitergabe ausdrücklich erwünscht.

3. Ergebnisse der Erkundung von Störstoffen		
Störstoffe	Vorhanden?	Anmerkung (zB geschätzte Masse, Anzahl)
3.1 stationäre Maschinen (zB haustechnische Anlagen), Elektrogeräte	☐ JA ☐ NEIN	
3.2 Fußbodenaufbauten und Doppelbodenkonstruktionen	☐ JA ☐ NEIN	
3.3 nichtmineralische Boden- oder Wandbeläge (ausgenommen Tapeten)	☐ JA ☐ NEIN	
3.4 abgehängte Decken	☐ JA ☐ NEIN	
3.5 Überputz-Installationen aus Kunststoff (zB Kabel, Kabelkanäle, Sanitäreinrichtungen)	☐ JA ☐ NEIN	
3.6 Fassadenkonstruktionen (zB vorgehängte Fassaden, Glasfassaden, Wärmedämm-Verbundsysteme)	☐ JA ☐ NEIN	
3.7 Abdichtungen (zB Bitumenpappe, Kunststofffolien)	☐ JA ☐ NEIN	
3.8 gipshaltige Baustoffe (zB Gipskartonplatten, Gipsdielen, gipshaltige Fließestriche), ausgenommen gipshaltige Wand- und Deckenputze sowie gipshaltige Verbundestriche	☐ JA ☐ NEIN	
3.9 Zwischenwände aus Kork, Porenbeton, zementgebundene Holzwollplatten, Holz, Kunststoff	☐ JA ☐ NEIN	
3.10 Glas, Glaswände, Wände aus Glasbausteinen	☐ JA ☐ NEIN	
3.11 lose verlegte Mineralwolle, Glaswolle und sonstige Dämmstoffe, ausgenommen Trittschalldämmung	☐ JA ☐ NEIN	
3.12 Türen und Fenster (mit Ausnahme jener, die beim Abbruch als Staubschutz dienen)	☐ JA ☐ NEIN	
3.13 Pflanzen und Erden (zB von Grünflachdächern)	☐ JA ☐ NEIN	



Dieses Formular wurde vom BRV für Sie vorbereitet
und ist auf www.brv.at zu beziehen.
Weitergabe ausdrücklich erwünscht.

Stand: Jänner 2016

4. Angaben zu Begehung und sonstige Angaben

4.1. Begehung durchgeführt am

4.2. Bei Begehung anwesende Personen

4.3. Bauwerkstelle, die NICHT begangen und erkundet werden konnten

4.4. Sonstige Angaben

(zusätzliche Schad- oder Störstoffe, rückbaurelevante, bauliche Besonderheiten, Skizzen u. dgl.)

Datum

Unterschrift
Rückbaukundige Person

RÜCKBAUKONZEPT (BAUVORHABEN > 750 t) – ÜBERNAHMEGRUPPE 1-5
(Teil 1 von 2)



Dieses Formular wurde vom BRV für Sie vorbereitet
und ist auf www.brv.at zu beziehen.
Weitergabe ausdrücklich erwünscht.

Stand: November 2018

Rückbaukonzept
nach ÖNORM B 3151

1. Allgemeines													
Dieses Formular dokumentiert den geplanten Rückbau, bei dem voraussichtlich mehr als 100 t (Anm.: Durch BRV-Novelle nun mehr 750 t) Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen. Für die Berechnung der Masse der Bau- und Abbruchabfälle wird nur die Summe der Hauptbestandteile, ausgenommen Bodenaushubmaterial, herangezogen.													
1.1. Eindeutige Kennung dieser Dokumentation													
1.2. Bezeichnung des Rückbauvorhabens													
1.3. Bauherr, in dessen Namen das Abbruchvorhaben durchgeführt wird – [Name & Anschrift]													
1.4. GLN (falls im ZAREg registriert)													
1.5. Rückbaukundige Person bzw. befugte Fachperson oder Fachanstalt, die das Rückbaukonzept erstellt [Name, Firma und Anschrift]													
1.6. Umbauter Raum des geplanten Rückbauvorhabens – Kubikmeter (m ³)													

2. Massenabschätzung der zu trennenden Hauptbestandteile									
Hauptbestandteile					Abschätzung der Masse				
2.1. Asphalt									Tonnen
2.2. Beton									Tonnen
2.3. Aushubmaterial									Tonnen
2.4. Holz									Tonnen
2.5. Metalle									Tonnen
2.6. ^a									Tonnen
2.7. ^a									Tonnen
2.8. ^a									Tonnen
^a Hier sind weitere Hauptbestandteile einzutragen, zB Verbundmaterialien, Mauerwerk, Glas, Gips									



Dieses Formular wurde vom BRV für Sie vorbereitet und ist auf www.brv.at zu beziehen. Weitergabe ausdrücklich erwünscht.

Stand: November 2018

3. Erkundung der Schad- und Störstoffe

Es wurde folgende Ermittlung möglicher Schad- und Störstoffe durchgeführt (*Dokumentation liegt bei*)

- ☐ Orientierenden Schad- & Störstofferkundung
- ☐ umfassende Schadstofferkundung gemäß ONR 192130
(Anm.: Durch BRV-Novelle nun mehr EN ISO 16000-32)

4. Entfernung der Schad- und Störstoffe

4.1. Unternehmen, das/die die Entfernung der identifizierten Schad- und Störstoffe vor dem maschinellen Rückbau durchführt/durchführen – [*Name und Anschrift*]

4.2. Besondere Angaben zur Entfernung von Schad- und Störstoffen

5. Maschineller Rückbau

Die Trennung der Hauptbestandteile erfolgt

- ☐ im Zuge des maschinellen Rückbaus vor Ort
- ☐ durch folgende nachgeschaltete Sortieranlage(n) - Name, Anschrift, Art der Anlage

6. Zusätzliche Dokumente

Diesem Formblatt sind folgende Dokumente anzuschließen:

- Objektbeschreibung gemäß ÖNORM B 2251
- Dokumentation der Schad- und Störstofferkundung (Formular orientierende Schad- und Störstofferkundung)
- Baustelleneinrichtungsplan (falls vorhanden)

Datum

Unterschrift
Rückbaukundige Person bzw.
befugte Fachperson / Fachanstalt



Freigabeprotokoll

Hiermit bestätigt die untenstehende rückbaukundige Person bzw. befugte Fachperson oder Fachanstalt, dass für untenstehendes Bauvorhaben im Sinne der Recycling-Baustoffverordnung der vorbereitende Rückbau (u.a. Entfernen der Schad- und Störstoffe) gemäß Rückbaukonzept durchgeführt wurde und somit der maschinelle Rückbau begonnen werden kann.

Bezeichnung des Rückbauvorhabens:

Bauherr:
[Name und Anschrift]

Ersteller des Rückbaukonzeptes:
[Name, Firma und Anschrift]

Datum der Erstellung des
Rückbaukonzeptes [TT.MM.JJJJ]

Rückbaukundige Person bzw.
Fachperson / Fachanstalt:
[Name, Firma und Anschrift]

Anmerkungen:

Datum

Unterschrift
rückbaukundige Person bzw.
Fachperson / Fachanstalt

DOKUMENTE FÜR BODENAUSHUB

ABFALLINFORMATION NICHT VERUNREINIGTES BODENAUSHUBMATERIAL (BAUVORHABEN < 2.000 t) –
BODENAUSHUB GEMÄSS KLEINMENGENREGELUNG SN 31411 45 (Teil 1 von 2)

ABFALLINFORMATION - NICHT VERUNREINIGTES BODENAUSHUB- MATERIAL < 2.000 TONNEN

ZUR DEPONIERUNG GEM. KLEINMENGENREGELUNG DVO 2008

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

1. **EINDEUTIGE KENNUNG** dieser Abfallinformation (zB Nummer, Projektbezeichnung)

2. **ABFALLBESITZER** in dessen Namen der Abfall auf der Deponie angeliefert wird

FIRMENNAME oder bei privaten Personen VOR- und NACHNAME:

ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):

PERSONEN-GLN (falls im ZAReg registriert):

ABFALLBESITZER ist auch der ABFALLERZEUGER (BAUHERR):

☐

JA

☐

NEIN

3. **ABFALLERZEUGER (BAUHERR)** durch den oder in dessen Namen der Aushub erfolgt

FIRMENNAME oder bei privaten Personen VOR- und NACHNAME:

ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):

4. **AUSHEBENDES UNTERNEHMEN** falls nicht ident mit Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger (Bauherrn)

FIRMENNAME oder bei privaten Personen VOR- und NACHNAME:

ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):

5. **ORT DES AUSHUBS** der Ort (idR. Baustelle) an dem der Aushub durchgeführt wurde

ANSCHRIFT (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land ODER Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n)):

6. **ABFALLMASSE**

Aushubtiefe (Meter):

Aushubvolumen (m³):

Aushubmasse (Tonnen):

* zur Umrechnung von m³ in Kilogramm ist für Bodenaushubmaterial in der Regel von einer Dichte von 1.8 Tonnen pro m³ auszugehen

ABFALLINFORMATION - FORMBLATT BAM 2000

Seite 1 von 2

7. KURZBESCHREIBUNG des Aushub- oder Bauvorhabens

8. **VORNUZUG** der Fläche / des Grundstücks, von der/dem das Material ausgehoben wurde

9. ABFALLART		
bis 31.12.2021	31411 29	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung
ab 01.01.2022	31411 45	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung

10. ZUSAMMENSETZUNG DES BODENAUSHUBMATERIALS	
☐ grobkörniger Boden (zB: Kies, Sand oder deren Gemische)	☐ gemischtkörniger Boden (zB: Gemische aus Kies, Sand, Schluff oder Ton)
☐ feinkörniger Boden (zB: Schluff, Ton oder deren Gemische)	☐ organischer Boden (zB: Torf, stark humoser Boden)
Beschreibung und Mengenabschätzung etwaiger Fremdbestandteile (bodenfremder Bestandteile):	
☐ Das Bodenaushubmaterial enthält <u>keine</u> bodenfremden Bestandteile (zB Bauschutt, Ziegel, Bauholz)	

11. BESTÄTIGUNGEN DES ABFALLBESITZERS

☐ Das Bodenaushubmaterial stammt aus **EINEM Bauvorhaben**, bei dem **insgesamt nicht mehr als 2000 Tonnen** Bodenaushubmaterial als Abfall anfallen.

☐ Es liegen aufgrund der Beurteilung der Vornutzung und der lokalen Belastungssituation des Anfallsortes keine **Hinweise auf Verunreinigungen** vor.

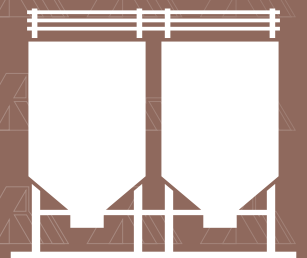
DATUM	UNTERSCHRIFT des ABFALLBESITZER

12. BESTÄTIGUNG DES AUSHEBENDEN UNTERNEHMENS / BAUHERRN

☐ Es wird vom **aushebenden Unternehmen** (bzw. vom **Bauherrn**, falls dieser den Aushub selbst durchgeführt hat) bestätigt, dass **beim Ausheben keine augenscheinlichen Verunreinigungen** (zB Mineralöl oder mehr als sechs geringfügige Verunreinigungen mit Baurestmassen etc.) **wahrgenommen wurden**.

DATUM	UNTERSCHRIFT des BAUHERRN / AUSHEBENDEN UNTERNEHMENS

MOBILE ANLAGEN



MISCHANLAGEN

Preise werden individuell nach Projekten angeboten

SBM EUROMIX 4000 MOBILE CHARGENMISCHANLAGE	
Hersteller/Type:	SBM, Euromix 4000
Mischertype:	BHS 4,0 Doppelwellen Trogmischer
Transporteinheiten:	8 Transporte für komplette Anlage mit 2 Mobil-Silos und Wassertank 50.000 l
Aufbaudauer:	2 Tage
Fundamentierung:	nicht nötig, Zementsilos auf mobilen Fundamenten
Platzbedarf:	Länge: ca. 45 m Breite: ca. 25 m ohne Manipulationsflächen
Leistung:	140 -170 m³/h Beton lt. ÖNORM
Bindemittel:	Silokapazität ca. 180 t (2 Silos)
Kiesfraktionen:	standardmäßig 4 verschiedene Kiessorten, optional auch 6 möglich
Heizbetrieb:	optional mit Wintereinhausung und Polarmatic Heizanlage
Zusatzmittel:	4 verschiedene Zusatzmitteltypen können dosiert werden
Stromversorgung:	mind. 500 kVA (Aggregat optional möglich)
Verladung:	Fahrmischer möglich
Referenzprojekte:	- S10 Mühlviertler Schnellstraße Baulos 3 - Flughafen Wien-Schwechat - AMAG Ranshofen



MISCHANLAGEN

Preise werden individuell nach Projekten angeboten

SBM EUROMIX 3000 CC LEISTUNGSFÄHIGE DURCHLAUFMISCHANLAGE FÜR GROSSPROJEKTE

Hersteller/Type:	SBM, Euromix 3000 CC (Conti-Concrete)
Mischertype:	BHS 3,0 Doppelwellen Trogmischer
Transporteinheiten:	8 Transporte für komplette Anlage mit 2 Mobil-Silos und Wassertank 50.000 l
Aufbaudauer:	2 Tage
Fundamentierung:	nicht nötig, Zementsilos auf mobilen Fundamenten
Platzbedarf:	Länge: ca. 45 m, Breite: ca. 20 m ohne Manipulationsflächen
Leistung im Durchlaufbetrieb: Leistung im Chargenbetrieb:	200 m³/h, Betonsorten bis max. F38, bis zu 2.400 m³ Tagesleistg. (12 h) möglich! bis 100 m³/h Beton lt. ÖNORM, auch Wechselbetrieb möglich
Bindemittel:	Silokapazität ca. 180 t (2 Silos)
Kiesfraktionen:	standardmäßig 4 verschiedene Kiessorten, optional auch 6 möglich
Zusatzmittel:	4 verschiedene Zusatzmitteltypen können dosiert werden
Stromversorgung:	mind. 350 kVA (Aggregat optional möglich)
Verladung:	im Durchlaufbetrieb nur auf Kipper, im Chargenbetrieb in Fahrmischer möglich

Referenzprojekte:	– Mehrere Autobahnprojekte an der A1, BAB A93, A5-S1 – A10 Wolfsbergtunnel – D4R7 Bratislava
-------------------	--

SBM EUROMIX 2000 MOBILE CHARGENMISCHANLAGE

Hersteller/Type:	SBM, Euromix 2000
Mischertype:	BHS 2,25 Doppelwellen Trogmischer
Transporteinheiten:	8 Transporte für komplette Anlage mit 2 Mobil-Silos und Wassertank 50.000 l
Aufbaudauer:	2 Tage
Fundamentierung:	nicht nötig, Zementsilos auf mobilen Fundamenten
Platzbedarf:	Länge: ca. 42 m, Breite: ca. 20 m ohne Manipulationsflächen
Leistung:	80 bis 100 m³/h Beton lt. ÖNORM
Bindemittel:	Silokapazität ca. 180 t (2 Silos)
Kiesfraktionen:	standardmäßig 4 verschiedene Kiessorten
Heizbetrieb:	optional mit Wintereinhausung und Polarmatic Heizanlage
Zusatzmittel:	4 verschiedene Zusatzmitteltypen können dosiert werden
Stromversorgung:	mind. 300 kVA (Aggregat optional möglich)
Verladung:	Fahrmischer möglich

Referenzprojekte:	– Tunnel Tradenberg (A5/S1) – Tunnelkette Krapina (CRO) – Kraftwerk Ashta (ALB) – BAB A1 Trier
-------------------	--

BRECHANLAGEN

Preise werden individuell nach Projekten angeboten

SBM REMAX 300 RAUPENMOBILE PRALLBRECHANLAGE MIT NACHSIEBEINHEIT

Hersteller/Type:	SBM - REMAX 300
Brechertype:	11/11/4 R-Ci mit 132 kW Antriebsleistung
Siebstation:	Type KQ 12/30-1Deck Kreisschwinger
Einsatz:	Naturstein (Weich-mittelhart) Beton, Asphalt - Armierung max. 30mm
Produkt:	a) abgesiebt Material wahlweise bypass oder Produkt 0/25 bis 07/70 mm möglich b) Feinfraktion, Material gebrochen, Trennung nach Bedarf 16 bis ca. 90 mm möglich c) Überkorn, Material gebrochen (Kreislauf)"
Zusatzausstattung:	Windsichter, Bebrausung
Aufgabegröße:	0/700 mm (Kantenlänge)
Transporteinheiten:	Brecher mit Nachsieveinheit - 1 Transport
Aufbaudauer:	1 Stunde
Platzbedarf:	Grundmaschine Länge ca. 16 m, Breite ca. 8,5 m inkl. Manipulationsfläche 20 x 30 m
Leistung:	ca. 300 to/h
Antrieb:	Betrieb mittels aufgebautem Aggregat, Plug-In Möglichkeit
Anschlussleistung:	bei Plug-In Betrieb 225 kW
Beschickung:	mittels Bagger möglich

Referenzprojekte:	– div. Gesteinsaufbereitungen, Asphaltaufbereitung – Baustoffrecycling
-------------------	---

SBM REMAX 500 RAUPENMOBILE PRALLBRECHANLAGE MIT NACHSIEBEINHEIT

Hersteller/Type:	SBM - REMAX 500
Brechertype:	12/13/4 RHS mit 200 kW Antriebsleistung
Siebstation:	Type KQ 14/38-1Deck Kreisschwinger
Einsatz:	Naturstein (Weich-mittelhart) Beton, Asphalt - Armierung max. 30mm
Produkt:	a) abgesiebt Material wahlweise bypass oder Produkt 0/25 bis 07/70 mm möglich b) Feinfraktion, Material gebrochen, Trennung nach Bedarf 16 bis ca. 90 mm möglich c) Überkorn, Material gebrochen (Kreislauf)"
Zusatzausstattung:	Windsichter, Bebrausung
Aufgabegröße:	0/800 mm (Kantenlänge)
Transporteinheiten:	Brecher mit Nachsieveinheit - 1 Transport
Aufbaudauer:	3-5 Stunden
Platzbedarf:	Grundmaschine Länge ca. 23 m, Breite ca. 8,5 m inkl. Manipulationsfläche 20 x 30 m
Leistung:	ca. 350 to/h
Antrieb:	Betrieb mittels aufgebautem Aggregat, Plug-In Möglichkeit
Anschlussleistung:	bei Plug-In Betrieb 320 kW
Beschickung:	mit Radlader oder Bagger möglich

Referenzprojekte:	– Betondeckenrecycling A1 Westautobahn, Aufbereitung auf Betonkörnungen – div. Gesteinsaufbereitungen, Asphaltaufbereitung – Baustoffrecycling
-------------------	--

FINTEC 1107 RAUPENMOBILER BACKENBRECHER

Hersteller/Type:	Fintec 1107
Brechertype:	Einschwingen Backenbrecher 1100 x 700 mm
Armierung:	0/70, 0/90
Produkt:	abgesiebt Material in Kombination mit Sandvik QE 342
Aufgabegröße:	0/600 mm (Kantenlänge)
Transporteinheiten:	1 Transport
Aufbaudauer:	2-3 Stunden
Platzbedarf:	Maschine Länge ca. 16 m, Breite ca. 5 m inkl. Manipulationsfläche 20 x 20 m
Antrieb:	Betrieb mittels aufgebautem Aggregat, Plug-In Möglichkeit
Leistung:	ca. 100-200 to./h
Beschickung:	mittels Bagger möglich

Referenzprojekte:	– Bauschuttrecycling – Betonrecycling – div. Kieswerke
-------------------	--

SIEBANLAGEN

Preise werden individuell nach Projekten angeboten

2,5-DECK SIEBSTATION AUF KUFEN

Hersteller/Type:	SBM, KQ 20/70 x 2.S, Trocken- oder Nass-Siebung möglich
Decks:	2,5
Größe:	ca. 14 m² am Unterdeck
Zubehör:	Austragsbänder für 4 Fraktionen je 16 - 20 m Achsabstand
Stromversorgung:	extern oder gemeinsam mit REMAX 1318 E/D

SANDVIK QE 342 RAUPENMOBILES SCHWERLASTSIEB

Hersteller/Type:	SANDVIK QE 342
Anlagentyp:	Grobstücksiebanlage
Sieb:	Schwerlastsiebmaschine
Einsatz:	Naturstein, Hartgestein, Bauschutt
Produkt:	vielseitiger Einsatz durch flexible Siebdeckanpassung
Zusatzausstattung:	Bebrausung des Siebes bzw. der Abwurfbänder
Transporteinheiten:	1 Einheit
Aufbaudauer:	2 Stunden
Platzbedarf:	Grundmaschine Länge ca. 15 m, Breite ca. 15 m - Manipulationsfläche 20 x 20 m
Leistung:	ca. 200-350 to./h
Antrieb:	Betrieb mittels aufgebautem Aggregat, Plug-In Möglichkeit
Anschlussleistung:	bei Plug-In Betrieb 74 kW
Beschickung:	mit Radlader oder Bagger möglich

Referenzprojekte:	- Bauschuttrecycling - sieben Naturmaterial - Betondeckenrecycling
-------------------	--

KEESTRACK STACKER RAUPENMOBILES TELESKOPFÖRDERBAND

Hersteller/Type:	Keestrack
Anlagentyp:	Stacker
Einsatz:	Naturstein, Hartgestein, Bauschutt
Zusatzausstattung:	Bebrausung des Siebes bzw. der Abwurfbänder
Transporteinheiten:	1 Einheit
Aufbaudauer:	15 Minuten
Platzbedarf:	Grundmaschine Länge ca. 23 m, Breite ca. 2,50 m - Manipulationsfläche 34 x 20 m
Leistung:	ca. 200-350 to./h
Antrieb:	Betrieb mittels aufgebautem Aggregat, Plug-In Möglichkeit
Funktion:	Verhaldung div. Materialien bis max. 15.000 to. pro Schüttkegel

Referenzprojekte:	- Bauschuttrecycling - sieben Naturmaterial - Betondeckenrecycling
-------------------	--

REFERENZEN

Projekt Güterterminal Inzersdorf –
keine Anforderung zu hoch EM 4000



Remax 500



Projekt A5 Nordautobahn Modulmix 200 und EM 3000 CC





ZENTRALE SALZKAMMERGUT

Unterthalham Straße 2
4694 Ohlsdorf
T +43 (0)50 799 1000
E office@asamer.at

ZENTRALRAUM OÖ

Strattnerstraße 35
4030 Linz
T +43 (0)50 799 3611
E office@asamer.at

STEINBRUCH WANKO

Schlossstraße 19
3508 Meidling im Tal
T +43 (0)50 799 3700
E office@asamer.at